


97. Sitzung, Montag, 10. Februar 1997, 8.15 Uhr

Vorsitz: Roland Brunner (SP, Rheinau)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen Seite 6804
 - Zuweisung von Vorlagen Seite 6804
 - Wahl von Spezialkommissionen Seite 6804
 - Antworten auf Anfragen
 - *Auswirkungen der Sparpolitik auf Frauen*
 KR-Nr. 317/1996 Seite 6806
 - *Beschäftigungswirksames Arbeitszeit- und Lohnmodell*
 KR-Nr. 306/1996 Seite 6809
 - *Betrieb des Flughafengefängnisses 1*
 KR-Nr. 336/1996 Seite 6811
 - *Verlegung des Haushaltlehrerinnenseminars von Pfäffikon
 nach Zürich*
 KR-Nr. 331/1996 Seite 6812
 - *Provisorium Bettenhaus am Kantonsspital Winterthur*
 KR-Nr. 316/1996 Seite 6815
 - *Ausbildungsdauer in Pflegeberufen Diplomniveau
 I und II*
 KR-Nr. 327/1996 Seite 6818
 - *Arbeitsnachfrage ausserhalb des Wettbewerbs um voll-
 bezahlte Erwerbsarbeit*
 KR-Nr. 328/1996 Seite 6821
 - *Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens
 der Gemeinden per 1. Januar 1996*
 KR-Nr. 329/1996 Seite 6823
 - Fraktionserklärungen
 - *Fraktionserklärung der CVP zum Irrtum bei der
 Berechnung der Krankenkassen-Prämienver-
 billigung* Seite 6852

- *Erklärung aller Fraktionen zum Paketpostzentrum der Region Ostschweiz* Seite 6853
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - *Petition zur Erhaltung des Spitals Bauma* Seite 6826
- 2. **Eintritt eines neuen Ratsmitglieds für die verstorbene Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon** Seite 6827
- 3. **Wahl eines Mitglieds der Justizverwaltungskommission für die verstorbene Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon** KR-Nr. 33/1997 Seite 6828
- 4. **Wahl eines Mitglieds der Parlamentarischen Untersuchungskommission I für die verstorbene Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon** KR-Nr. 34/1997 Seite 6828
- 5. **Verwaltungsrechtspflegegesetz** (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 13. Januar 1997) 3451b Seite 6828
- 6. **Gemeindegesezt** (Änderung) (Antrag des Regierungsrates vom 17. April 1996 und gleichlautender Antrag der Redaktionskommission vom 29. November 1996) 3500 Seite 6837
- 7. **Gesezt über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesezt** (Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 1996 und geänderter Antrag der Kommission vom 10. Dezember 1996) 3511a Seite 6838
- 8. **Einzelinitiative Helmut Dietrich, Zürich, vom 18. September 1996 betreffend Umwandlung der Beamtenversicherungskasse in eine autonome – der Finanzdirektion des Kantons Zürich entzogene – Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts** KR-Nr. 277/1996 Seite 6845
- 9. **Einzelinitiative Roland Tschäppeler, Zürich, vom 19. September 1996 betreffend Regionalisierung der Sozialhilfe im Kanton Zürich** KR-Nr. 278/1996 Seite 6850
- 10. **Einzelinitiative Alexander Hofmann, Ottenbach, vom 28. November 1996 betreffend Abstimmungsunterlagen für kantonale Abstimmungen**

- KR-Nr. 361/1996 Seite 6853
11. **Motion Willy Germann (CVP, Winterthur) und Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) vom 6. November 1995 betreffend Drogen und Medikamente am Steuer** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 287/1995, RRB-Nr. 2240/17.7.1996 Seite 6854
 12. **Postulat Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 20. November 1995 betreffend Vollzug der Ausschaffungshaft** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 315/1995, RRB-Nr. 395/7.2.1996 Seite 6872
 13. **Interpellation Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich) betreffend Aufhebung von Fussgängerstreifen und Bewilligungspraxis für neue Fussgängerstreifen** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 317/1995, RRB-Nr. 178/17.1.1996 Seite 6872
 14. **Postulat Mario Fehr (SP, Adliswil) und Peter Aisslinger (FDP, Zürich) vom 12. Februar 1996 betreffend Konzentration von Ämtern im und aus dem Bereich «Sport» zu einem kantonalen Sportamt** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 40/1996, RRB-Nr. 2175/10.7.1996 Seite 6872
 15. **Interpellation Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Alfred Heer (SVP, Zürich) und Felix Hess (SVP, Mönchaltorf) vom 13. Mai 1996 betreffend Massnahmen gegen das Chaoten- und Krawallantentum bei Demonstrationen** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 144/1996, RRB-Nr. 2087/3.7.1996 Seite 6886
 16. **Postulat Ernst Stocker (SVP, Wädenswil) vom 2. September 1996 betreffend Privatisierung der Fahrzeugprüfung für Mofas** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 245/1996, RRB-Nr. 57/8.1.1997 Seite 6891
 17. **Motion Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Peter Biemann (CVP, Zürich) vom 9. September 1996 betreffend Zusammenlegung der kantonalen und städtischen Kriminalpolizei** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 249/1996 Seite 6897
 18. **Postulat Daniel Schloeth (Grüne, Zürich) und Esther Holm (Grüne, Horgen) vom 23. September 1996 betreffend Zulassung von Lotto-Anlässen** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 271/1996 Seite 6898

19. **Motion Karl Weiss (FDP, Schlieren), Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und Ernst Jud (FDP, Hedingen) vom 4. November 1996 betreffend Koordination und möglicherweise Einsparungen bei Kantons- und Stadtpolizei Zürich sowie Stadtpolizei Winterthur** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 314/1996 Seite 6899
20. **Postulat Johann Jucker (SVP, Neerach), Werner Gubser (SVP, Zürich) und Kurt Krebs (SVP, Zürich) vom 9. Dezember 1996 betreffend Aufhebung beziehungsweise Zusammenlegung von Polizeiposten (Bezirkspolizei)** (schriftlich begründet)
KR-Nr. 364/1996 Seite 6900
- Verschiedenes Seite 6901

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Vizepräsident Roland Brunner: Wir tagen bei etwas gelichteten Reihen. Dass die Ratspräsidentin Esther Holm nicht anwesend ist hat nichts mit den Ferien zu tun. Sie kuriert zu Hause ihre Bronchitis aus.

Zuweisung einer Vorlage

Vorlage KR-Nr. 32/1997 Bau einer Abstellanlage der Forchbahn
Zuweisung an die Finanzkommission

Wahl von Spezialkommissionen

Das Büro des Kantonsrates hat in seinen Sitzungen vom 23. Januar 1997 und vom 6. Februar 1997 zu Mitgliedern folgender Kommissionen gewählt:

Vorlage 3551, Antrag des Regierungsrates zur Bewilligung eines Zusatzkredites für die Verlegung einer Erdgasleitung zwischen der Transitleitung im Gemeindegebiet Rümlang und der FIG-Heizzentrale

1. Niederhauser Peter (FDP, Wallisellen), Präsident
2. Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich)
3. Berset René (CVP, Bülach)
4. Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon)

5. Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang)
6. Jucker Johann (SVP, Neerach)
7. Kunz Helen (LdU, Opfikon)
8. Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf)
9. Peter Werner (SVP, Bülach)
10. Reinhard Peter (EVP, Kloten)
11. Sägesser Rolf (FDP, Greifensee)
12. Schellenberg Kurt, Prof. (FDP, Wetzikon)
13. Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich)
14. Stirnemann Peter (SP, Zürich)
15. Waldner Liliane (SP, Zürich)

Sekretärin: Iseli Beatrice, Langfurrenstr. 15, 8623 Wetzikon

Vorlage 3554, Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Januar 1997 zur Einzelinitiative Mathis Kläntschi, KR-Nr. 286/1994 betreffend Änderung des Wahlgesetzes

1. Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim), Präsident
2. Aeschbacher Rudolf, Dr. (EVP, Zürich)
3. Brunner Roland (SP, Rheinau)
4. Dähler Thomas (FDP, Zürich)
5. Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon)
6. Hallauer-Mager Elisabeth (SP, Zürich)
7. Honegger Andreas, Dr. (FDP, Zollikon)
8. Kohler Trudi (SP, Pfäffikon)
9. Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich)
10. Kunz Helen (LdU, Opfikon)
11. Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich)
12. Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil)
13. Schwitter Stephan (CVP, Horgen)
14. Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster)
15. Vischer Daniel (Grüne, Zürich)

Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

Vorlage 3556 Gesetz über die Universität

1. Pfister-Essliger Regula, Dr. (FDP, Zürich), Präsidentin
2. Aisslinger Peter (FDP, Zürich)
3. Bertschi Jean-Jacques, Dr. (FDP, Wettswil a.A.)
4. Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach)
5. Brändli Sebastian, Dr. (SP, Zürich)
6. Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil)
7. Hess Felix (SVP, Mönchaltorf)
8. Honegger Andreas, Dr. (FDP, Zollikon)
9. Mägli Ueli, Dr. (SP, Zürich)
10. Riedi Anna Maria, Dr. (SP, Zürich)
11. Schloeth Daniel (Grüne, Zürich)
12. Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard)
13. Schwitter Stephan (CVP, Horgen)
14. Trachsel Jürg (SVP, Richterswil)
15. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)

Sekretärin: Spiegelberg Therese, Stadacherstr. 35, 8320 Fehraltorf

Antworten auf Anfragen

KR-Nr. 317/1996 Auswirkungen der Sparpolitik auf Frauen

Dr. Anna Maria R i e d i (SP, Zürich) und Bettina V o l l a n d (SP, Zürich) haben am 4. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die Verteilung der öffentlichen Gelder ist ein Spiegel der bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern. In Sparrunden besteht die Tendenz, diese ungleiche Verteilung zugunsten von Männern noch erheblich zu erhöhen, wie die wissenschaftliche Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern 1996, aufzeigt. Die in der Bundesverfassung verankerte Gleichstellung der Geschlechter bedeutet juristisch und politisch, dass für deren Verwirklichung ein aktiver Prozess erforderlich ist. Frauen müssen aufholen können im Vergleich zu Männern. Daher müssen u.a. auch staatliche Mittel zugunsten von Frauen umverteilt werden.

Dass tendenziell die Umverteilung aber gerade umgekehrt läuft, zeigt beispielsweise das im Finanzplan (1997 bis 2002) auf Seite 50 aufgeführte Wachstum im Bereich Verkehr: der Anteil der Gemeindestrassen und des Regionalverkehrs am Gesamtaufwand – Bereiche, die nachweislich von Frauen mehr genutzt werden als von

Männern – bleibt konstant, die Anteile der Nationalstrassen, Staatsstrassen und der Luftfahrt – Bereiche, die nachweislich von Männern mehr genutzt werden als von Frauen – jedoch steigen an.

In den Sparrunden – seien sie linear oder punktuell – ist es bisher nicht üblich gewesen, die allfälligen unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter zu analysieren. Aufgrund des verfassungsmässigen Auftrags der Gleichstellung der Geschlechter ist besonders darauf zu achten, dass mit den vorgeschlagenen Sparmassnahmen nicht vor allem an Frauen gespart wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Die erwähnte Studie kommt zum Schluss, dass für die ungleiche Verteilung öffentlicher Gelder folgende drei Mechanismen angeführt werden können: Einerseits ist eine finanzpolitische Vernachlässigung frauenorientierter Bereiche festzustellen, andererseits auch eine finanzpolitische Bevorzugung männerorientierter Bereiche. Und drittens profitieren Männer oft mehr als Frauen von den Leistungen des Staates, die grundsätzlich beiden Geschlechtern zugänglich sind.

Verfügt der Regierungsrat über Erkenntnisse, die aufzeigen, dass diese ungleiche Verteilung und deren Mechanismen für den Kanton Zürich nicht zutreffen?

2. Stehen dem Regierungsrat Daten zur Finanzpolitik nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zur Verfügung? Beispielsweise geschlechtsspezifische Aufschlüsselung öffentlicher Buchhaltungen, um Transparenz herzustellen, inwieweit das Budget Fraueninteressen berücksichtigt; oder Aufschlüsselung staatlicher Sachausgaben nach Wirtschaftszweigen, um die geschlechtsspezifische Beschäftigungswirkung abzuschätzen; oder eine geschlechtsspezifische Nutzenstatistik, um aufzuzeigen, wer staatliche Leistungen nutzt; oder geschlechtsspezifische Personaldaten zur Überprüfung der Anteile von Frauen und Männern an Erwerbsstellen, Erwerbsvolumen und Erwerbseinkommen.

3. Die oben erwähnte Studie zeigt auf, dass Staatsaufgaben in der Regel eine männerorientierte Beschäftigungswirkung haben. Hat sich im Kanton Zürich die Beschäftigungswirkung als zentraler Effekt der öffentlichen Ausgabenpolitik in der Sparperiode noch zusätzlich zu Lasten von Frauenarbeitsstellen verändert? Hat sich die Situation der erwerbstätigen und arbeitssuchenden Frauen aufgrund der öffentlichen Ausgabenpolitik zu ihren Ungunsten verändert?

4. Die oben erwähnte Studie zeigt ebenso auf, dass bezüglich verschiedenster Staatsausgaben ein geschlechtsspezifischer Nutzen besteht. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, ob Budgetposten, die für Frauen von besonderer Bedeutung sind, in den letzten Sparrunden zusammengestrichen wurden?

5. Sparpolitik, die auf einen Abbau von staatlichen Leistungen zielt, erfordert im Gegenzug mehr Gratisarbeit. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, in welchem Ausmass der Abbau staatlicher Leistungen im Kanton Zürich mit weiblicher Gratisarbeit kompensiert wird?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Bei der Beurteilung der Wirkungen des staatlichen Handelns genügt es nicht, sich auf die Ausgaben zu beschränken. Es ist sowohl die Einnahmenseite zu berücksichtigen als auch die Tatsache, dass der Staat gesellschaftliche Rahmenbedingungen festlegt (beispielsweise in der Gleichstellungspolitik oder in der Raumordnung).

Die Finanzwissenschaft kennt zur Beurteilung der Wirkungen des staatlichen Handelns die sogenannte Inzidenzanalyse. Diese auf Ursachen-Wirkungs-Zusammenhänge aufbauende Methode wird in der Praxis jedoch selten verwendet. Sie ist aufwendig, und oft steht das dafür notwendige statistische Material nicht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung. Für öffentliche Haushalte der Schweiz existieren bisher keine umfassenden Inzidenzanalysen über die Wirkungen des staatlichen Handelns im allgemeinen und in bezug auf den Gleichstellungsgrundsatz im speziellen.

Der im Auftrag des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste VPOD, des Föderativverbandes und der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten erarbeiteten Studie des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern 1996, gebührt die Anerkennung, erstmals auf breiter Basis eine umfassende Untersuchung der Wirkungen staatlicher Ausgaben auf die Geschlechter vorgenommen zu haben. Aus Praktikabilitätsgründen wurde allerdings auf eine streng wissenschaftliche Inzidenzanalyse verzichtet. Zudem wurden die Wirkungen der Einnahmen und des staatlichen Handelns im nicht finanziellen Bereich nicht untersucht.

Nach Geschlecht ausgewertete statistische Daten zur Finanzpolitik stehen im Kanton mit Ausnahme einer Statistik zum Personal, die

Auskunft über die Entwicklung des Frauenanteils am Total der Beschäftigten und deren Erwerbseinkommen gibt, nicht zur Verfügung. Gemäss dieser Personalstatistik erhöhte sich der Frauenanteil bis 1991 auf 50,5%. Trotz der als Folge des Konjunkturunbruchs Anfang der neunziger Jahre eingeleiteten Sparanstrengungen stieg der Frauenanteil in der kantonalen Verwaltung weiter auf 51,1% im Jahre 1995. Die Anzahl der Frauen am Total der Beschäftigten nahm in der kantonalen Verwaltung von 22'779 im Jahre 1991 auf 23'905 im Jahre 1995 zu (+ 4,9%), derjenige der Männer dagegen lediglich von 22'345 auf 22'836 (+ 2,2%). Auch hinsichtlich der Besoldung konnte der Gleichstellungsgrundsatz der Bundesverfassung verwirklicht werden. Eine umfassende Beurteilung dieser Entwicklungen würde eine aufwendige Analyse der Ursachen und Wirkungen bedingen.

Die Auswirkungen des Abbaus von staatlichen Leistungen auf die von Frauen geleistete Gratisarbeit sind nicht bekannt.

Die Frage nach den Wirkungen der staatlichen Tätigkeit ist berechtigt. Die Verbesserung der Transparenz ist denn auch eines der Ziele der laufenden Verwaltungsreform. Es ist allerdings vor zu hohen Erwartungen zu warnen: Die Analysen sind aufwendig, und statistische Grundlagen werden auch künftig aus Kostengründen nicht allen Anforderungen gerecht werden können. Zudem dürften die Ergebnisse meistens umstritten bleiben, da die zugrundeliegenden Wirkungszusammenhänge je nach politischer Optik anders betrachtet werden. Trotzdem wird der Regierungsrat auch unter erschwerten finanziellen Rahmenbedingungen bestrebt sein, die Gleichstellung von Frau und Mann weiter zu fördern.

KR-Nr. 306/1996 Beschäftigungswirksames Arbeitszeit- und Lohnmodell

Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht) hat am 21. Oktober 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Am 27. September 1996 berichtete die Schweizerische Depeschagentur (abgedruckt in der «NZZ» vom 28./29. September 1996): «Künftig sitzen die 750 Buschauffeure und Tramwagenführer der Genfer Verkehrsbetriebe (TBG) nur noch 38 Stunden pro Woche in den Führerkabinen der Trams und Busse. Dafür erhalten sie statt einer monatlichen Unzeitentschädigung von 204 nur noch 42 Franken. Damit finanzieren sie die Hälfte der Lohnkosten für die rund 35 neuen Chauffeure. Diese von der TPG als historisch bezeichnete Innovation

geht auf ein im Januar unterzeichnetes Übereinkommen zwischen den TPG und der Gewerkschaft zurück.»

In einem Interview wird TPG-Personalchef Christian Reynaud wie folgt zitiert: «Einerseits mussten oder konnten wir 30 neue Fahrer einstellen, andererseits hoffen wir, dass die Absenzen abnehmen und das Ganze so kostenneutral wird. Denn neben den Lohnmechanismen haben wir die Arbeitszeiten so umgestaltet, dass die Chauffeure ausgeglichener Stundenpläne haben. Wir haben mit dem Fahrpersonal begonnen, weil dieses unbestreitbar dem grössten Stress unterworfen ist.»

Im Hinblick auf die wachsende Arbeitslosenzahl ist auch der Kanton Zürich an beschäftigungsfördernden Arbeitszeit- und Lohnmodellen interessiert. Ich ersuche den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist das Personalamt beauftragt, sich mit beschäftigungswirksamen Arbeitszeit- und Lohnmodellen zu befassen, deren Anwendbarkeit in Verwaltung und Betrieben zu prüfen und Anwendungsvorschläge zu unterbreiten?
2. Wie beurteilen Personalamt und Regierungsrat das oben vorgestellte TPG-Modell, insbesondere seine Übertragbarkeit auf Betriebe und Verwaltungseinheiten ausserhalb des öffentlichen Verkehrs?
3. Haben die Transportunternehmen des Zürcher Verkehrsverbundes davon Kenntnis?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass angesichts der gesamthaft negativen Beschäftigungsentwicklung künftig auch Arbeitgeber (öffentliche und private), die keine Stellen abbauen, ermutigt werden sollten, ihre Arbeit mit Hilfe von Arbeitszeit- und Lohnmodellen auf mehrere Personen aufzuteilen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Der Regierungsrat hat eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Chefs des Personalamtes eingesetzt und ihr den Auftrag erteilt, in enger Zusammenarbeit mit der ETH Zürich arbeitszeit- und besoldungswirksame Arbeitsmodelle zu entwickeln. Diese sollen in der Verwaltung generell und insbesondere in denjenigen Bereichen, in welchen ein Personalabbau in Zukunft wahrscheinlich ist, angewendet werden können. Ziel einer Umsetzung solcher Modelle ist es, aus Restrukturierungen bzw. Leistungsabbau resultierende Entlassungen

auf möglichst tiefem Niveau zu halten, aber auch Erkenntnisse über die Möglichkeit zu gewinnen, die Arbeit auf mehr Personen aufzuteilen.

Es liegt auf der Hand, dass Arbeit leichter geteilt werden kann, wenn die Aufteilung homogen und unproblematisch erfolgen kann. Die Arbeit von Buschauffeuren und -chauffeuren ist in dieser Hinsicht ein besonders günstiger Fall. In der eigentlichen öffentlichen Verwaltung dürfte es wohl möglich sein, ein bestimmtes Geschäftsvolumen auf mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen – nur steigt dann der Instruktions- und Koordinationsaufwand an. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist die Grenze einer Aufteilung dann erreicht, wenn die Arbeitskosten pro Geschäft zu steigen beginnen, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann, wenn sie unfreiwillige Lohneinbussen zur Folge hat. Unter dem Eindruck der generellen Besoldungskürzung per 1. Januar 1997 ist der Spielraum für zusätzliche, freiwillige Lohneinbussen realistischere im Moment als eng zu beurteilen.

Die im Rahmen des Zürcher Verkehrsverbundes zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen haben die Chancen flexibler Arbeitszeitmodelle erkannt, weil sich diese sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezüglich Motivation als auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Effizienz des Arbeitseinsatzes vorteilhaft auswirken. Es gilt aber auch hier, diese Vorteile einem allenfalls höheren Verwaltungsaufwand für die Leistungserbringung gegenüberzustellen. Das Genfer Modell ist mit dem klaren Nachteil behaftet, dass es auf die individuelle Situation der Betroffenen keine Rücksicht nimmt.

Da es sich bei den betroffenen Verkehrsunternehmen um selbständige Betriebe handelt, bestimmen sie weitgehend selber, wie flexibel sie ihre Personalpolitik gestalten wollen.

KR-Nr. 336/1996 Betrieb des Flughafengefängnisses 1

Hans Peter F r e i (SVP, Embrach) hat am 18. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafengefängnisses 1 stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass Häftlinge absichtlich Radio- und Fernsehapparate demolieren?
2. Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für die Reparatur und den Ersatz solcher Apparate?

3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese absichtlichen Zerstörungen zu Lasten der Steuerzahler zu unterbinden? Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich Ihnen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

Die Beschaffung und der Unterhalt der Fernsehgeräte, die von den Insassen des Flughafengefängnisses in ihren Zellen benützt werden dürfen, belasten die Staatskasse und damit den Steuerzahler nicht. Wie in den Bezirksgefängnissen haben auch im Flughafengefängnis die Gefangenen für diese Geräte eine Miete von 1 Franken pro Tag zu bezahlen. Dieser Betrag reicht aus, um die Beschaffung und den notwendigen Ersatz der Fernsehgeräte, deren Unterhalt und die für die Benutzung anfallenden Gebühren und weiteren Kosten zu decken.

Werden Geräte absichtlich beschädigt, werden neben einer allfälligen Disziplinarstrafe die Reparaturkosten oder diejenigen des notwendigen Ersatzes dem betroffenen Gefangenen direkt belastet; nur wenn dieser nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann oder wenn seine verfügbaren Mittel dafür nicht ausreichen, werden dafür die erwähnten Mieteinnahmen beansprucht.

Im Flughafengefängnis wurden seit der Eröffnung zweimal Fernsehgeräte absichtlich beschädigt. Da dies beide Male in Zellen geschah, die mit drei Gefangenen belegt waren, konnte vor deren Austritt nicht geklärt werden, wer den Schaden verursacht hatte. Der bei diesen Vorfällen im Monat August 1995 entstandene Schaden lässt sich nicht mehr ermitteln, da für die Reparatur zusammen mit regulären Unterhaltsarbeiten Rechnung gestellt wurde.

KR-Nr. 331/1996 Verlegung des Haushaltungslehrerinnenseminars von Pfäffikon nach Zürich

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf) hat am 11. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im September 1996 hat der Regierungsrat einen Vertrag über die Miete von rund 1400 m² Schul- und Büroraum in den Liegenschaften Zeltweg 21, 21a, 21b und Gemeindestrasse 11 in Zürich genehmigt. Der Vertrag ermöglicht es, das Haushaltungslehrerinnenseminar von Pfäffikon nach Zürich zu verlegen. Die Nutzung der gemieteten Räume durch das Haushaltungslehrerinnenseminar und das Arbeitslehrerinnenseminar erfordert bauliche Anpassungen und Erneuerungen, wofür der

Regierungsrat gleichzeitig mit der Vertragsgenehmigung einen Kredit von 1,79 Mio. Franken bewilligt hat.

Das Haushaltungslehrerinnenseminar in Pfäffikon wurde in den Jahren 1977 bis 1979 mit einem Aufwand von 6,5 Mio. Franken (gesamter Gebäudekomplex mit Bezirksgebäude 17,7 Mio. Franken) erbaut und 1979 feierlich eingeweiht. Es erfüllte bis heute seinen Zweck zur vollen Zufriedenheit.

Nach dem vom Regierungsrat geplanten Auszug nach Zürich ist nicht so genau bekannt, wofür der Bau in Pfäffikon künftig dienen soll. Eine Umnutzung würde in jedem Fall den vollständigen Umbau der Gebäulichkeiten bedingen. Das für die Zwecke des Haushaltungslehrerinnenseminars eingerichtete Gebäude (mit Küchen, Aufenthaltsräumen usw.) würde bei einer anderweitigen Nutzung einen erheblichen Teil seines ursprünglichen Wertes verlieren.

In Zürich ist nach Informationen weniger Platz vorhanden als in Pfäffikon. Zudem stellt sich die Frage, ob es sinnvoll sei, in Zukunft die Ausbildung aller Lehrkräfte in Zürich zu konzentrieren.

Im vorgängig aufgeführten Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches sind die Gründe für die Verlegung des Seminars von Pfäffikon nach Zürich? Sind es finanzielle Gründe oder spielen ausbildungstechnische Überlegungen die entscheidende Rolle? Wie hoch ist die jährliche Miete in Zürich?
2. Schliesst die vorgesehene erweiterte Ausbildung der Haushalt-lehrerinnen zur Fachgruppenlehrkraft dezentrale Lösungen bei der Ausbildung aus?
3. Welchem Zweck will der Regierungsrat die Gebäude in Pfäffikon zuführen, und welche finanziellen Konsequenzen hätte dies zur Folge?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das nun gewählte Konzept noch einmal zu überdenken und sich für den Erhalt des Seminars in Pfäffikon zu verwenden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Das Haushaltungslehrerinnenseminar Pfäffikon (HLS) befindet sich seit 1979 in einem staatseigenen Schulhaus. Seine dezentrale Lage hat sich bei der Rekrutierung der Studierenden immer mehr als nachteilig erwiesen. Mit insgesamt drei Klassen ist das Seminar auch zu klein, um in genügendem Mass Wahl- und Freifächer anbieten zu können.

Ausserdem hatte der Regierungsrat für das HLS und das in Zürich gelegene Arbeitslehrerinnenseminar (ALS) neue Ausbildungsstrukturen festgelegt, die ab 1992 wirksam geworden sind. Es handelte sich um eine Erweiterung der Lehrbefähigung um die Fächer Nichttextile Handarbeit, Zeichnen und Sport. Das Fach Nichttextile Handarbeit wird für das HLS bereits heute in Zürich am ALS unterrichtet. Die Sportausbildung findet zwei Semester lang noch in Pfäffikon, für die restlichen drei Semester aber ebenfalls in Zürich statt. Es ist damit offensichtlich, dass mit einer Verlegung des hauswirtschaftlichen Unterrichts nach Zürich wesentliche Vorteile erzielt werden können. Dezentrale Lösungen für die Ausbildung von Fachgruppenlehrkräften wären theoretisch wohl weiterhin denkbar, sind aber aus schulorganisatorischen und finanziellen Gründen abzulehnen.

Mittelfristig ist überdies vorgesehen, die Ausbildung der Hauswirtschafts- und der Handarbeitslehrkräfte so zusammenzuführen, dass sie mit einem Doppelpatent abgeschlossen werden könnte. Bereits in seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat zu Postulat Nr. 2382 betreffend die Reorganisation der Ausbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrkräften an der Volksschule vom 25. Oktober 1989 wurde dargelegt, dass die örtliche Zusammenlegung der beiden Seminare Voraussetzung für eine Neukonzeption der Ausbildungszweige sei. Ein Abschluss mit dem Doppelpatent lasse sich nur bewältigen, wenn sämtliche Querverbindungen zwischen Handarbeit und Hauswirtschaft konsequent genutzt würden. Für eine Vernetzung des Unterrichts und eine wirtschaftliche Betriebsführung seien deshalb vereinte oder mindestens unmittelbar benachbarte Schulanlagen eine Grundvoraussetzung. Das für das Doppelpatent erforderliche Zusatzjahr müsse auf gemeinsamen Grundlagen aufbauen können, die sich in zweckmässiger Weise nur in vereinten Lokalisationen vermitteln liessen. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine räumliche Konzentration der beiden Seminare in Zürich zu besseren Voraussetzungen für deren Einbindung in die Pädagogische Hochschule führen wird.

Aufgrund dieser Überlegungen, die sowohl ausbildungsorganisatorische wie auch finanzielle Aspekte aufweisen, hat sich der Regierungsrat am 3. Mai 1995 grundsätzlich für eine Verlegung des HLS nach Zürich entschieden und am 11. September 1996 den Mietvertrag mit dem Gemeinnützigen Frauenverein Zürich über die Miete von Schul- und Büroräumen am Zeltweg bzw. an der

Gemeindestrasse in Zürich genehmigt. Der jährliche Mietzins beläuft sich inklusive der Akontonebenkosten auf Fr. 372'828 pro Jahr.

In Pfäffikon befinden sich seit längerer Zeit das Notariat sowie weitere Ämter des Bezirks und des Kantons in ungenügenden Raumverhältnissen. Das Schulhaus des HLS soll deshalb in erster Linie der Einquartierung dieser Stellen dienen. Im Obergeschoss ist die Einrichtung des Notariats vorgesehen. Bereits vor zehn Jahren hatte das Notariatsinspektorat wegen der prekären Raumverhältnisse dessen Verlegung beantragt. Trotz intensiver Abklärungen konnte aber bis vor kurzem weder in einer staatseigenen noch in einer Drittliegenschaft geeignete Räume gefunden werden. Angesichts des Realisierungsrisikos beim einzigen Alternativobjekt in einem projektierten Neubau soll der Lösung im Schulgebäude des HLS der Vorzug gegeben werden. Im Erdgeschoss ist geplant, das Statthalteramt und den Bezirksrat unterzubringen. Im Bezirksgebäude kann damit längerfristig Platz für das Bezirksgericht und die Polizei geschaffen werden, ohne am bestehenden Sicherheitsdispositiv wesentliche Änderungen vornehmen zu müssen.

Die Mietkosten für das Notariat in der alternativ geprüften Drittliegenschaft hätten sich netto auf rund Fr. 1'100'00 pro Jahr belaufen. Ähnlich hohe Kosten wären für die Einmietung von Teilen der Bezirksverwaltung in einer Fremdliegenschaft entstanden. Demzufolge dürften mit der Neunutzung des Seminargebäudes Mieteinnahmen von rund Fr. 220'000 pro Jahr bei der Erziehungsdirektion erzielt werden können.

Die Vorbereitungen für die Verlegung des HLS nach Zürich sind schon weit fortgeschritten. Die bestehenden Mietverträge sind von der Vermieterin aufgekündigt worden. In den zur Nutzung vorgesehenen Liegenschaften sind seit Herbst 1996 Umbauarbeiten im Gange. Der Bezug der Räumlichkeiten durch das HLS ist auf Juni 1997 vorgesehen. Der Regierungsrat ist unter diesen Umständen nicht bereit, die Verlegung des HLS nach Zürich erneut in Frage zu stellen.

KR-Nr. 316/1996 Provisorium Bettenhaus am Kantonsspital Winterthur

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur) und Mitunterzeichnende haben am 4. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bettenhaus des Kantonsspitals Winterthur bedarf dringend einer Sanierung.

Aus diesem Grund hat die Gesundheitsdirektion verschiedene Varianten geprüft, wie dies praktisch durchzuführen sei. Eine dieser Varianten sah vor, 100 Akutbetten ins Krankenhaus Wülflingen (KHW) zu verlegen. Dass diese Variante wieder fallengelassen wurde, ist sehr zu begrüßen. 100 betagte, zum Teil verwirrte Bewohnerinnen und Bewohner hätten praktisch ausgesiedelt werden müssen und wären so ihrem gewohnten und bekannten Umfeld und ihrem sozialen Netz entrissen worden. Ein unzumutbarer, inhumaner und unwürdiger Umgang mit alten Menschen. Zudem wäre mit dieser Massnahme die ganze zurzeit laufende Nachhol-, Aufbau-, und Stabilisierungsarbeit zerstört und damit das motivierte Personal verheizt worden.

So gesehen ist die zweite Option, das Erstellen eines Provisoriums, das menschlich wesentlich kleinere Übel.

Nun hat der Regierungsrat am 23. Oktober 1996 beschlossen, für 9,2 Mio. Fr. ein Provisorium zu errichten. Angesichts der Tatsache, dass im Kanton mehrere hundert Akutbetten reduziert werden sollen, fragt sich doch, ob dieses Provisorium in der nun geplanten Grösse effektiv nötig ist.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde geprüft, ob routinemässige Operationen, Untersuchungen und Behandlungen nicht auch in nahe gelegenen Akutspitälern gemacht werden könnten? Namentlich erwähnen möchten wir das Waidspital, das Unispital, das Rotkreuzspital (welches aufgehoben und in der Klinik am Römerhof integriert werden soll), die Spitäler Bauma, Bülach, Pfäffikon, Uster und Wetzikon sowie die ausserkantonalen Kantonsspitäler Frauenfeld und Schaffhausen.
2. Für wie viele Betten ist das Provisorium geplant?
3. Wie teuer wäre ein halb so grosses Provisorium gekommen? (In der Annahme, dass die Hälfte der dannzumal zu erwartenden Patientinnen und Patienten im Provisorium einem oben aufgeführten Spital zugewiesen würden.)
4. Wie begründet sich der enorm gestiegene Platzbedarf bei abnehmender Bettenzahl am KSW? (Büros im Bettenhaus II und im Personalhaus an der Brunngrasse, neu erstellte Behandlungs- und Untersuchungstrakte wie dem Zwischentrakt, dem Osttrakt und der Aufstockung im Zusammenhang mit dem Küchenneubau.)
5. Wie hoch wird die Bettenzahl am KSW während des Umbaus des Bettenhauses und danach sein? (Je Disziplin.)

6. Wird der alte Baumbestand vor dem Bettenhaus durch das Provisorium beeinträchtigt?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Um das aus dem Jahre 1958 stammende Bettenhaus des Kantonsspitals Winterthur zu sanieren, muss dieses in zwei Etappen stillgelegt werden. Die Patientinnen und Patienten müssen an einem andern Ort untergebracht werden. Dazu wurden vom Kantonsspital Winterthur fünf Varianten ausgearbeitet. Eine davon sah vor, Patientinnen und Patienten aus der Region Winterthur vorübergehend in anderen Spitälern zu behandeln.

Die Bewertung der fünf Varianten ergab, dass die Variante Bettenprovisorium in bezug auf die Investitions- und Betriebskosten die günstigste ist. Betrieblich ergibt sich eine kompakte Lösung in unmittelbarer Beziehung zum Behandlungstrakt. Das Bettenprovisorium kann nach rund fünf Betriebsjahren weiterverkauft werden.

Die Variante des Ausweichens auf andere Spitälern schneidet am schlechtesten ab. Die umliegenden Spitälern können die Zentrumsfunktion von Winterthur nicht übernehmen; sie sind nicht für spezialisierte Behandlungen eingerichtet und weisen keine entsprechende personelle und betriebliche Infrastruktur aus. Eine Reduktion des Bettenbestandes sämtlicher Kliniken des Kantonsspitals Winterthur auf einen Minimalbettenbestand ergäbe unwirtschaftliche Teilkliniken und hohe Fallkosten. Zwischen der Kapazität des Behandlungstraktes und derjenigen der Bettenhäuser ergäbe sich ein krasses Ungleichgewicht mit hohen Fixkosten. Als unwirtschaftlich wird auch die Verlagerung ganzer Spezialkliniken an andere Spitälern beurteilt, da diesen zum Teil die notwendige Ausrüstung fehlt. Dies wiederum würde Investitionskosten verursachen, die nach Abschluss der Bauphase in Winterthur nicht weiter genutzt werden könnten. Hohe Kosten, gepaart mit Ertragsausfällen, charakterisieren diese Variante. Nicht zu unterschätzen sind auch die organisatorisch zu treffenden Massnahmen wie neue Gebietszuteilungen, Patiententriage, Personalverlagerung und Kooperationsverträge.

Das Provisorium ist für 80 Betten geplant und kostet 7,2 Mio. Franken. Weitere 2,0 Mio. Franken sind für vorgezogene Baumassnahmen vorgesehen (2. UG Bettenhaus 1 und Energiekanal). Mit der Sanierung des Bettenhauses 1 in zwei Etappen gehen in der ersten Phase total 169

und in der zweiten Phase total 187 Betten verloren. Dieser Verlust wird durch die Einrichtung von 20 Betten im Bettenhaus 2, 17 Betten im Hochhaus und 80 Betten im Provisorium um total 117 Betten reduziert. So beziffert sich der gesamte Bettenverlust während der Bauphasen auf 52–70 Betten.

Bettenzahlen Kantonsspital Winterthur

	Ist	Bauphase 2	Soll
Medizinische Klinik	160	146	158
Chirurgische Klinik	155	130	152
Frauenklinik	74	57	74
Kinderklinik	54	54	54
Übrige Kliniken	123	109	113
Total	566	496	551

Der Bettenverlust während der Bauphase kann nur durch gezielte zusätzliche Massnahmen, wie die Reduktion der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer und die Steigerung der durchschnittlichen Bettenbelegung, aufgefangen werden.

Ein halb so grosses Provisorium mit 40 Betten würde rund 4,5 Mio. Fr. kosten. Auf den Betrag für die vorgezogenen Baumassnahmen hätte eine Verkleinerung des Provisoriums keinen Einfluss. Hingegen würde die Wirtschaftlichkeit massiv verschlechtert.

Weil das Provisorium dort errichtet wird, wo sich heute der Zierteich befindet, werden die im städtischen Inventar als schützenswert bezeichneten Bäume nicht tangiert. Das Wasser des Teiches wird nicht mehr als Löschwasserreserve benötigt.

KR-Nr. 327/1996 Ausbildungsdauer in Pflegeberufen Diplomniveau I und II

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur) hat am 11. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Aus verschiedenen Quellen habe ich erfahren, dass die vor wenigen Jahren verlängerten Ausbildungszeiten wieder verkürzt werden sollen. Die Pflegeausbildung Diplomniveau I soll von heute drei wieder auf zwei Jahre und Diplomniveau II soll von vier wieder auf drei Jahre verkürzt werden. Dies erstaunt doch einigermassen, wurden doch die Ausbildungszeiten aufgrund neuer Ausbildungsbestimmungen (NAB) verlängert. Dies war und ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. So figurieren im Voranschlag 1997 mehrere Budgetposten

(Krankenpflegeschulen), welche wegen der verlängerten Ausbildung aufgestockt werden müssen.

Diesbezüglich bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass die Ausbildungszeiten wieder verkürzt werden sollen?
2. Wenn ja, warum sollen die Ausbildungszeiten verkürzt werden?
3. Auf wessen Initiative ist diese Idee entstanden?
4. Welche Auswirkungen ergeben sich durch diese Verkürzung auf die NAB, was bedeuten sie für die Pflegeschulen, was für die Kliniken und andere Ausbildungsstätten?
5. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich für den Kanton Zürich und für die Pflegenden in bezug auf die Löhne?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Die von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) auf den 1. Januar 1992 – mit einer Einführungszeit von 10 Jahren – in Kraft gesetzten neuen Ausbildungsbestimmungen für die Berufe in Gesundheits- und Krankenpflege umfassen sowohl eine inhaltliche als auch eine strukturelle Ausbildungsreform. Inhaltliche Neuerungen bilden Rahmenvorgaben wie beispielsweise die Pflegeausbildung als Generalistenausbildung, die Ausbildungsziele und Schlüsselqualifikationen, die über die fünf Funktionen des Pflegeberufes definiert sind, sowie Ausbildungszielvorgaben, die an die Stelle von Ausbildungswegvorgaben traten. Die strukturelle Ausbildungsreform beschränkt sich auf die Verlängerung der Pflegeausbildungen (Fähigkeitsausweis und Diplom) um ein Jahr, d.h. die Ausbildungen in den Diplommiveaus I und II dauern heute drei bzw. vier Jahre.

Das Fachhochschulgesetz und die auch für die Gesundheitsberufe vorgesehene Einführung von Fachhochschulen stellte die SDK und das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) vor neue Fragestellungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Berufsbildungssystem für die Gesundheitsberufe sowohl im pflegerischen als auch im medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Bereich. Vor diesem Hintergrund setzte die SDK im Mai 1996 einen Bildungsrat, bestehend aus vier Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, ein. Unterstützt wird der Bildungsrat durch Expertinnen und Experten aus der Berufsbildung sowie des SRK und durch einen Vertreter des

Verbandes der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen. Der Bildungsrat der SDK hat seine Arbeit bereits aufgenommen und führt mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Schulen und der Praxis eine breit angelegte Diskussion über die mögliche Berufsbildungssystematik im Gesundheitswesen. Angestrebt wird ein Bildungssystem, welches für alle Berufe im Gesundheitswesen kompatibel ist und sich dem übrigen schweizerischen Berufsbildungssystem angleicht. Auf der Grundlage der Anträge des Bildungsrates wird die SDK die strategischen Entscheide zum Berufsbildungssystem für die Gesundheitsberufe treffen. Da die Arbeiten zur Berufsbildungssystematik erst aufgenommen wurden, können im Moment noch keine Aussagen über den Zeitpunkt der Entscheidungen in der SDK gemacht werden. Der Kanton Zürich wird jedoch diese Entscheidungen abwarten, wobei er davon ausgeht, dass die Einführungsfrist für ein verändertes Berufsbildungssystem grosszügig angelegt sein wird. Mit den Verantwortlichen für die Ausbildung in den Schulen und in den Betrieben im Kanton Zürich wurde die Diskussion über die mögliche Berufsbildungssystematik im Gesundheitswesen bereits aufgenommen. Sie wird 1997 weitergeführt.

Ohne den Entscheidungen der SDK vorzugreifen, kann davon ausgegangen werden, dass die zwei Diplomstufen in der Gesundheits- und Krankenpflege in der bestehenden Form nicht mehr angeboten werden. In Zukunft wird es auch bei den Pflegeberufen, wie bei den übrigen Gesundheitsberufen, nur noch eine Diplomstufe geben. Bezüglich der künftigen Ausbildungsdauer bis zur Erlangung eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege stehen für den Kanton folgende Faktoren im Vordergrund: die solide berufliche Qualifikation des Pflegepersonals, die vertikale Durchlässigkeit im Berufsbildungssystem sowie das Aufrechterhalten der Rekrutierungsbasis von Auszubildenden im Rahmen der heute vorhandenen Bandbreite. Bei der Auseinandersetzung mit dem Berufsbildungssystem für die Gesundheitsberufe steht demzufolge nicht eine Verkürzung der Pflegeausbildungen, sondern vielmehr eine homogenere Regelung für alle Berufsausbildungen in den Gesundheitsberufen im Vordergrund.

Die inhaltliche Ausrichtung der 1992 in Kraft gesetzten Ausbildungsbestimmungen entspricht auf dem Hintergrund der oben aufgeführten Rahmenvorgaben einem zukunftsgerichteten Berufsbildungsverständnis. Die Ausbildungsgänge der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege im Kanton Zürich sind heute auf

diesen Vorgaben aufgebaut. Seit 1996 bieten die Schulen nur noch Kurse mit den neuen Ausbildungsinhalten und der verlängerten Ausbildungsdauer an. Bei Änderungen am bestehenden Berufsbildungssystem müssten die neuen Ausbildungsinhalte im Grundsatz nicht verändert werden. Die inhaltliche Ausbildungsreform, sowohl die Ausarbeitung und Einführung der neuen Curricula als auch die Fortbildung des ausgebildeten Pflegepersonals zu den neuen Berufs- und Ausbildungsinhalten, bildete den weitaus umfangreicheren und komplexeren Teil der Reform. Dieser Aufwand wäre, unabhängig von der nun aufgenommenen Diskussion um die Berufsbildungssystematik, ohnehin notwendig gewesen. Die für 1997 budgetierten Mehrkosten bei den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege betreffen vor allem die durch die Ausbildungsverlängerung bedingte Zunahme der Schülerinnenbesoldungen.

KR-Nr. 328/1996 Arbeitsnachfrage ausserhalb des Wettbewerbs um vollbezahlte Erwerbsarbeit

Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küssnacht) hat am 11. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Mehrere Bevölkerungsgruppen brauchen und suchen Arbeit ausserhalb des Wettbewerbs um vollbezahlte Erwerbsarbeit:

- Behinderte
- Arbeitslose
- Personen (grossmehrheitlich Frauen), die aus dem Beruf ausgestiegen sind, um familiäre Aufgaben zu übernehmen, und nicht wieder ins Erwerbsleben zurückkehren können
- Asylbewerber, Asylbewerberinnen
- Strafgefangene
- Militärdienstverweigerer

Obwohl für diese Gruppen schon heute nicht genügend Arbeit vorhanden ist und sie untereinander in einem härter werdenden Wettbewerb stehen, wird immer wieder die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht in Erwägung gezogen. Eine solche könnte die Beschäftigungsaussichten der oben angeführten Gruppen zusätzlich vermindern.

Es wird dringlich, einen Gesamtüberblick herzustellen, Lage, Entwicklungs- und Beeinflussungsmöglichkeiten zusammenhängend

zu beurteilen und, wenn möglich, Massnahmen zu treffen. Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Wer hat oder verschafft sich im Kanton Zürich den Überblick über Angebot und Nachfrage auf diesem komplementären Arbeitsmarkt?
2. Muss die obige Aufzählung von Gruppen, welche Arbeit brauchen, aber nicht als Wettbewerbsteilnehmer auf den freien Erwerbsarbeitsmarkt gehen können, ergänzt werden?
3. Welche Koordinationsmassnahmen können und sollen durch private Institutionen oder durch den Staat getroffen werden, damit insbesondere die Behinderten nicht der sich verschärfenden Konkurrenz unter diesen Gruppen zum Opfer fallen? (Der kürzlich notwendig gewordene Kampf von Behindertenwerkstätten um einen Grossauftrag, den ihnen die Strafanstalt Pöschwies abwerben wollte, veranschaulicht dieses Problem.)
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass die Beschäftigung der oben genannten Gruppen und aller Personen, die freiwillig arbeiten möchten, Vorrang vor der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht hat?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Im Kanton Zürich besteht ein vielfältiges Angebot an Beschäftigung ausserhalb des freien Arbeitsmarktes. Es beruht zum Teil auf Freiwilligkeit, zum Teil auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen von Bevölkerungsgruppen, denen geholfen werden soll. Es sei auf die Publikation «Soziale Hilfe von A–Z, Verzeichnis der sozialen pflegerischen und medizinischen Dienste im Kanton Zürich, Ausgabe 1997/98» der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens verwiesen. Das Verzeichnis umfasst etwa 3500 Einrichtungen im Kanton Zürich mit Kurzbeschreibung der erbrachten Dienstleistungen. Die Informationsstelle unterhält auch eine Dokumentation über die Einrichtungen (z.B. Sammlung von Jahresberichten). Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) hat 1996 ein Verzeichnis der Institutionen im Kanton Zürich, die für behinderte und betreuungsbedürftige Personen Stellen suchen und/oder in geschützten Werkstätten Arbeitsmöglichkeiten anbieten, neu aufgelegt. Bei jeder der 99 Institutionen sind die Art der gesuchten Stellen (Berufsgruppen, Lehrstellen, Umschulungsmöglichkeiten usw.) und die von den Werkstätten offerierten Tätigkeiten (von «Abfüllarbeiten» bis

«Zuschneiden») aufgeführt. Das KIGA verfügt auch über das Verzeichnis der Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose.

Von der besonderen Situation der Personen im Strafvollzug und im zivilen Ersatzdienst abgesehen, kann die Ermittlung der Bedürfnisse an Beschäftigung ausserhalb des freien Arbeitsmarktes den betroffenen Gruppen und ihren Vertretern überlassen bleiben. Erwähnt sei, dass neben Strafgefangenen auch Verurteilte, die ihre Strafe in der Form der Gemeinnützigen Arbeit verbüssen, sowie Personen, welche die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlen und diese «abarbeiten», ausserhalb des freien Arbeitsmarktes tätig sind.

Wo ein Koordinationsbedarf besteht, kann dieser durch Aussprachen zwischen den verschiedenen Interessenvertretungen aufgefangen werden. Dabei kann auch die spezielle Eignung einzelner Zielgruppen für gewisse Arbeiten und Arbeitszweige festgehalten werden. Auf der anderen Seite muss trotz Koordination darauf geachtet werden, dass eine gewisse Qualitätskonkurrenz erhalten bleibt und das soziale Unternehmertum der verschiedenen Institutionen nicht durch unnötige Kartellisierung untergraben wird.

Zu der Auseinandersetzung zwischen Behindertenwerkstätten und Strafanstalt Pöschwies ist festzuhalten, dass es sich in keiner Art und Weise um ein aktives Abwerben eines Grossauftrages handelte. Der Auftrag wurde der Strafanstalt ohne Hinweise darauf, wer diese Arbeit bisher und zu welchen Bedingungen ausführte, zur Offertstellung unterbreitet. Erst nachträglich wurden die Justizdirektion und die Strafanstalt durch den Zürcher Verband von Werken für Behinderte darüber informiert, dass diese Arbeit bisher von Behindertenwerkstätten ausgeführt worden sei. Die in der Folge mit Vertretern des Verbandes geführten Gespräche führten unter anderem dazu, dass diese anerkannten, dass die Anstalt korrekt kalkuliert hatte. Gleichzeitig konnte eine Zusammenarbeit zwischen Behindertenwerkstätten und Strafanstalten vereinbart werden, wobei die konkrete Ausgestaltung zurzeit noch in Diskussion ist. Auch im Bereich der Gemeinnützigen Arbeit kam es seitens des erwähnten Verbandes zu Beanstandungen gegenüber der Justizdirektion. Im gemeinsamen Gespräch konnte festgestellt werden, dass die Gemeinnützige Arbeit und die Behindertenwerkstätten verschiedenartige Tätigkeiten ausführen und sich daher grundsätzlich nicht konkurrenzieren. Dort, wo eine Konkurrenzgefahr besteht (Verpackungsarbeiten), klären die Verantwortlichen für die Gemeinnützige Arbeit bei einem Auftraggeber zunächst ab, ob diese Arbeit bisher von

Behindertenwerkstätten ausgeführt wurde. Darüber hinaus konnten auch Bereiche festgestellt werden, in denen sich die beiden Organisationen ergänzen, indem sie sich insbesondere Aufträge, die sie selber nicht ausführen können, weiterreichen.

Vor kurzem wurde der Bericht der vom Bundesrat eingesetzten Studienkommission «Allgemeine Dienstpflicht» den Medien vorgestellt. Die Studienkommission empfiehlt, auf die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht zu verzichten. Wie die Zentralstelle für Gesamtverteidigung mitteilte, schloss sich der Bundesrat dieser Empfehlung an.

KR-Nr. 329/1996 Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinden per 1. Januar 1996

Ernst J u d (FDP, Hedingen) hat am 11. November 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 15. November 1995 haben die Gemeinden ihre Liegenschaften des Finanzvermögens neu zu bewerten und den Buchgewinn per Ende 1996 zum Eigenkapital zu schlagen.

Ein Postulat von G. Schellenberg und H.P. Frei (SVP) vom 15. Januar 1996 betreffend andere Verbuchung des Bewertungsgewinns wurde im Kantonsrat am 28. Oktober 1996 abgelehnt.

In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wieviel beträgt der Buchgewinn gesamthaft bei allen Gemeinden aus dieser Aktion?
2. Wieviel beträgt der Buchgewinn bei den Steuerfussausgleich-Gemeinden?
3. Muss die Stadt Zürich die Neubewertung ebenfalls vornehmen und den Gewinn verbuchen?
 - wenn ja: wie verändert sich das Eigenkapital?
 - wenn nein: wie begründet der Regierungsrat die Ausnahme?
4. Werden die Liegenschaften des Kantons ebenfalls zu diesen Ansätzen neu bewertet?
 - wenn ja: wieviel beträgt der Buchgewinn?
 - wenn nein: warum nicht? (Begründung)

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der Fragen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Innern folgt:

Die Bewertung des Finanzvermögens ist in § 16 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) geregelt. Gemäss § 16 Abs. 4 VGH erfolgt eine generelle Neubewertung der Liegenschaften nach Weisungen der Direktion des Innern nach jeweils längstens zehn Jahren. Die erste generelle Neubewertung der Liegenschaften wurde 1986 anlässlich der Einführung des neuen Rechnungsmodells bei den Gemeinden durchgeführt. Eine zweite generelle Neubewertung hatte deshalb spätestens 1996 zu erfolgen; dementsprechend erliess die Direktion des Innern mit Kreisschreiben vom 15. November 1995 die entsprechenden Anordnungen.

Der 1996 bei den Gemeinden aufgrund dieser zweiten generellen Neubewertung des Finanzvermögens erzielte Buchgewinn beträgt 969'405'789 Franken. Dieser Betrag enthält die buchmässigen Veränderungen bei den Liegenschaften von 826 der 832 zur Neubewertung aufgeforderten öffentlichrechtlichen Körperschaften. Ausstehend sind die Werte von sechs Körperschaften; darunter ist auch die Stadt Zürich. Im Vergleich zur ersten generellen Neubewertung der Liegenschaften im Jahr 1986 ergibt sich buchmässig eine Zunahme der entsprechenden Bilanzwerte von 34%. Zum Vergleich lässt sich einer im Jahre 1996 von der Zürcher Kantonalbank durchgeführten Studie «Immobilienmarkt Zürich» entnehmen, dass im Zeitraum von 1986 bis 1996 bei den Einfamilienhäusern Wertsteigerungen von 45%, bei Mehrfamilienhäusern sogar von 52% zu verzeichnen sind.

Für das Haushaltsjahr 1997 haben 31 Gemeinden um einen Steuerfussausgleich nachgesucht. Für diese Gemeinden beziffert sich der Bewertungsgewinn auf den Liegenschaften auf Fr. 102'914'793. Davon entfallen rund 55% auf die Stadt Winterthur.

Bei der ersten generellen Neubewertung per 1. Januar 1986 wurde der Stadt Zürich auf ihr Gesuch hin für die Bewertung der überbauten Liegenschaften nach § 16 Abs. 1 lit. d VGH eine Ausnahmewilligung erteilt. Laut § 16 Abs. 1 lit. d VGH sind überbaute Liegenschaften im Finanzvermögen grundsätzlich zum Verkehrswert nach der Formel «einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch 4» zu bewerten. Die in dieser Bestimmung durch die Wendung «grundsätzlich» vorgesehene Möglichkeit, von der generellen Regelung abzuweichen, gelangte in der Ausnahmewilligung für die Stadt Zürich zur Anwendung. Danach war es der Stadt Zürich erlaubt,

überbaute Liegenschaften nicht nach dem Verkehrswert, sondern nach dem Ertragswert zu bewerten, wobei ihr bei den Kapitalisierungssätzen ein Spielraum eingeräumt wurde. Dieses Vorgehen wurde insbesondere durch die damals über dem kantonalen Durchschnitt liegenden Preise des städtischen Liegenschaftenmarktes sowie die besonderen sozial- und verkehrspolitischen Verhältnisse der Stadt Zürich gerechtfertigt, welche Vergleiche ihrer Liegenschaftenpreise mit jenen der übrigen Gemeinden nicht zuliesse. Da die Stadt Zürich bis heute nicht in den kantonalen Finanzausgleich einbezogen ist, hat sich diese Ausnahmegewilligung auf die übrigen Gemeinden des Kantons nicht auswirken können.

Im Zusammenhang mit der generellen Neubewertung per 1. Januar 1996 hat die Stadt Zürich bezüglich der überbauten wie auch nicht überbauten Liegenschaften ihres Finanzvermögens bei der Direktion des Inneren um Verzicht auf eine generelle Neubewertung und Erneuerung der Ausnahmegewilligung für die nächsten 10 Jahre nachgesucht. Es steht fest, dass auf eine generelle Neubewertung der Finanzliegenschaften der Stadt Zürich nicht verzichtet werden kann. Indessen erscheint es aufgrund der nach wie vor für die Stadt Zürich bestehenden besonderen sachlichen Umstände allenfalls als angezeigt, eine individuelle Lösung zu suchen. Über die buchmässigen Wertveränderungen der Liegenschaften im Finanzvermögen der Stadt Zürich und damit über die Auswirkung auf ihr Eigenkapital sind daher im jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich.

In Kanton und Gemeinden finden auf die Bewertung von Liegenschaften im Finanzvermögen unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen Anwendung. Während in den Gemeinden für die Bewertung § 16 Abs. 1 lit. d bis g VGH und für die periodisch durchzuführende generelle Neubewertung der Liegenschaften § 16 Abs. 4 VGH massgeblich sind, sind gestützt auf § 1 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) die Vermögenswerte und damit die Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons nach § 15 Abs. 1 FHG zu bewerten. Danach werden die Aktiven zu ihrem Beschaffungs- und Herstellungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigungen bilanziert. Im Gegensatz zu den Gemeinden kennt der Kanton also keine periodische generelle Neubewertung der Liegenschaften. Das Gemeindegesetz (GG) erklärt zwar in § 139 das Finanzhaushaltsgesetz als anwendbar; der für den Kanton allein massgebliche § 15 Abs. 1 FHG ist von der Verweisung jedoch ausdrücklich ausgenommen.

Die in § 15 Abs. 1 FHG vorgesehenen Wertberichtigungen wurden in grösserem Umfang letztmals mit Beschluss vom 16. November 1994 vorgenommen. Diese Wertberichtigungen bilden die Voraussetzung dafür, dass als Massnahme zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts vermehrt Liegenschaften, die für aktuelle oder künftige Staatsaufgaben nicht benötigt werden, veräussert werden können. Die aus solchen Verkäufen erzielten Buchgewinne werden der Laufenden Rechnung gutgeschrieben und betragen seit 1994 durchschnittlich rund 22 Mio. Franken jährlich. Dazu ist zu bemerken, dass dieser Wert dem Saldo des bei Veräusserungen von Liegenschaften vereinnahmten Aufwertungsgewinnes (stille Reserven) und der gleichzeitig auf anderen Liegenschaften des Kantons verbuchten Abschreibungen (Ab- und Auszoning und so weiter) entspricht.

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Petition zur Rettung des Spitals Bauma mit 9785 Unterschriften, eingegangen am 6. Februar 1997

2. Eintritt eines neuen Ratsmitgliedes für die verstorbene Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon

Der Regierungsrat teilt mit Brief vom 5. Februar 1997 mit:

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im X. Wahlkreis (Meilen) für die verstorbene Susanne Huggel-Neuenschwander (Liste der Evangelischen Volkspartei) gewählt erklärt wurde:

Thomas Müller, Landwirt/stud. Theol.

Talgartenweg 8, 8712 Stäfa

Vizepräsident Roland Brunner: Herr Müller, der Regierungsrat hat Sie für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihre Tätigkeit im Rat aufnehmen, haben Sie das Amtsgelübde zu leisten. Die Türe wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

Sekretärin Regula Thalmann verliest das Amtsgelübde:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes

und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Vizepräsident Roland Brunner: Herr Müller, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

Thomas Müller: Ich gelobe es.

Vizepräsident Roland Brunner: Herr Müller, Sie haben das Amtsgelübde abgelegt, Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Türe ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

**3. Wahl eines Mitglieds der Justizverwaltungskommission für die verstorbene Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon
KR-Nr. 33/1997**

Kurt Schreiber (CVP, Wädenswil) Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen als neues Mitglied vor:

Dr. Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich)

Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Vizepräsident Roland Brunner: Ich erkläre Rudolf Aeschbacher als gewählt und wünsche ihm in seinem neuen Amt viel Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

**4. Wahl eines Mitglieds der Parlamentarischen
Untersuchungskommission I für die verstorbene Susanne Huggel-
Neuenschwander, Hombrechtikon
KR-Nr. 34/1997**

Kurt Schreiber (CVP, Wädenswil) Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen als neues Mitglied vor:

Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten)

Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Vizepräsident Roland Brunner: Ich erkläre Ernst Frischknecht als gewählt und wünsche auch ihm in seinem neuen Amt viel Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 13. Januar 1997)

3451b

Regierungsrat Dr. Markus Notter: Bevor Sie mit der Redaktionslesung beginnen, möchte ich im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine kurze Erklärung abgeben:

Wir haben Ihnen am 26. November 1996 schriftlich vorgeschlagen, das Organisationsgesetz des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes um einen Absatz 3 im Paragraphen 2 zu ergänzen.

Diese kleine Ergänzung wurde der Reformkommission zugewiesen, nicht – wie wir zunächst meinten – der vorberatenden Kommission unter dem Präsidium von Hans Egloff. Die Reformkommission hat Ende Januar darüber beraten. Obwohl der Inhalt wohlwollend aufgenommen wurde, hat uns die Kommission empfohlen, im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf diese Ergänzung zu verzichten.

Der Regierungsrat, meine Damen und Herren – das mag Sie verwundern –, ist auf Ihre Empfehlung eingetreten und verzichtet darauf, die Ergänzung hier einzubringen. Damit soll die Revision nicht mit einem Thema belastet werden, das offenbar umstrittener ist, als der Regierungsrat angenommen hat.

Ich bitte Sie daher, das Schreiben vom 26. November 1996 bezüglich dieser Ergänzung als gegenstandslos zu betrachten.

Im Namen des Regierungsrates kann ich Ihnen mitteilen, dass wir auf Rückkommensanträge verzichten. Wir bitten Sie, das

Verwaltungsrechtspflegegesetz zügig zu beraten und zu verabschieden, damit wir es noch dieses Jahr in Kraft setzen können.

Detailberatung

Heidi Müller (Grüne, Schlieren) in Stellvertretung des Präsidenten der Redaktionskommission: Ich habe keine speziellen einleitenden Bemerkungen und kann gleich mit den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen beginnen.

Titel und Ingress: Die erste Zeile des Titels mit der vollen Bezeichnung wird weggelassen. Der Kurztitel genügt, da dieser bereits offiziell eingeführt ist. Die Weglassung entspricht der Praxis.

Paragraph 4: Der Vermerk «Absatz 2 wird aufgehoben» entfällt. Der Absatz 2 war in der Vorlage des Regierungsrates enthalten. Die vorberatende Kommission hat ihn gestrichen. In der jetzigen Vorlage gibt es somit keinen Absatz 2 zu streichen. Es braucht daher keinen Hinweis.

Paragraphen 5 und 5a: In den Marginalien ersetzen wir «I^{bis}» bis «I^{ter}» durch «I a» und «I b», da die lateinischen Bezeichnungen sonst nirgends im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorkommen.

Für Paragraph 6a und Paragraph 6b gilt das selbe wie für Paragraph 5.

Paragraph 8: In Absatz 1 wird «Diejenigen Personen, die durch eine Anordnung berührt sind» ersetzt durch «Personen, die durch eine Anordnung berührt sind» Der Text wird dadurch leichter.

Paragraph 10: Da es nicht üblich ist, am Anfang eines Paragraphen zu schreiben, dass Absatz 1 Litera a und b unverändert sind, müssen wir den einleitenden Satz wieder voranstellen. Dies ist daher keine materielle Änderung.

Im dritten Absatz haben wir eine klarere Formulierung gewählt, die weniger missverständlich ist.

Paragraph 15: Es genügt bei Litera a zu schreiben «keinen Wohnsitz», denn das Fehlen des Wohnsitzes ist der Grund für die Kautio. «Fester Wohnsitz» ist kein stehender Rechtsbegriff.

Paragraph 19 b: Die Marginalie wurde ergänzt um «der Direktionen», da es wesentlich ist, dass es sich um Rekursentscheide der Direktionen handelt.

Paragraph 19 c: Da in der Verfassung nur der Begriff «Statthalter» verwendet wird, haben wir in diesem Paragraphen und in der Marginale «Bezirksstatthalter» durch «Statthalter» ersetzt.

Paragraph 21: Ich bitte Sie hier um Aufmerksamkeit – vor allem die Mitglieder der vorberatenden Kommission. Wir haben eine materielle Änderung vorgenommen. Lassen Sie mich das erklären:

In der ersten Lesung hat der Rat dem Minderheitsantrag zugestimmt, welcher in Litera a die «rechtlichen Interessen» der Betroffenen durch die «schutzwürdigen Interessen» ersetzt.

Offenbar ist denjenigen, die den Minderheitsantrag stellten, entgangen, dass die Gemeinden, welche in Litera b erwähnt sind, dadurch theoretisch schlechter gestellt sind, da bei ihnen der Begriff «rechtliche Interessen» nicht durch «schutzwürdige Interessen» ersetzt wurde. Der dadurch entstandene Widerspruch war in der Vorlage des Regierungsrates nicht vorgesehen.

Die Redaktionskommission vermutet, dass es nicht die Absicht der vorberatenden Kommission war, Private und Gemeinden nicht gleich zu stellen, da nur über den Grundsatz diskutiert wurde, ob die Legitimation nach Bundesrecht oder nach bisherigem kantonalem Recht gelten solle. Die Frage, ob zwischen Privaten und öffentlichen Körperschaften unterschieden werden solle, wurde nicht aufgeworfen.

Der Vorschlag der Redaktionskommission lautet deshalb so, dass in Litera b das Wort «rechtlich» ebenfalls durch das Wort «schutzwürdig» ersetzt wird.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. Birmensdorf) Präsident der vorberatenden Kommission: Sie haben die Ausführungen von Frau Müller gehört. Der Antrag der Redaktionskommission entspricht tatsächlich einer materiellen Änderung im Vergleich zur ersten Lesung. Durch die Annahme des Minderheitsantrages betreffend Litera a in der ersten Lesung ist zu Litera b insofern ein Widerspruch entstanden, als dadurch in diesem Paragraphen zwei verschiedene Legitimationsbegriffe formuliert sind. Dies war weder im Antrag der Regierung noch im Kommissionsantrag der Fall. In der Kommission und auch hier im Rat wurde die Diskussion allgemein darüber geführt, ob man den Legitimationsbegriff nach bisherigem kantonalem Recht oder nach Bundesrecht ins Verwaltungsrechtspflegegesetz aufnehmen wollte. Der Rat hat sich in erster Lesung für den bundesrechtlichen Begriff entschieden. Eine unterschiedliche Legitimationsbestimmung für private und öffentliche Betroffene scheint mir nicht gerechtfertigt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine Umschreibung der Legitimation für Gemeinwesen im Verwaltungsrechtspflegegesetz neu

ist. Den Legitimationsbegriff fand man bisher erst in der neueren Spezialgesetzgebung, etwa im Strassengesetz von 1981 und im Wasserwirtschaftsgesetz von 1991. Die bereits geltende Praxis entspricht dem, was nun von der Redaktionskommission vorgeschlagen wird.

Dagegen ist nichts einzuwenden.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Paragraph 28: Ich weise darauf hin, dass im bestehenden Gesetz in Absatz 2 im zweiten Satz steht: «Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz ab, so sollen überdies alle jene Personen den Rekursentscheid erhalten, welche durch diese Regelung in ihren Rechten betroffen werden.» Entsprechend dem Minderheitsantrag in Paragraph 21, den wir soeben besprochen haben, müssen wir auch hier «in ihren Rechten» durch «in ihren schutzwürdigen Interessen» ersetzen.

Paragraph 43: Im zweiten Absatz nach Litera m hat die Redaktionskommission eine etwas schlankere Formulierung gefunden, die Sie jetzt im Text sehen.

Paragraph 73: Statt nur zu schreiben, dass der zweite Satz weggelassen wird, haben wir hier den ersten Satz hingeschrieben.

Ich komme zu Artikel VII des Antrages, zu den Änderungen des Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes. In Paragraph 37 haben wir das «den» vor Nebenkosten gestrichen. Es heisst nun: «Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen mit Einschluss der durch Urteil auf die Freiheitsstrafe angerechneten Untersuchungs- und Sicherheitshaft samt Nebenkosten trägt der Staat.»

Artikel IX, Planungs- und Baugesetz, Paragraph 329: Der Absatz 1 bleibt unverändert, wird aber mit einem Punkt, statt einem Doppelpunkt abgeschlossen.

In Absatz 2 bleibt der Ingress, Litera a fällt weg. Die nachfolgenden Literae werden neu a bis e.

Absatz 3 und 4 des Minderheitsantrages ersetzen die ursprüngliche Fassung.

Auf Seite 19 des Antrages der Redaktionskommission ist Paragraph 338 des Planungs- und Baugesetzes nicht mehr erwähnt. Hier kann ich all diejenigen, die sich Sorgen gemacht haben, weil Paragraph 338 a nicht mehr aufgeführt ist, beruhigen. Bei der ersten Lesung wurde dem Minderheitsantrag zugestimmt, der nichts anderes ist als der Wortlaut von Paragraph 338 a im geltenden Planungs- und Baugesetz.

Somit muss gar nichts erwähnt werden, weil alles beim alten bleibt.

Vizepräsident Roland Brunner: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung abschnittsweise durchzuführen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Sie sind damit einverstanden.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I § 4 bis § 47

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 48 bis § 73

Regierungsrat Dr. Markus Notter: Ich stelle keinen Rückkommensantrag, sondern bemerke nur folgendes:

Bei Paragraph 50 Absatz 2 wurden wir von kundiger Seite gefragt, ob es im zweiten Teil des Satzes nicht heissen müsste «sowie bei Rekursen gemäss § 19 a Abs. 2 dieses Gesetzes» statt wie es hier heisst «sowie bei Beschwerden». Diese Frage lässt sich nur dann beantworten, wenn man sich entscheidet, wie Paragraph 19 a zu interpretieren ist.

In Paragraph 19 a Absatz 2 heisst es: «Erstinstanzliche Anordnungen der Direktionen und Ämter in folgenden Gebieten können unmittelbar beim Verwaltungsgericht angefochten werden». Man könnte daraus ableiten, dass hier ein Spezialfall des Rekurses direkt an das Verwaltungsgericht vorgesehen sei. Wir sind aber der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Es handelt sich hier nur um den Ausschluss des Rekurses und damit um eine letztinstanzliche Verfügung eines Amtes oder einer Direktion. Deshalb kann dies Beschwerdeobjekt für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde sein.

In Paragraph 50 Absatz 2 haben wir nur eine spezielle Kognitionsumschreibung vorgenommen. Auch hier kann die Unangemessenheit gerügt werden. Es handelt sich auch hier um eine Beschwerde nicht um einen Rekurs. Die Bestimmung ist somit richtig formuliert.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

6834

D. Das Verwaltungsgericht als Personalgericht

§§ 74 bis 83

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Vierter Abschnitt: Die Revision

§§ 86 a bis 86 d

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Titel vor § 87 und Titel vor § 95

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II Gemeindegesetz

§§ 57a bis 115 a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. III Finanzausgleichsgesetz

§ 35

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. IV Wahlgesetz

§§ 71 und 72

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Art. V Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des
Regierungsrates und seiner Direktionen*

§§ 13 bis 58

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. VI Gesetz über die Konflikte

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. VII Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz

§§ 18 bis 43

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. VIII Steuergesetz

§ 80^{bis}

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Art. IX Planungs- und Baugesetz
§§ 2 bis 331*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Art. X Strassengesetz
§§ 15 bis 45*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Art. XI Wasserwirtschaftsgesetz
§§ 18 bis 64*

Hans E g l o f f (SVP, Aesch b. Birmensdorf): In Paragraph 24 Wasserwirtschaftsgesetz habe ich noch einen unnötigen Füller entdeckt. Der korrigierte Paragraph 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird hier wiederholt. Absatz 1 verweist bereits auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Das Rekurs- und Beschwerderecht muss in Absatz 2 nicht zusätzlich formuliert werden. Auf diese Wiederholung kann verzichtet werden. Ich beantrage Ihnen daher Rückkommen, um Absatz 2 von Paragraph 24 zu streichen.

Absatz 3 würde damit zu Absatz 2.

Abstimmung über Rückkommen

Für den Antrag auf Rückkommen von Hans E g l o f f (SVP, Aesch b. Birmensdorf) stimmen deutlich mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Hans E g l o f f (SVP, Aesch b. Birmensdorf) hat den Antrag bereits begründet.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 103:0 Stimmen, Paragraph 24 Absatz 2 zu streichen.

Keine weiteren Bemerkungen zu Art. XI Wasserwirtschaftsgesetz §§ 18 bis 64; genehmigt.

6836

*Art. XII Verkehrsabgabengesetz
§ 13*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Art. XIII Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten
§§ 42 bis 51*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Art. XIV Sozialhilfegesetz
§ 47*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. XV

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 113:0 Stimmen, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und zur Anordnung der Volksabstimmung.

Abschreibung von Vorstössen

Motion Nr. 2381 betreffend Verlängerung der Rechtsmittelfristen

Regierungsrat und Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Die Motion Nr. 2381 wird abgeschrieben.

Postulat KR-Nr. 101/1989 betreffend den Schutz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei Disziplinarstrafen ausgesprochen durch kommunale, regionale oder kantonale Organe

Regierungsrat und Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Das Postulat KR-Nr. 101/1989 wird abgeschrieben.

Motion KR-Nr. 84/1992 betreffend den Rechtsschutz im öffentlichen Dienst

Regierungsrat und Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Die Motion KR-Nr. 84/1992 wird abgeschrieben.

Postulat KR-Nr. 67/1992 betreffend Koordination des gerichtlichen Rechtsschutzes im Verwaltungsgericht

Regierungsrat und Kommission beantragen, die Motion als erledigt abzuschreiben. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Das Postulat KR-Nr. 67/1992 wird abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Gemeindegesetz (Änderung) (Antrag des Regierungsrates vom 17. April 1996 und gleichlautender Antrag der Redaktionskommission vom 29. November 1996)

3500

Heidi Müller (Grüne, Schlieren) in Stellvertretung des Präsidenten der Redaktionskommission: Bei der Vorlage 3500 hat die Redaktionskommission keine Änderungen vorgenommen.

Ich möchte dazu lediglich bemerken, dass kein neuer Druck gemacht wurde. Der Kantonsrat hat beschlossen, dass die Vorlage nicht neu gedruckt wird, wenn nichts geändert wurde gegenüber der ersten Lesung.

Die Vorlage wurde deshalb auch nicht im Amtsblatt publiziert. In der Traktandenliste des Rates sind solche Vorlagen mit der Anmerkung «und gleichlautender Antrag der Redaktionskommission» aufgeführt.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 110:3 Stimmen, dem Gemeindegesetz (Änderung) gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und zur Anordnung der Volksabstimmung.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 1996 und geänderter Antrag der Kommission vom 10. Dezember 1996)

3511a

Josef Vogel (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Wir behandeln heute die Anpassung von fünf kantonalen Gesetzen an revidiertes Bundesrecht.

Am 1. Januar 1997 ist die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, das sogenannte SchKG, vom 16. Dezember 1994, in Kraft getreten. Kurz ein paar Worte zur Revision des SchKG:

An den Grundzügen des bewährten Bundesgesetzes wurde nichts geändert. Es wurden lediglich Systemwidrigkeiten beseitigt und Lücken geschlossen. Viele der revidierten Gesetzesartikel nehmen Bestimmungen aus bisherigen Verordnungen oder aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf. Die Sprache des Gesetzes wurde aktualisiert und alle Bestimmungen wurden mit Randtiteln versehen. Neu hinzugekommen ist vor allem die primäre und ausschliessliche Staatshaftung der Kantone und die Zuständigkeit des Richters bei gewissen Entscheiden im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Zur Prüfung des Bedarfs einer Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz wurde von der Verwaltungskommission des Obergerichts zusammen mit der Justizdirektion eine Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, des Notariats- und Betreibungsinspektorats und der Verwaltung eingesetzt. Diese hat gute

Vorarbeit geleistet. Sie hat bewusst lediglich die zwingend vorzunehmenden Anpassungen des kantonalen Rechts geprüft und vorgeschlagen. Mit Änderungen, die wünschbar sind, aber darüber hinausgehen, sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe zugewartet werden, bis im Rahmen der parlamentarischen Vorstösse Huggel, Rappold, Notter, KR-Nr. 288/1995 und KR-Nr. 289/1995, das Einführungsgesetz zum SchKG grundlegend überarbeitet wird.

Nur kurz zur Erinnerung: die erwähnten Vorstösse verlangen die Vergrösserung der Betreibungskreise zur Schaffung von Vollämtern, die Abschaffung des Sportelsystems, ein Wahlfähigkeitszeugnis als Voraussetzung für die Wählbarkeit der Betreibungsbeamten und deren Stellvertreter und die Abschaffung der Volkswahl für Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte.

Zur Vernehmlassung zum Entwurf des vorliegenden Gesetzes über die Anpassung des kantonalen Rechts wurden die kantonalen Gerichte, die Fraktionen des Kantonsrates, das Notariats- und Betreibungsinspektorat, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, der Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich, das Zürcherische Notarenkollegium, die Verbände der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Prof. Dr. Hans-Ueli Walder sowie die Direktionen des Regierungsrates eingeladen. Gestützt auf die über zwanzig Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet. Schliesslich hat die Justizdirektion den Gesetzesentwurf dem Bundesamt für Justiz zur informellen Vorprüfung unterbreitet, da das Gesetz zu seiner Gültigkeit gemäss Artikel 29 SchKG vom Bund genehmigt werden muss.

Die vorberatende Kommission hat ihre Arbeit nach zwei Sitzungen am 10. Dezember 1996 abgeschlossen. Ich danke den Mitgliedern der Kommission für die angenehme, äusserst speditive und effiziente Arbeit. Ich danke dem Justizdirektor für die engagierten Voten in der Kommission sowie ihm und Esther Pfyl für die sorgfältig vorbereitete Vorlage.

Die Anregungen des Bundesamtes – es handelte sich um Präzisierungen – wurden von der Kommission diskutiert und entsprechend in das vorliegende Gesetz aufgenommen. Da nach dem revidierten SchKG der Kanton die Haftung über die Betreibungs- und Konkursämter zu übernehmen hat, wurde von der Kommission eine klarere Regelung als bisher gefordert. Diese soll die Verantwortung und Aufsicht genauer umschreiben. Die Justizdirektion hat einen entsprechenden Vorschlag

ausgearbeitet, wonach die Bezirksgerichte die untere und das Obergericht die obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter sind. Die Kommission stimmte diesem Vorschlag zu. Nach Prüfung durch die Justizdirektion hat die Kommission darauf verzichtet, in Anpassung an das Lugano-Übereinkommen einen weiteren Arrestgrund im vorliegenden Gesetz festzuhalten. Schliesslich wurde noch eine Anregung des Bezirksgerichtes Zürich bezüglich der Verkürzung der Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde diskutiert. Im Rahmen der Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen wurde allerdings die in der ursprünglichen Vorlage festgelegte Frist von 30 Tagen beibehalten.

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den von ihr beschlossenen Änderungen des Einführungsgesetzes zum SchKG, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Haftungsgesetzes und des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz zuzustimmen. Die SP-Fraktion schliesst sich diesem Antrag an.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz

Josef Vogel (SP, Zürich): Ich werde zu jedem Gesetz einige kurze Bemerkungen machen. Zum Einführungsgesetz:

Paragraph 4: Das revidierte SchKG schreibt ausdrücklich vor, dass der Arrest von «einem Richter» bewilligt wird. Die bisherige Regelung für «dringende Fälle» ist bundesrechtswidrig. Paragraph 4 ist somit aufzuheben.

Die Änderung in Paragraph 8 ist eine reine Anpassung an eine Umbenennung.

Paragraph 9 kann aufgehoben werden, da sich dies schon aus der Gebührenverordnung ergibt.

Zu Paragraph 13: Wie ich vorhin erwähnt habe, besteht jetzt die primäre Staatshaftung. Die Verantwortlichkeiten und Aufsichtspflichten sind somit klar. Als Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter sind die Bezirksgerichte auf der unteren und das Obergericht auf der oberen Ebene festgelegt. Für die Massgabe der Ausübung verweise ich auf das Gerichtsverfassungsgesetz.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. Gerichtsverfassungsgesetz

Josef V o g e l (SP, Zürich): In Paragraph 22 handelt es sich um das beschleunigte Verfahren. Die Ziffer 1 «der Arrestrichter ist als Einspracherichter zuständig» wird gestrichen. Gemäss dem neuen SchKG ist dies im summarischen Verfahren vorgesehen. Ich verweise auf Artikel 25 Ziffer 2 Litera a des SchKG.

In Ziffer 3 wurden nur die Verweise angepasst.

Ziffer 4: Der Verweis auf Artikel 334 ZGB und 529 OR wird gestrichen, da er sich bereits im Artikel 111 des SchKG findet.

Ziffer 6 wurde an den Artikel 265 Absatz 4 des SchKG angepasst. Im Sinne der Stärkung der Stellung der Gläubiger wird hier nicht nur die Feststellung sondern auch die Bestreitung neuen Vermögens postuliert.

In Ziffer 7 wurde wieder nur der Verweis angepasst.

Ziffer 8 betrifft die neue Zuständigkeit des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren. Ich verweise auf Artikel 85 a des SchKG.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

III. Zivilprozessordnung

Josef V o g e l (SP, Zürich): Die Kommission hat die Formulierung in Paragraph 9 ausgiebig diskutiert und folgte dem Vorschlag, den die Justizdirektion in der zweiten Lesung vorbrachte.

Paragraph 213: Ziffer 1 ist eine Ergänzung. Sie ist notwendig, da der Betriebene gemäss Artikel 77 SchKG nur noch bei Gläubigerwechsel während des Betreibungsverfahrens nachträglich Rechtsvorschlag anbringen kann.

In Ziffer 2 wurde der Verweis angepasst.

In Ziffer 2 ist ein zusätzlicher Verweis aufgenommen worden, gemäss Artikel 341 SchKG (auch bei Notstundung).

Da das SchKG nicht mehr von «Verlassenschaft» spricht, musste Ziffer 7 neu formuliert werden.

In Ziffer 8 wurde der Verweis angepasst.

Zu den Ziffern 13 bis 19: Das neue SchKG weist dem Richter verschiedene Entscheidungen neu zu. Der Kanton muss die zuständige richterliche Behörde bezeichnen. Sachgerecht erscheint die Zuteilung der Aufgaben an den Einzelrichter im summarischen Verfahren.

Bei Paragraph 214 wurde der Verweis präzisiert.

In Paragraph 222 Ziffer 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen, weil Artikel 282 SchKG mit dem Bundesgesetz über die Änderungen des Obligationenrechts vom 15. Dezember 1989 aufgehoben wurde.

Paragraph 272: Absatz 1 weist darauf hin, dass gegen den Einspracheentscheid des Arrestrichters der Rekurs zulässig ist.

Absatz 2 Ziffern 2 und 5: Die Bestimmung in Ziffer 2, wonach der Rekurs gegen Erledigungsverfügungen, mit denen ein Arrest bewilligt wurde, nicht zulässig ist, ist unklar. Sie wird daher gestrichen. Die Bestimmung ist zwar insofern richtig, als gegen den Arrestbefehl die Einsprache an den Arrestrichter zulässig ist, laut Artikel 278 Absatz 1 SchKG. Hingegen ist es gegen den Einspracheentscheid des Arrestrichters der Rekurs, laut Artikel 278 Absatz 3 SchKG. Auf diesen Fall wird in Absatz 1 neu hingewiesen. Dass die Entscheide gemäss Artikel 278 SchKG der Einsprache unterliegen, nicht mit Rekurs angefochten werden können, ist in Ziffer 5 festgehalten.

Ziffer 4: Gemäss Artikel 265 a Absatz 1 SchKG ist der Entscheid des Richters über die Bewilligung oder Verweigerung des Rechtsvorschlages für den Fall endgültig, wo der Schuldner neues Vermögen bestreitet. Damit sind kantonale ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen. Ziffer 4 hält daher fest, dass solche Entscheide nicht mit Rekurs angefochten werden können.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

IV. Haftungsgesetz

Josef V o g e l (SP, Zürich): Ich weise zunächst auf das Wesentliche hin: Das revidierte SchKG ersetzt die subsidiäre Staatshaftung durch eine primäre und kausale Haftung des Kantons für Schäden, welche die in Artikel 5 Absatz 1 SchKG abschliessend aufgezählten Organe und Behörden, die mit Vollstreckungsaufgaben betraut sind, widerrechtlich

verursacht haben. Der Kanton haftet im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs für Schäden aus widerrechtlichen Verrichtungen von Beamten, Angestellten, ihren Hilfspersonen, ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwaltern, Liquidatoren, Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie der Polizei. Gemäss dem revidierten SchKG soll künftig *immer* der Kanton haften, auch wenn nicht seine Behörden und Beamten, sondern jene der Gemeinden, zum Beispiel der Betreibungsbeamte, oder sogar eine Privatperson oder Privatfirma pflichtwidrig gehandelt haben. Die Staatshaftung ist exklusiv. Das heisst: Der Geschädigte kann ausschliesslich gegen den Staat selbst, nicht aber gegen den schädigenden Funktionär, vorgehen (Artikel 5 Absatz 2 SchKG).

Die ergänzende kantonale Regelung bezüglich des Regresses soll im Haftungsgesetz aufgenommen werden. Der Rückgriff auf Beamte, Aufsichts- und Gerichtsbehörden ist im Haftungsgesetz in Paragraph 15 bereits vorgesehen. Zu regeln ist jedoch der Regressanspruch auf Personen, die nicht Beamte im Sinne des Haftungsgesetzes sind. Dies sind insbesondere Hilfspersonen, ausseramtliche Konkursverwaltungen, Liquidatoren und Sachwalter, soweit sie nicht im Dienste des Staates stehen. Künftig soll der Kanton in Betreibungs- und Konkursachen auch für Schäden einstehen, die Beamten oder Hilfspersonen der Gemeinden – Betreibungsbeamte, allenfalls Polizeibeamte – verursacht haben. Damit weicht man vom Grundsatz ab, dass jene Körperschaft haftet, deren Personal gehandelt hat. Damit die Verantwortung wieder so zugewiesen wird, wie es die Paragraphen 1 und 2 des Haftungsgesetzes verlangen, sollen die Gemeinden verpflichtet werden, den Kanton schadlos zu halten, wenn dieser Ersatz leisten muss für widerrechtliche Verpflichtungen von Beamten oder Hilfspersonen, die im Dienst der Gemeinden stehen.

Nun zu den einzelnen Änderungen:

Paragraph 5 Absatz 2: Die Streichung der Betreibungs- und Konkursbeamten folgt direkt aus dem Wechsel von der Beamten- zur primären und ausschliesslichen Staatshaftung.

Paragraph 18 a regelt die Regressansprüche auf Personen, die nicht Beamte im Sinne des Haftungsgesetzes sind und die nicht im Dienst des Staates stehen. Haben diese Privaten einen Schaden verursacht, für den der Staat einem Dritten Ersatz leisten muss, so tritt der Staat nicht in die Rechtsstellung des Dritten ein. Der Geschädigte kann sich nur an den Kanton halten. Die ausschliessliche Staatshaftung verunmöglicht ihm

ein wahlweises Vorgehen gegen den Kanton oder den Fehlbaren. Die Fehlbaren haben demnach gegenüber dem Geschädigten keine haftpflichtrechtliche Schuldpflicht. Der Kanton hat daher gestützt auf den ersten Satz von Paragraph 18 a des Haftungsgesetzes gegen Private, für deren widerrechtliche Verrichtungen er haftet, einen selbständigen Ersatzanspruch. Dieser richtet sich nach dem Bundeszivilrecht. Besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Staat und der Hilfsperson, gelten die entsprechenden Bestimmungen. Fehlt ein solches, richtet sich der Rückgriff nach den Regeln der unerlaubten Handlung, das heisst nach den Artikeln 41 und folgende des Obligationenrechts. Hier gilt es klarzustellen, dass die Privaten – anders als die Beamten – gegenüber dem Staat somit grundsätzlich für jedes Verschulden haften. Der Staat hat den Privaten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, analog zu Paragraph 16 des Haftungsgesetzes zu benachrichtigen. Der Private hat sodann das Recht, dem Prozess des geschädigten Dritten gegen den Staat beizutreten.

Paragraph 18 b betrifft insbesondere die Schadensverursachung durch Betriebs- und Polizeibeamte der Gemeinden sowie die Vormundschaftsbehörden im Zusammenhang mit dem fürsorgerischen Freiheitsentzug. Die Bestimmung ist so gefasst, dass sie auch bei allfälligen weiteren, vom Bundesrecht eingeführten primären Staatshaftungsfällen angewendet werden kann. Die interne Überwälzung des Schadens auf die Gemeinden entspricht dem Grundsatz von Paragraph 2 des Haftungsgesetzes. Gerichtskosten können dem Staat insbesondere durch das Bundesgericht auferlegt werden. Auch hier gilt Paragraph 16 des Haftungsgesetzes sinngemäss. Paragraph 19 Absatz 2 weist Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden, den Staat schadlos zu halten, dem Verwaltungsgericht zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

V. Gesetz über Jagd- und Vogelschutz

Josef V o g e l (SP, Zürich): Ich habe eine Bemerkung zu Paragraph 11 Absatz 1 Litera c: Artikel 149 a SchKG sieht neu die Verjährung der in Verlustscheinen verurkundeten Forderungen vor. Personen, welche den Nachweis erbringen, dass Pfändungs- und Konkursverlustscheine, die auf sie bestehen, verjährt sind, sind von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses nicht mehr ausgeschlossen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Einzelinitiative Helmut Dietrich, Zürich, vom 18. September 1996 betreffend Umwandlung der Beamtenversicherungskasse in eine autonome – der Finanzdirektion des Kantons Zürich entzogene – Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

KR-Nr. 277/1996

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag

Es sei die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich in eine autonome – der Finanzdirektion des Kantons Zürich entzogene – Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts umzuwandeln und es seien die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Begründung

Die BVK ist heute eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und Teil der Finanzdirektion (FD). Die BVK weist derzeit ein Gesamtvermögen von ca. Fr. 11,777 Mrd. auf – der Kanton ist verschuldet. Der Finanzdirektor ist gleichzeitig (in Personalunion) Präsident der Verwaltungskommission der BVK und als Finanzdirektor dieser gegenüber weisungsberechtigt. Die BVK ist ausschliesslich den Interessen ihrer Versicherten verpflichtet – der Finanzdirektor der Sanierung des Staatshaushaltes. Zu dieser Sanierung wird von ihm zunehmend das Staatspersonal herangezogen. Interessenkollisionen, welche zu Lasten der BVK entschieden werden, sind somit nicht mehr auszuschliessen.

So wird im Geschäftsbericht 1995 (G 95) der BVK ausgeführt:

«Gemäss Regierungsratsentscheid wurde die üblicherweise vom ... Staat finanzierte Teuerungszulage auf Renten ... zu Lasten des Deckungskapitals der BVK ausbezahlt.»

So werden die Liegenschaften gemäss Richtlinien der FD der BVK bewertet. So hat die BVK derzeit ein Darlehen ausstehend gegen den sie verwaltenden Staat von ca. Fr. 1,2 Mrd., also ca. 10 % ihres Vermögens. So besteht bei der BVK derzeit ein Deckungsdefizit von ca. 656 Mio. Franken und so ist der Sachaufwand 95/94 um 26 % gestiegen.

Neu beantragt Ihnen die FD beziehungsweise der Regierungsrat den Wechsel der BVK zum sog. Beitragsprimat. Es scheint sich meines Erachtens hierbei um eine verkappte Finanzvorlage zu handeln, mit dem indirekten Ziel einer Reduktion des Staatspersonals auf Kosten der BVK (vgl. z.B. §§ 10 Abs. 1; 16; 36 ff. der beantragten Statutenänderung). Dazu ungenügend, um nicht zu sagen beschönigend, die Information des Regierungsrates vom 22. Mai 1996, welche in einer Art plakativen Werbespots behauptet, die Leistungen blieben sich gleich. Die Leistungen gemäss dem Beitragsprimat sind schlechter als bisher, Beitragsdauer und Prämien für einen Teil der Versicherten (ab 38) als auch für den Staat werden höher und dem Ganzen liegt eine willkürliche Modellannahme einer jährlichen 5-prozentigen Lohnerhöhung zugrunde (bei derzeitigen Anträgen auf Lohnkürzungen). Eine persönliche Umfrage ergab, dass weit über 90 % der Versicherten nicht wissen, um was es geht, über die wesentlichen Details der beantragten Statutenänderung nicht orientiert, geschweige denn angehört wurden (angehört wurden offenbar die Personalverbände, welche weder Beitragszahler noch Versicherte sind). Einzelanregungen sind kurz zu halten. Erlauben Sie mir dennoch wenige abschliessende Sätze. Sinn dieser Anregung ist es, aufzuzeigen, dass die Interessen der BVK nicht mehr genügend gewahrt sind, solange sie ein Teil der FD bleibt, weil Interessenkollisionen von der FD einseitig zu Lasten der Versicherten der BVK entschieden werden können. Das bisherige Vertrauen des Staatspersonals in die FD ist bekanntlich etwas brüchig geworden. Die Art und Weise, wie die FD die Versicherten über den beabsichtigten Wechsel zum Beitragsprimat nur summarisch informiert und überhaupt die BVK verwaltet, trägt zur Vertrauensbildung wenig bei. Das Deckungsdefizit und das Staatsdarlehen von zusammen gegen Fr. 1,8 Mrd. werden letztlich wohl weniger vom Steuerzahler als von den Versicherten selbst mittels Beitragserhöhungen oder Rentenkürzungen konsolidiert werden müssen. Der zu erwartende Beitragsrückgang (Lohnkürzungen, vorzeitige Entlassungen) und der exponentielle Anstieg der Rentenleistungen dürften auf die Dauer wohl kaum durch die Erträge

(30 % Aktienanlagen) ausgeglichen werden. Die Umstellung auf das Beitragsprimat würde die BVK schon heute ½ Mrd. Fr. kosten. Es wäre daher wünschenswert, die BVK aus der FD auszugliedern und ihr einen autonomen Status – unter staatlicher Aufsicht und mit Staatsgarantie, ähnlich dem der Kantonalbank – zu verleihen. Weitergehend wäre die Frage zu prüfen, ob sich der Kanton Zürich nicht dafür einsetzen sollte, dass die Versicherten in Zukunft ihre Pensionskasse frei wählen könnten. Dem Wettbewerb unter den Kassen würde das nur gut tun; sicher könnte dabei auch beim Aufwand erheblich gespart werden. Ich ersuche Sie nochmals um Unterstützung dieser Anregung.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich beantrage Ihnen, diese Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen. Der Grund liegt darin, dass ich auch der Meinung bin, dass es richtig ist, sich einige ordnungspolitische Gedanken zu machen zur Frage, ob die BVK Teil der Verwaltung oder doch etwas unabhängiger sein soll. Ich finde, dass sie unabhängiger sein soll, als sie jetzt ist. Auch wenn ich mit der Aufzählung von «Untugenden», die Herr Dietrich, der Einzelinitiant, erwähnt, nicht in allen Punkten einverstanden bin, denke ich doch, dass es notwendig sei, sich einige ordnungspolitische Gedanken zu machen. Ich bitte Sie deshalb, diese Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen.

Karl Weiss (FDP, Schlieren): Wenn man den Antrag der Einzelinitiative ohne die Begründung liest, klingt das noch begrüssenswert und liberal. Wenn man aber die Überlegungen des Initianten in der Begründung liest, so sieht man – wie auch Herr Bucher angetönt hat –, dass diese fragwürdig, zum Teil emotional und nicht sehr sachkundig sind. Nur schon die freie Wahl der Pensionskasse ist unmöglich.

Die FDP ist gegen die Überweisung dieser Einzelinitiative, da Sie letzten Montag die Statuten der BVK verabschiedet haben. Die Einführung dieser neuen Statuten ist für den 1. Januar 1999 vorgesehen. Die BVK und damit die Finanzdirektion ist mit dieser Umstellung sehr stark beansprucht. Es passt nicht dazu, sie jetzt auch noch mit diesem Zusatzgedanken zu belasten. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass zu einem späteren Zeitpunkt die grundsätzliche Überlegung an die Hand genommen werden könnte. Sie muss sicher anders begründet sein als die Einzelinitiative von Herrn Dietrich.

Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, diese Einzelinitiative nicht zu unterstützen. Es bringt nichts, wenn wir sie überweisen. Sie wissen, wie das mit einer Einzelinitiative herauskommt.

Martin Ott (Grüne, Bäretswil): Wir werden diese Einzelinitiative unterstützen. Im Gegensatz zu Herrn Weiss und seiner Fraktion sind wir der Meinung, dass eine Diskussion um die Umwandlung der Beamtenversicherungskasse in eine Stiftung oder Anstalt nötig ist. Wir haben Anliegen, die wir bei der Statutenrevision nicht einbringen konnten, da sie nicht Bestand der Revision waren. In einer solchen Diskussion könnten gewisse Vorbehalte, die wir gegenüber der Beamtenversicherung haben, aufgegriffen werden. Ich denke an ihre Wirkung auf die Konjunktur oder an die Möglichkeiten, die eine so reiche Kasse hat, ihr Vermögen anders in der Volkswirtschaft anzulegen als dies heute der Fall ist, oder an Demokratisierungsmöglichkeiten. Es gibt auch Ideen, kleineren und mittleren Unternehmen Kredite zu gewähren.

Wir finden es daher wichtig, dass wir die Situation der Beamtenversicherungskasse grundlegend diskutieren. Sie ist vom Kapital her immerhin weltweit an der 120. Stelle der grössten Investoren. Es lohnt sich zu diskutieren, ob wir andere Wege gehen könnten.

Daher werden wir die Einzelinitiative unterstützen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Auch die LdU-Fraktion beantragt Ihnen, diese Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen. Die heutige Lösung mit der Integration der Beamtenversicherungskasse in der Finanzdirektion in der kantonalen Verwaltung kann uns nicht befriedigen. Die Interessen des Finanzdirektors und diejenigen des obersten Schirmherrn der Beamtenversicherungskasse können kollidieren. Das ist nicht gut.

Auch für die Anlagepolitik und die Mitsprache der Arbeitnehmer versprechen wir uns einiges von einer rechtlich verselbständigten Beamtenversicherungskasse. Aus diesen Gründen finden wir, dass wir die Sache ernsthaft prüfen sollten und werden die Einzelinitiative vorläufig unterstützen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Das Anliegen der Einzelinitiative als solches ist unterstützenswert. Ich bin hingegen einverstanden, dass einige Aussagen in der Begründung nicht haltbar

sind. Sie kann daher nicht die Richtung angeben, in der die Beamtenversicherungskasse reorganisiert werden soll. Es ist hingegen klar, dass die Beamtenversicherungskasse von der Finanzdirektion unabhängig zu operieren hat. Sie hat sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, wonach ein Stiftungsrat entscheidungsberechtigt ist und in diesem Stiftungsrat die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl vertreten sind. Es geht nur darum, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge eingehalten werden. Bis jetzt hat sich der Regierungsrat auf Artikel 54 Absatz 4 des BVG berufen und gesagt, man könne die Beamtenversicherungskasse in der heutigen Form weiterführen. Tatsache ist aber auch, dass bereits verschiedene andere Kantone diese Regelung nicht so eng auslegen und bereit sind, ihre Beamtenversicherungskasse unabhängig von der Verwaltung zu führen. Hier kann und soll die Spezialkommission entsprechend tätig werden.

Die Statutenrevision, welche wir am letzten Montag verabschiedet haben, ist für mich nicht endgültig. Sie war ein erster Schritt in die richtige Richtung, hin zu einer Verselbständigung der Beamtenversicherungskasse. Der Weg dazu ist vorgegeben. Wir haben die gesetzlichen Vorschriften im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge, und wir haben die Anlagevorschriften.

All diejenigen, die meinen, es werde ein Geldstrom aus dieser Pensionskasse auf mittlere und kleinere Unternehmen fliessen, möchte ich bereits jetzt warnen. Dies wird nicht der Fall sein. Es ist aber notwendig, dass die Beamtenversicherungskasse in diesem Sinn reorganisiert wird.

Wir haben in der Verwaltung auch Spezialisten – ich denke an den Chef der beruflichen Vorsorgebehörde, Dr. Bruno Lang –, die uns hier entscheidend unterstützen können. Ich wünsche mir, dass man für die Mitarbeit in der Kommission auf diese Leute zurückgreifen kann.

Die EVP-Fraktion wird aus diesen Überlegungen die Einzelinitiative unterstützen.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Die SVP-Fraktion wird die Einzelinitiative aus folgenden Gründen nicht vorläufig unterstützen:

Mit KR-Nr. 128/1996 hat der Regierungsrat eine Motion aus Kreisen der CVP-Fraktion entgegengenommen, die genau das Ziel der Einzelinitiative verfolgt. Die Einzelinitiative ist aus einer gewissen

Frustration gegenüber der Statutenrevision der Beamtenversicherungskasse entstanden. Dieser Revision hat der Kantonsrat am letzten Montag mit grossem Mehr zugestimmt.

Ich bitte Sie daher, die Einzelinitiative nicht vorläufig zu unterstützen.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Mein Vorredner, Herr Frei hat es bereits gesagt, ich habe am 5. Februar 1996 eine Motion eingereicht, die die Änderung der Rechtsform der Beamtenversicherungskasse in eine selbständige öffentlichrechtliche Institution verlangt. Der Regierungsrat hat diese Motion entgegengenommen und der Rat hat dem zugestimmt. Es ist also in der Pipeline.

Damals waren die Begründungen meinerseits anders gelagert als das, was der Einzelinitiant heute als Beweggründe angibt. Ich möchte nicht mehr darauf eingehen. Sie haben der Überweisung meiner Motion zugestimmt und ich nehme daher an, dass in diesem Saal alle die Wichtigkeit dieses Anliegens sehen und bereit sind, eine solche Umwandlung zu vollziehen.

Ich frage mich aber – vielleicht kann mir das Büro darauf antworten –, ob überhaupt auf eine solche Einzelinitiative eingegangen werden darf, wenn bereits eine Motion überwiesen ist. Ich weiss das nicht.

Ich frage mich, ob es sinnvoll ist, diese Einzelinitiative zu überweisen und den Druck damit zu verstärken, da die Regierung die Motion bereits entgegengenommen hat. Die Materie ist komplex und kann daher nicht von heute auf morgen bearbeitet werden. Ich bin überzeugt, die Beamtenversicherungskasse braucht Zeit, um diesen Schritt vorzubereiten und uns einen Vorschlag unterbreiten zu können.

Vom Inhalt her würden wir diese Einzelinitiative jedoch selbstverständlich unterstützen, falls das notwendig ist.

Vizepräsident Roland Brunner: Zu Ihrer Frage möchte ich folgendes ausführen: Das Büro ist bei der Auslegung der Einzelinitiativwürdigkeit einzelner Vorstösse recht liberal. Falls hier im Rat eine provisorische Unterstützung erfolgt, wird die Einzelinitiative dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Es wäre dem Regierungsrat unbenommen, dies gemeinsam mit der bereits überwiesenen Motion zu behandeln. Im übrigen entscheiden Sie, respektive das Ratskollegium, ob Sie die Einzelinitiative vorläufig unterstützen wollen.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 63 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht.

Die vorläufige Unterstützung ist zustande gekommen. Die Einzelinitiative geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Einzelinitiative Roland Tschäppeler, Zürich, vom 19. September 1996 betreffend Regionalisierung der Sozialhilfe im Kanton Zürich KR-Nr. 278/1996

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag

Die Rechtsnormen seien dahingehend zu ändern, dass eine volle Regionalisierung der Sozialhilfe im Kanton Zürich erreicht wird.

(Wie im Kanton Fribourg geplant).

Kommunale Fürsorge- bzw. Sozialbehörden werden durch Kreisbehörden ersetzt.

Begründung

Gerade angesichts der vielen Kleingemeinden – mit nur ein oder zwei Sozialfällen – stellt sich die Frage, ob kommunale Behörden noch sinnvoll sind.

Die Regionalisierung der Sozialhilfe ist deshalb eine wirkungsvolle Massnahme, auch zur Effizienzsteigerung. Die Betreuung leidet auf keinen Fall darunter.

Im Einzelnen sind diverse Möglichkeiten einer Regionalisierung denkbar: Einführung von kreisweisen Sozialbehörden, die Fälle behandeln und selbständig entscheiden versus Sozialkommissionen, die keine eigenständige Entscheidungsbefugnisse haben.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Sozialhilfe ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe. Sie hilft insbesondere im Einzelfall und muss die individuelle Situation und die persönlichen Umstände berücksichtigen. Gerade kleinere Gemeinden können diese Aspekte in der Praxis direkt

anwenden. Regionale Sozialdienste – oder in grösseren Gemeinden kommunale Stellen – beraten die Klienten und helfen ihnen. Die Entscheide aber – zumindest solche mit finanziellen Folgen – bleiben der lokalen Fürsorge- oder Sozialbehörde vorbehalten. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Gemeinde, die auch die finanziellen Folgen zu tragen hat. Sie kann nicht an regionale Behördenzusammenschlüsse delegiert werden. Die Einschränkung der Gemeindeautonomie will sich keine Gemeinde gefallen lassen.

Die EVP wird die Einzelinitiative nicht unterstützen.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Auch die Grünen werden diese Einzelinitiative zum grossen Teil nicht unterstützen. Die Einzelinitiative spricht vor allem die Anliegen von kleineren Landgemeinden an. Dort könnte eine Regionalisierung unter Umständen sinnvoll sein. Eine volle Regionalisierung, wie sie die Einzelinitiative verlangt, hat jedoch keinen Sinn. Kleine Gemeinden können einen Zweckverband gründen. Dafür braucht es kein spezielles Gesetz. Viele grössere und mittlere Gemeinden leisten die Sozialhilfe besser auf Gemeindeebene.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht.

Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Fraktionserklärung der CVP zum Irrtum bei der Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligung

Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden) gibt folgende Fraktionserklärung ab: Anlässlich der Budgetdebatte 1995 hat Frau Regierungsrätin Diener bei der Diskussion um die Verbilligung der Krankenkassenprämien ausgeführt, dass sie glaube, «dass die vorliegende Form der Prämienverbilligung und wie sie ausgerichtet wird, beispielhaft innerhalb der Schweiz ist». Sie hat auch festgehalten, dass mit diesem System 21,5 Prozent der Bevölkerung erreicht würde.

Tatsächlich hat sich aber die von der Gesundheitsdirektion ausgeführte Rechnung als grosser Irrtum erwiesen, wurden doch von den zur Verfügung stehenden 270 Millionen Franken nur gerade 200 Millionen verbraucht. Die überschüssigen 70 Millionen Franken hätten ausgereicht, damit nahezu der berühmte Drittel der Bevölkerung mit einer Prämienverbilligung hätte erreicht werden können.

Die Ausrichtung einer hinreichenden Prämienverbilligung ist für Viele, insbesondere auch für Familien und Alleinerziehende mit Kindern eine existenzielle Frage. Es wäre Chefsache gewesen, sich in dieser brisanten Problematik zu engagieren und das Parlament rechtzeitig, das heisst spätestens anlässlich der letzten Budgetdebatte über die Grössenordnung der nicht gebrauchten Beträge zu informieren. Ob der Vortrag dieser 70 Millionen auf neue Rechnung in die Kompetenz des Regierungsrat fällt, wäre zudem noch zu prüfen!

Der nun in dritter und veränderter Auflage erscheinende Verteilschlüssel, die unbrauchbare Berechnung und der Übertrag der verbleibenden 70 Millionen Franken auf neue Rechnung zeigt, dass die Krankenkassenprämienproblematik zu wenig ernsthaft angegangen wird. Die Entschuldigung, dass auch andere Kantone sich verrechnet hätten, scheint uns etwas gar zu billig.

Die CVP-Fraktion verurteilt diesen frivolen Umgang mit dem Problem der Prämienverbilligung und den dazugehörigen. Wir wünschen klare Grundlagen und Vorschläge zur Festlegung von sozialen Bezugsgrenzen, damit künftig diese und nicht die zu verteilende Gesamtsumme politisch diskutiert werden kann.

Erklärung aller Fraktionen zum Paketpostzentrum der Region Ostschweiz

Jacqueline Fehr (SP, Winterthur) gibt folgende Erklärung aller Fraktionen ab: Mitte März wird die Generaldirektion der PTT entscheiden, ob das Paketpostzentrum der Region Ostschweiz in Frauenfeld oder in Winterthur gebaut werden soll. Rund 400 Arbeitsplätze sollen in diesem Verteilzentrum geschaffen werden.

Gewiss haben beide Standorte ihre Vor- und Nachteile. Das grosse Plus für Winterthur dürfte aber der hervorragende Anschluss ans Bahnnetz sein, was für ein Verteilzentrum aus betrieblicher, aber auch aus ökologischer Sicht von Bedeutung ist.

Gemeinsam mit der Regierung des Kantons Zürich hoffen wir, dass aus diesem Grund Winterthur den Zuschlag erhalten wird. Wir sichern der

PTT die volle Unterstützung für das Projekt zu und werden uns dafür einsetzen, dass der Bau zügig und ohne Behinderung erstellt werden kann.

10. Einzelinitiative Alexander Hofmann, Ottenbach, vom 28. November 1996 betreffend Abstimmungsunterlagen für kantonale Abstimmungen

KR-Nr. 361/1996

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag

Ich stelle hiermit den Antrag, die gesetzlichen Normen betreffend die Abstimmungsunterlagen dahingehend zu ändern, dass statt einer Abstimmungszeitung und einer Vorlagenbroschüre, in Zukunft nur noch eine einzige kombinierte Broschüre, wie sie zum Beispiel bei den Bundesvorlagen Verwendung findet, gedruckt wird

Begründung

Die Abstimmungsvorlagen und die entsprechenden beleuchtenden Berichte können problemlos in einer Ausgabe integriert werden. Dadurch können meines Erachtens einige zehntausend Franken pro Jahr eingespart werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb für jede Abstimmung sowohl eine Abstimmungszeitung, als auch eine Abstimmungsbroschüre notwendig ist und damit unnötige zusätzliche Kosten verursacht werden. Es können sowohl die Druck- und Arbeitskosten, als auch der Papierverbrauch halbiert oder zumindest massiv gesenkt werden.

Die Finanzen sowohl bei der Stadt, als auch beim Kanton Zürich haben inzwischen einen Umfang angenommen, der gelinde ausgedrückt besorgniserregend ist. Leider ist anscheinend bei der Exekutive vielerorts kein wirklich spürbarer Wille zum effektiven Sparen vorhanden und es erstaunt mich, dass bisher offensichtlich niemand auf diese einfache und naheliegende Sparmöglichkeit gekommen ist. Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, diese Initiative zu unterstützen und möglichst rasch für eine Gesetzesänderung einzustehen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 24 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht.

Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Motion Willy Germann (CVP, Winterthur) und Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) vom 6. November 1995 betreffend Drogen und Medikamente am Steuer (schriftlich begründet)

KR-Nr. 287/1995, RRB-Nr. 2240/17.7.1996

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht über die notwendigen Massnahmen vorzulegen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dieser soll folgenden Anliegen Rechnung tragen:

1. Verbesserung der Prävention durch Information über die Auswirkungen von Drogen und Medikamenten am Steuer.
2. Verbesserung der Verkehrskontrollen, Anwendung geeigneter Tests.
3. Abklärungen, wie eventuell zusammen mit dem Bund oder anderen Kantonen ein Grenzwert bei Drogen im Strassenverkehr festgelegt werden könnte.

Begründung:

Der Konsum von Drogen (insbesondere von Ecstasy und Haschisch) und Medikamenten kann die Fahrtauglichkeit ebenso beeinträchtigen wie Alkohol. Das bestätigen sowohl wissenschaftliche Untersuchungen der Universität Zürich als auch alarmierende Meldungen im Ausland. In der Schweizer Öffentlichkeit wird das Problem Drogen am Steuer weitgehend tabuisiert oder verharmlost. Vor allem Jugendliche werden über die Auswirkungen des Drogenkonsums im Strassenverkehr kaum informiert. Ebenso bestehen auf Ebene des Bundes als auch des Kantons Gesetzeslücken, um Drogen am Steuer wirkungsvoll begegnen zu können. Eine sachliche Beschäftigung mit diesem Thema sollte abseits des Streites um die Kriminalisierung des Drogenkonsums stattfinden.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Polizei:

Die Regelung des Strassenverkehrs, insbesondere die Festlegung der Bedingungen, unter denen jemand ein Fahrzeug führen darf, ist Sache des Bundes. Insoweit bezieht sich die Motion nicht auf einen Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt. Dennoch wird auf die gegenwärtige Regelung des Fahrens unter Drogeneinfluss im Bundesrecht kurz hingewiesen. Nach Art. 31 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) darf kein Fahrzeug führen, wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fahrfähig ist. Art. 2 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung verbietet jeder Person, die wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder aus anderen Gründen nicht fahrfähig ist, ein Fahrzeug zu führen. Im Gegensatz zum Fahren in angetrunkenem Zustand enthält jedoch das Bundesrecht für das Vorgehen bei Verdacht des Fahrens unter Drogen- und Medikamenteneinfluss keine Spezialnormen. Auf Bundesebene besteht ein Regelungsbedarf, welchem mit der zurzeit in der Vernehmlassung befindlichen Vorlage für die Revision des SVG Rechnung getragen werden soll.

Die Verbesserung ihrer Verkehrskontrollen ist ein ständiges Anliegen der Verkehrspolizei. Diese steht neuen Geräten und Verfahren zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit offen gegenüber, hat dabei aber die strafprozessualen Vorschriften zu berücksichtigen. In Absprache mit dem Institut für Rechtsmedizin werden die heute zur Verfügung stehenden und etwa im Kanton Aargau eingesetzten Drogenschnelltests nicht verwendet, da mit diesen zu wenig verlässliche Messresultate erzielt werden und die gesetzliche Grundlage für deren Anwendung ungenügend ist.

Die Einnahme von Drogen und von Medikamenten kann die Fahrtauglichkeit ebenso beeinträchtigen wie der Genuss von Alkohol. Zwar spielt der Alkohol im Fahrverkehr nach wie vor eine viel wichtigere Rolle als Drogen und Medikamente. Zum einen fahren viel mehr Lenkerinnen und Lenker in alkoholisiertem Zustand als unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wie etwa Verkehrskontrollen dokumentieren. Zum andern verunfallen viel mehr Personen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum. Zunehmend sind denn aber auch Drogen und Medikamente die Ursachen von Verkehrsunfällen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird mit verschiedenen Kampagnen auf die Auswirkungen und Gefahren von Drogen und Medikamenten am Steuer aufmerksam gemacht. So hat beispielsweise der Schweizerische Verkehrssicherheitsrat 1995 zum Thema «Rauschmittel im Strassenverkehr» die Aktion «no drinks, no drugs, no

problems» gestartet, die über einen Zeitraum von drei Jahren laufen soll. Die Verkehrspolizei wirkt an dieser Aktion mit, indem sie in diesem Jahr in den kantonalen Berufsschulen mit einem eigenen Konzept damit begonnen hat, Aufklärungsarbeit zum Thema «Fahren unter Alkoholeinfluss» zu leisten, und indem sie bei Verkehrskontrollen Informationsmaterial der genannten Kampagne des Verkehrssicherheitsrats abgibt. Als weitere Präventivmassnahme sind die Hinweise an die Lernfahrer über die gefährlichen Auswirkungen von Medikamenten und Drogen am Steuer im Rahmen des obligatorischen Verkehrskundeunterrichts zu nennen. Angesichts dieser Zahl von Aufklärungs- und Informationskampagnen ist gegenwärtig kein Bedarf nach weiteren Aktionen gegeben.

Die erwähnte Vernehmlassungsvorlage für die Revision des SVG enthält unter anderem gesetzliche Bestimmungen für ein wirksames Vorgehen gegen Fahrzeugführer unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss. Die Hauptpunkte sind die straf- und administrativrechtliche Gleichstellung des Fahrens unter Betäubungsmittelinfluss oder bei Fahrunfähigkeit wegen der Einnahme von Arzneimitteln mit dem Fahren in angetrunkenem Zustand, die Einführung des Grenzwertes Null im Bereich Betäubungsmittel sowie Bestimmungen, die der Polizei die Feststellung des Tatbestandes erleichtern sollen. Mit der hängigen Gesetzesrevision auf Bundesebene werden die bestehenden Lücken geschlossen. Bis zum Inkrafttreten der revidierten SVG-Bestimmungen haben das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin Empfehlungen zur besseren Erfassung und rechtsgleichen Beurteilung aller Verkehrsteilnehmer, deren Fahrfähigkeit wegen Drogen- oder Medikamentenkonsum beeinträchtigt ist, erarbeitet. Diese Empfehlungen traten am 1. Januar 1995 in Kraft und werden seither im Verkehrspolizeikorps instruiert und bei den Kontrollen angewendet.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Willy Ger mann (CVP, Winterthur): Einmal mehr läuft ein Schwarzpeterspiel nach folgendem Strickmuster ab: Im Kanton Zürich tritt ein Problem in stärkerem Mass auf als zum Beispiel im Kanton Obwalden oder Neuenburg. Dies war der Fall beim Drogenproblem,

beim Waffenhandel, beim Thema Kasino, Geldspielautomaten oder nun beim Thema Verkehrssicherheit.

Im Gegensatz zum Kanton Obwalden oder Neuenburg besteht im Kanton Zürich also erhöhter Handlungsbedarf, wie es nach politischer Terminologie heisst. Es entsteht naturgemäss politischer Druck, wie zum Beispiel durch diesen Vorstoss. Der Spielraum des Kantons ist aber eingeschränkt. Der Kanton kann zum Beispiel nicht selber einen Grenzwert festlegen. Aber bei den Kontrollen und in der Prävention hätte der Kanton fast volle Freiheit. Dies gilt beim heutigen, wie auch beim vorgesehenen Recht. Nun vertröstet die Regierung auf das kommende Bundesgesetz. Aber weil zum Beispiel ein Kanton Obwalden oder Neuenburg keine scharfe Lex Zürich wünschen, werden dem Bundesgesetz vorerst einmal die Zähne gezogen und das Ganze zusätzlich auf die lange Bank geschoben. Das gab es in der letzten Zeit mehrfach, und es wird auch beim jetzt vorliegenden Bundesgesetz der Fall sein.

Wir stecken in dieser Situation, und es stellt sich die Frage, wollen wir den Druck auf unsere Regierung nehmen, also den Vorstoss zurückziehen oder können wir der Regierung vertrauen. Diese Frage können wir erst beantworten, nachdem Frau Fuhrer einige zusätzliche Antworten gegeben hat.

Wenn man nämlich die regierungsrätliche Antwort kritisch liest, kommt man zu folgendem Schluss: Viele schöne Worte, aber geschehen wird weiterhin fast nichts. Es geschah fast nichts, als der VCS Schweiz das Problem vor wenigen Jahren aufgriff und zum Handeln aufrief. Bei den einen geschah nichts, weil es der VCS war, der das Thema aufgriff – später auch der ACS –, bei den anderen, weil die Tatsachen nicht zu einer liberaleren Drogenpolitik passen. Regierungen fürchten ein mit dem Anliegen verbundenes Politikum ersten Ranges und zwar den Grenzwert Null.

Nachdem ich mich auch beim Institut für Rechtsmedizin erkundigt habe, behaupte ich auch nach der regierungsrätlichen Antwort: Die Regierung verharmlost das Problem einmal mehr! Sie tut das nach dem bewährten Muster, Alkohol am Steuer sei noch viel schlimmer, es passierten viel mehr Unfälle am Steuer wegen Alkohol, also wozu das Geschrei? Dabei sollte längst bekannt sein, dass gerade der Mehrfachkonsum – Drogen und Medikamente neben Alkohol – zunimmt und heute die grösste Gefahr im Verkehr darstellt. Auf diesen Umstand wies zum Beispiel auch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hin und

bezeichnete seine neuesten Erkenntnisse als «alarmierend». Die Verhältnisse im Kanton Zürich dürften vergleichbar sein.

Ein Basler Experte erklärte letztes Jahr am Radio, bei jedem dritten Verkehrsunfall, bei dem Alkohol im Spiel sei, seien auch Drogen im Spiel. Unter dem Titel «Horrorunfall wegen Drogen» berichtete «Der Landbote» im März 1996 über die Verurteilung eines Drogenabhängigen, der bei Ohringen einen tödlichen Unfall verursacht hatte. Erlauben Sie mir ein Zitat aus dem Bericht: «Die Ermittlungen der Bezirksanwaltschaft Winterthur brachten bedenkliche Fakten ans Tageslicht. Der Schuldige fuhr nämlich schon seit Jahren benebelt herum.» Mit «benebelt» war der Einfluss von Drogen gemeint. Das ist kein Einzelfall. Daran ändert auch die Verharmlosungspolitik der Regierung nichts.

Ausserdem: Wie sollen Verkehrskontrollen dokumentieren, dass viel mehr Lenkerinnen und Lenker in alkoholisiertem Zustand fahren als unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wenn letzterer mit den üblichen Methoden gar nicht nachgewiesen werden kann? Die Polizei verzichtet bekanntlich auf Schnelltests – im Gegensatz zu anderen Kantonen. Verwendet die Polizei neuerdings andere Tests? Ich bin gespannt auf die Antwort von Frau Fuhrer.

Wenn die Regierung das Problem derart herunterspielt, ist es nicht verwunderlich, dass sie sich mit den laufenden Kampagnen zufrieden gibt. Ausser der Plakatkampagne des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates und den Pflichtübungen in den Fahrschulen sowie einer kaum beachteten Ausstellung an Berufsschulen lässt sich im Kanton aber nichts ausmachen, was neben Alkohol am Steuer auch dem Drogen- und Medikamentenmissbrauch vorzubeugen sucht. Im Gegenteil: Im Zusammenhang mit ihrem Ja zur Legalisierung weicher Drogen sendet die Regierung ein klares Zeichen Richtung Verharmlosung; und gegenwärtig verkündet das Bundesamt für Gesundheit von vielen Plakatwänden folgende Botschaft – Sie können das jetzt überall lesen – : Drogensucht ist nicht so schlimm, Drogenkonsum ohnehin nicht. Die meisten schaffen eh den Ausstieg. Wo steht irgendwo etwas Vergleichbares über die Gefahren von Drogen und Medikamenten im Verkehr?

Punkt 1 der Motion ist überhaupt nicht erfüllt. Ich nehme an, dass die Anliegen der Punkte 2 und 3 auch nicht erfüllt werden, sonst hätte die Regierung einige wenige Worte darüber verlieren können.

Ich frage deshalb Frau Fuhrer direkt: Wie werden im Kanton Zürich Kontrollen vorgenommen zur Erfassung und rechtsgleichen Beurteilung der Verkehrsteilnehmer, deren Fahrtüchtigkeit durch Drogen- oder Medikamentenkonsum beeinträchtigt ist? Wurden der Justiz schon Fälle aus solchen Kontrollen übergeben?

Der Regierungsrat verweist, wie schon angetönt, auf die bevorstehende Gesetzesrevision des Bundes. Ob beim Waffengesetz oder beim Casinogesetz: Die Interessen der Kantone gehen deutlich auseinander. Es steht in den Wolken, ob der Grenzwert Null für Drogen und Medikamente beim Fahren je eine Chance hat, da die Praktikabilität erschwert ist. Das Institut für Rechtsmedizin fordert nachdrücklich einen solchen Grenzwert, wenn dem Problem von Drogen am Steuer wirksam begegnet werden soll.

Mich interessiert, welche Stellung die Zürcher Regierung gegenüber dem Gesetzesentwurf und vor allem gegenüber dem Grenzwert Null eingenommen hat. Diese Antwort hat auch einen Einfluss darauf, ob wir allenfalls die Motion zurückziehen könnten. Ich bin gespannt auf einige Antworten von Frau Fuhrer.

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Es geht bei der vorliegenden Motion meiner Meinung nach nur am Rande um eine drogenpolitische Auseinandersetzung. Im Zentrum des Vorstosses steht klar die Frage der Verwässerung der Verkehrssicherheit. Das Lenken eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss kann genauso fatale Folgen haben, wie das Fahren in alkoholisiertem Zustand. Herr Germann hat dies bereits ausführlich geschildert. Eigenartigerweise wird das Problem des Fahrens unter Drogeneinfluss gerne verdrängt. Auch die Regierung zögert in einer Art und Weise, dass man glauben könnte, die Sache sei mit einem besonderen Tabu belegt. Wer alkoholische Getränke konsumiert hat, weiss, dass er sich nicht ans Steuer setzen darf. Das Bewusstsein, bei einem Verstoss gegen die Promillegrenze sträflich leichtsinnig zu handeln, ist in der Bevölkerung weitgehend vorhanden. Wer sich trotzdem alkoholisiert ans Steuer setzt, tut dies im Wissen, erhebliche Sanktionen gewärtigen zu müssen und im Unglücksfall schwere Schuld auf sich zu laden.

Bei den weichen Drogen ist die Situation sehr viel unklarer. Über die gefährlichen Auswirkungen des Drogenkonsums auf das Fahrverhalten und vor allem über allfällige strafrechtliche Konsequenzen sind viele Autolenkerinnen und Autolenker nur mangelhaft im Bild. Dazu kommt, dass unter Drogeneinfluss – ähnlich wie beim Alkohol – viele

Autolenker sich selber bezüglich ihrer Fahrkünste völlig falsch einschätzen und gar nicht wissen, welch hohes Risiko sie eingehen. Offenbar ist der Regierungsrat zwar bemüht, mit verstärkter Aufklärungsarbeit an den Berufs- und Mittelschulen eine klare Botschaft zu vermitteln. Doch dies allein genügt nicht. Solange nicht durch häufige Kontrollen und den damit verbundenen empfindlichen Sanktionen eine unmissverständlichere Haltung gegenüber dem Fahren unter Drogenwirkung eingenommen wird, bleiben die Präventionsanstrengungen ohne grösseren Erfolg.

Die Regierung tut sich offensichtlich sehr schwer mit der Anordnung von Verkehrskontrollen, bei denen Automobilisten bezüglich des Drogenkonsums einem Test unterzogen werden können. Solche Kontrollen seien aufwendig und mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor verbunden, schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort. Man warte zudem, bis der Bund zum Fahren unter Drogeneinfluss im Strassenverkehrsgesetz verbindliche Normen festgelegt habe. Die EVP-Fraktion ist aber der Meinung, dass ein Problem, bei dem es um das Verhindern schwerer Unfälle, und damit letztlich um Menschenleben geht, nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden kann. Nicht handeln wäre in diesem Fall fahrlässig. Wir sind deshalb einstimmig für die Unterstützung der vorliegenden Motion.

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur): Auch wenn wir vieles an Herrn Germanns Ausführungen unterschreiben, können wir nicht hinter der Motion stehen. Wir sehen das Anliegen nicht als Aufgabe oder Kompetenz unseres Kantons.

Zwar sind auch wir uns bewusst, dass Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss sehr gefährlich ist und die Gefährdung Unschuldiger ernsthaft angegangen werden sollte, ebenso wie das Fahren unter Alkoholeinfluss, welches offensichtlich sehr häufig vorkommt, wie uns der Regierungsrat schreibt – wir glauben zu häufig. Ein weiteres Risiko, das auch gar nicht zur Diskussion steht und stark zunimmt, ist das Telefonieren während des Fahrens. All dies vermindert die Verkehrssicherheit sehr stark.

Vielleicht würden tatsächlich verbesserte Verkehrskontrollen die Situation positiv beeinflussen. Vielleicht hätten sie eine vorbeugende Wirkung. Solange es aber Zufall bleibt, dass Autofahrer und Autofahrerinnen einmal in eine Kontrolle geraten, lassen sich Fehlbare

nicht beeindrucken. Der wirksamste Druck geht nur über das Portemonnaie. Hier könnte man sich langfristig endlich überlegen, ob dies nicht ein Grund wäre, das Angebot im öffentlichen Verkehr zu verbessern und zu verbilligen.

Erlauben Sie mir eine Bemerkung zur regierungsrätlichen Antwort: Einmal mehr – wie bei den meisten Vorstössen in Zusammenhang mit Verkehrspolitik – wird uns da vorgeführt, es stünde alles zum besten. Wir erhalten eine elegant geschriebene, fast zu elegant abgefasste Begründung.

Die LdU-Fraktion wünscht sich, dass die zuständigen Damen und Herren im Bereich der Verkehrspolizei endlich parlamentarische Vorstösse ernst nehmen und die Antworten darauf entsprechend griffig verfassen. Erst dann wollen wir glauben, die Verkehrspolizei habe tatsächlich alles im Griff.

Peter Grau (SD, Zürich): Mit dem Entscheid der Regierung, Cannabisprodukte ersatzlos aus dem Betäubungsmittelgesetz zu streichen, kommt diese Motion Drogen und Medikamente am Steuer gerade noch rechtzeitig. In Fachkreisen weiss man über die Gefährlichkeit von Haschisch und Marihuana im Strassenverkehr schon lange Bescheid. Die Regierung und einige Parteien wollen dies indes nicht wahrhaben. Munter strebt man eine Liberalisierung des Betäubungsmittelgesetzes an.

Seit einiger Zeit ist jedoch bekannt, dass Personen unter Drogeneinfluss ein ebenso schlechtes Fahrverhalten aufzeigen wie Personen unter Alkoholeinfluss. Mit der Zunahme des Drogenkonsums wird die Frage aktueller denn je, ob man einer Person, welche als Drogenkonsument bekannt ist, einen Führerschein ausstellen soll. Personen, die unter kontrollierter Drogenabgabe oder in einem Methadon-Programm stehen, sind den Behörden bekannt. Es gibt noch weitere Personengruppen, deren Drogenabhängigkeit bekannt ist. Da bis heute keine gültigen Richtlinien im Strassenverkehrsgesetz betreffend Drogen und Medikamente im Strassenverkehr bestehen, ist es hier dringend geboten zu handeln.

Die Auswirkungen von Drogenkonsum im Strassenverkehr sind gross. Die Fähigkeit zur Wahrnehmung entfernter Objekte, die Einschätzung der Annäherungsgeschwindigkeit und die Reaktionszeit werden herabgesetzt, um hier nur einige zu nennen.

Zunehmend sind daher auch Drogen und Medikamente die Ursache für schwere Verkehrsunfälle. Prävention alleine bringt nicht den gewünschten Erfolg in der Bekämpfung von Drogen am Steuer. Hier muss mit härteren Massnahmen eingegriffen werden. Die Motion bietet Anlass, sich vertieft mit der Materie zu befassen. Ergreifen wir die Möglichkeit – entgegen der Meinung der Regierung –, Richtlinien zu erarbeiten.

Die Schweizer Demokraten unterstützen die Motion in der Hoffnung, dass etwas zur Sicherheit auf unseren Strassen getan wird.

Dorothee F i e r z (FDP, Egg): Der FDP-Fraktion ist die Sicherheit auf der Strasse ein sehr grosses Anliegen, und sie hat sich auch mit der vorliegenden Motion intensiv auseinandergesetzt. Wir sind weit davon entfernt, die Fragestellung und die Problematik zu verharmlosen und machen auch keinen Unterschied im Risikobereich, ob nun ein Fahrer unter Alkohol, Drogen oder Medikamenten steht. In diesem Sinne müssen wir sagen, die regierungsrätliche Antwort ist vor allem auf Seite 2 etwas verharmlosend ausgefallen, indem sie sagt, das Alkoholproblem sei wesentlich gravierender als das Drogen oder das Medikamentenproblem.

Wir sind jedoch ganz klar und einstimmig der Meinung, dass diese Problematik nicht an der Kantonsgrenze halt machen kann. Es ist nicht ein rein zürcherisches Problem, sondern eines das in der eidgenössischen Gesetzgebung zeitgemäss geregelt werden muss. Aus diesem Grunde sehen wir davon ab, diese Motion zu unterstützen. Wir sind zwar in der Problemanalyse mit Herrn Germann einig, es muss etwas getan werden. Doch das kantonale Gesetz ist nicht das richtige Instrument dazu.

Wir warten auf die nationale Gesetzgebung, das heisst, die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, das in Revision ist und sind der Meinung, dass dort die Problematik differenziert aufgegriffen werden muss.

Aus diesem Grunde unterstützen wir wohl die Fragestellung, lehnen jedoch die Motion als kantonale Aufgabe hier eindeutig ab.

Ich bitte Sie ebenfalls, die Motion nicht zu überweisen.

Martin O t t (Grüne, Bäretswil): Auch die Grüne Fraktion wird diese Motion nur halbherzig unterstützen. Die Gründe sind folgende:

Das Anliegen ist uns selbstverständlich sehr wichtig. Wir meinen aber, dass die Verwissenschaftlichung der Grenzwerte, wie sie von der CVP

angestrebt wird, in der Praxis überhaupt nicht greift. Wir wissen zum Beispiel, dass die Promillegrenze beim Alkohol an sich viel zu hoch ist. Es ist dennoch nicht möglich, eine stärkere Einschränkung durchzusetzen. So wird es auch bei Medikamenten und Drogen sein. Stellt man sich nur schon vor, wie man diese Medikamente und Drogen suchen soll. Es wird kaum möglich sein, immer die richtigen Geräte zur Verfügung zu haben, um genau den Körpersaft zu untersuchen, der die Drogen oder Medikamente anzeigt, die die Fahruntüchtigkeit verursachen. Der Aufwand dafür ist so gross, dass man die Probleme kaum auf diesem Weg lösen kann.

Ich weise darauf hin, dass die CVP der Polizeidirektion in der Budgetdebatte Geld gestrichen hat. Dieses fehlt nun, um solche Untersuchungen durchführen zu können. Wir haben uns vorgenommen, Sie das ganze Jahr hindurch immer wieder daran zu erinnern, dass die Konzepte, die Sie mit Ihren – oft halbherzigen und wenig abgesicherten – Vorstössen fordern, genau das Geld brauchen würden, das Sie in der Budgetdebatte jeweils streichen wollen.

Wir sind selbstverständlich der Meinung, dass Drogen und Medikamente am Steuer nichts zu suchen haben. Wir sind auch der Meinung, dass wir viel restriktivere Gesetze brauchen, um Drogen und Medikamente am Steuer zu verhindern. Wir meinen aber, dass das nicht Sache des Kantons ist und dass das Problem hier auch von der Sache her falsch angepackt wird.

Wir werden den Vorstoss nur teilweise unterstützen.

Kurt K r e b s (SVP, Zürich): Die SVP-Fraktion war anfänglich mit der Antwort der Regierung einverstanden und wollte die Motion nicht unterstützen. Nachdem nun die Regierung eine Standesinitiative eingereicht hat, mit der die Freigabe von Haschisch verlangt wird, mussten wir unsere Haltung nochmals überprüfen.

Wir betrachten es nun als notwendig, dass die entsprechenden Vorschriften im Gesetz vorhanden sind. Wir machen es jedoch von der Antwort der Regierungsrätin abhängig, ob wir die Motion unterstützen oder nicht. Wenn die Antwort so ausfällt, dass sich die Polizeidirektorenkonferenz in Bern energisch dafür einsetzt, dass die entsprechenden Vorschriften erlassen werden, können wir uns damit einverstanden erklären, die Motion nicht zu unterstützen.

Wir betrachten es als hinausgeworfenes Geld für den Kanton Zürich, wenn wir die Vorschriften erlassen und die Expertisen einholen müssen

und nicht der Bund. Wir möchten die übrigen Fraktionen ersuchen, ihre Politiker in Bern anzuhalten, sich energisch dafür einzusetzen, dass die entsprechenden Vorschriften erlassen werden.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Ich bin sehr erfreut, dass alle die Meinung teilen, dass wir mit dieser Motion ein echtes Anliegen vorbringen. Es ist bestimmt unbestritten, dass Auswirkungen von Drogen am Steuer zunehmen und dass diese Auswirkungen im Strassenverkehr so gefährlich sind, dass sie andere Menschen gefährden.

Ich verstehe nur nicht, dass man einerseits in das Lied einstimmt und alle gleicher Meinung sind, man aber andererseits sofort eine Ausrede findet, mit der man begründen kann, dass man die Motion nicht unterstützen möchte.

Ich bin mit Frau Zumbrunn nicht einverstanden, dass der Kantonsrat nicht das richtige Gremium ist. Der Bund gibt im Strassenverkehrsgesetz vor – und legitimiert damit auch den Kanton –, dass zu ahnden ist, wenn jemand am Steuer sitzt und nicht mehr fahrtüchtig ist. Jemand, der Drogen genommen hat, ist nicht mehr fahrtüchtig. Darüber sind wir uns einig. Wie das die Kantone regeln, ist ihre Sache. Es kommt immer wieder vor, dass ein Kanton weitergeht als ein anderer. Ich frage mich, ob wir hier drin überhaupt noch Politik betreiben können, wenn wir immer sagen: Das ist nicht Sache des Kantons. Wie sollen wir so eine Politik betreiben können, die von Visionen ausgeht, an die wir glauben? Wie sollen wir etwas verwirklichen, wenn wir wegen einigen Problemen, die auftauchen, klein beigeben?

Es braucht Kontrollen. Man darf nicht sagen, Kontrollen können nie alles abdecken, also machen wir keine Kontrollen. Wenn wir keine Kontrollen mehr machen, wissen wir auch nicht mehr, wo Vergehen passieren.

Herr Ott, wir haben in diesem Vorstoss übrigens keine Studie verlangt. Das ist nicht richtig. Wir verlangen keine Arbeit, die der Kanton erledigen muss und die viel Geld kostet.

Ich stehe zu einer gesamtheitlichen Drogenpolitik. Das habe ich hier drin schon immer gesagt. Ich glaube, dass man beim Konsum freizügig sein kann und wenige Verbote braucht. Aber dort, wo eine Gefährdung einsetzt, muss man Verbote und Kontrollen aufstellen. Das ist hier der Fall.

Hier muss man Farbe bekennen, welche Drogenpolitik man unterstützt. Es gilt hier der Grundsatz: Der Schutz anderer Menschen muss mehr gewichtet werden, als einzelne Differenzen.

Wir schlagen Ihnen und der Regierung vor, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Wir anerkennen damit, dass es klar ist, dass der Bund die Grenzwerte festzulegen hat und dass unser Anliegen Zeit braucht und wir bereit sind, diese Zeit zu geben. Wir glauben aber, dass beim Kanton immer noch ein Handlungsbedarf in dieser Problematik besteht. Wir möchten daher, das Thema nicht fallen lassen und sind bereit, es in einem Postulat weiterzuführen. Wir hoffen, damit auch die FDP überzeugen zu können, dass sie ihre Einwände etwas zurückstellen kann und sie das Postulat unterstützen kann, da sie im Grundsatz mit dem Anliegen einverstanden ist.

Wir bitten Sie, das Postulat zu unterstützen.

Josef Vogel (SP, Zürich): Mit dem vorliegenden Vorstoss Drogen und Medikamente am Steuer verlangen die Motionäre von der Regierung einen Bericht über notwendige Massnahmen um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Sozialdemokratische Fraktion wird deshalb diesen Vorstoss unterstützen.

Sie wird ihn unterstützen,

- weil Drogen und Medikamente die Fahrtüchtigkeit von Konsumenten massiv beeinträchtigen
- weil der Konsum insbesondere von Kokain, Heroin und so weiter in den letzten Jahren stark angestiegen ist und äusserst gefährliche Auswirkungen hat
- weil der Drogen- und Medikamenteneinfluss ein ähnliches Gefahrenpotential darstellt, wie der Alkoholeinfluss.

Die Regierung findet auf Antrag der Polizeidirektion, ein solcher Bericht, wie er im Vorstoss verlangt wird, sei nicht notwendig, da die Regelung des Strassenverkehrs, insbesondere die Festlegung der Bedingungen, unter denen jemand ein Fahrzeug führen darf, Sache des Bundes sei. Auf Bundesebene bestehe ein Regelungsbedarf. Dem werde bei der Revision des Strassenverkehrsgesetzes Rechnung getragen und der Kanton habe sich in der Vernehmlassung entsprechend zu äussern. Der Kanton mache bei der Prävention und den Verkehrskontrollen, das bestmögliche, und das genüge.

Wir sind, wie mein Vorredner, der Ansicht, dass hier auch auf Kantonsebene gehandelt werden muss. Dadurch, dass immer mehr illegale Drogen konsumiert werden, wächst auch die Zahl, von Personen, die ein Fahrzeug lenken und unter dem Einfluss von Drogen vermindert fahrfähig sind. Sie stellen ein ähnliches Gefahrenpotential dar, wie ein alkoholisierter Fahrzeuglenker. Das Ganze ist nun aber nicht so einfach, weil ein Nachweis von Drogen, die nicht aus Alkohol bestehen, sehr schwierig ist. Es gibt noch keine wissenschaftlichen Grenzwerte wie beim Alkohol, die Grenze von 0,8 Promille. Teils ist es auch schwierig, weil Drogen eine weit längere Wirkungsdauer haben als Alkohol. LSD ist nach wenigen Stunden nicht mehr nachweisbar. Heroin und Morphin sind noch zwei bis vier Tage später im Urin festzustellen. Kokain kann im Blut vier bis sechs Stunden nachgewiesen werden. Bei Haschisch kann man sich darüber streiten, wie man das handhaben soll. Es ist noch tagelang nachweisbar, hat aber nur kurzfristige Auswirkungen. Wir erwarten dazu von der Regierung Abklärungen und eine Antwort.

Die Sozialdemokratische Fraktion ist im Gegensatz zur Regierung der Ansicht, dass es bei diesem komplexen Thema richtig ist, einen Bericht zuhanden des Kantonsrates zu verlangen.

Ich weise hin auf weitgehende Untersuchungen in verschiedenen Ländern (USA, Australien, Schweden, Frankreich) und die neuesten Zahlen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich. Diese sind im Bericht der Regierung zu berücksichtigen.

Noch ein Beispiel: Eine Untersuchung in Neu York hat gezeigt, dass Ende der achziger Jahre bei 20 Prozent aller Unfälle mit Todesfolgen in den 48 Stunden, die dem Unfall vorangingen, Kokain konsumiert worden war. Mich interessiert, wie das im Kanton Zürich aussieht. Gibt es Untersuchungen dazu? Wie sehen diese aus?

Es interessiert den Rat, welche Lösungen der Regierungsrat bezüglich der Nachweise vorschlägt, besonders bei illegalen Drogen, wo es keine wissenschaftlichen Grenzwerte gibt. Ich beneide die Regierung nicht darum, diese Fakten zusammenstellen und den Bericht erstellen zu müssen. Es ist nicht einfach, Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen, und es ist nicht einfach, Grenzwerte festzulegen.

In dieser komplexen Materie hat aber der Kantonsrat trotzdem einen Anspruch auf den von den Motionären beantragten Bericht.

Ich bitte Sie, den Vorstoss zu unterstützen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Die Entkriminalisierung von Drogenkonsum, die eine Forderung bleibt und die Entkriminalisierung von Haschisch, die erfolgt ist, ist etwas anderes als die Frage von Drogen und Medikamenten am Steuer. Wir müssen da in der Debatte unterscheiden und nicht beide Themen in einen Topf werfen.

Es wurde schon Einiges zu diesem Thema gesagt. Ich weise auf zwei Punkte hin, die noch nicht erwähnt wurden.

Das eine ist die Frage der Medikamente am Steuer. In Zusammenhang mit Alkohol und anderen Drogen wurde es erwähnt. Ich denke jedoch, dass diese Frage viel breiter und viel präziser angeschaut werden müsste. Wir sind heute in einer Situation, wo etliche Leute halb krank und wenig gesund zur Arbeit gehen. Sie stopfen sich – etwas salopp gesagt – am Morgen für den Tag mit Medikamenten voll, setzen sich ans Steuer und fahren los. Wenn möglich tun sie dies noch im Winter mit Nebel, Eis und damit erhöhter Gefahr. Da müsste auch Prävention einsetzen. Es muss darauf hingewiesen werden, wie extrem gefährlich so etwas sein kann.

Das andere, das nicht erwähnt wurde: Es gibt nicht nur den Rausch von Drogen, inklusive Alkohol, sondern auch den Geschwindigkeitsrausch starker Motoren. Das wurde in der Debatte bisher kein einziges Mal erwähnt, obwohl wir wissen, dass gerade Leute, besonders junge Männer, die erst seit kurzem einen Fahrausweis haben, mit dem Rausch der starken Motoren, der Beschleunigung, der Geschwindigkeit, der Agilität immer wieder schwere Unfälle verursachen. Auch hier ist es ganz wichtig, dass die Prävention einsetzt. Dieses Thema muss angesprochen werden. Motorenstärke und Tempo, das Autos entwickeln können, einerseits und Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Strassenverkehrs andererseits klaffen vor allem in Agglomerationen und Wohnquartieren immer mehr auseinander. Dadurch entstehen immer gefährlichere Situationen.

Wenn ich diese in ein Postulat umgewandelte Motion heute unterstütze, so möchte ich die Hoffnung anfügen, dass diese beiden – meiner Meinung nach wichtigen – Punkte in die Prävention einbezogen werden.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Drogen und Medikamente am Steuer, das ist sattsam bekannt, sind weiter verbreitet, als man sich gemeinhin eingestehen will. Auf eine Anfrage erhielt ein Ratsmitglied

vor einiger Zeit eine ebenso sibyllinische Antwort, wie jetzt Kollege Germann.

Wenn wir nun das Signal des Regierungsrates wegen der Legalisierung der Cannabisprodukte zum Nennwert nehmen, so sehe ich wie Kollege Krebs die Gefahr, dass dies zusammen mit der heutigen Diskussion in der Öffentlichkeit zu Missverständnissen führt. Da und dort könnte dies als Einladung verstanden werden.

Teile der FDP-Fraktion werden den Vorstoss, nachdem er in ein Postulat umgewandelt worden ist, unterstützen, trotz der Einwände, die Dorotée Fierz vorgebracht hat. Von unserer Seite ist kein vehementer Widerstand mehr zu erwarten.

Dies soll jedoch nicht zur Regel werden.

Der verlangte Bericht kann uns da und dort Hinweise geben, was tatsächlich machbar ist und wo die Grenzen der Chemie, der Physik und was auch immer liegen.

Die Ziffer 3 der Anliegen scheint mir, in Richtung auf ein neues Gesetz zu zielen. Dem könnte ich mich nicht anschliessen. Ein neues Gesetz wäre falsch. Es ist deshalb gut, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wurde.

Die beiden anderen Ziffern sind nichts anderes, als das Grundmuster unserer Drogenpolitik: Prävention, Information und Repression.

Ich rufe in Erinnerung, dass im Strassenverkehrsgesetz klar geregelt ist, dass die Fahrtauglichkeit verlangt wird. Wenn diese nicht gegeben ist, ob das wegen Alkohol, Medikamenten, Drogen oder Übermüdung oder aus anderen Gründen der Fall ist, verstösst man grundsätzlich gegen das Strassenverkehrsgesetz. Hier stelle ich leider fest, dass es am Durchsetzungswillen unserer Behörden fehlt. Frau Regierungsrätin Fuhrer weiss wovon ich spreche, wenn ich sage, dass es gelegentlich grundsätzlich am Durchsetzungswillen fehlt, um mutmassliche Straftaten abzuklären.

Ich glaube, wenn man der Fahrtauglichkeit vermehrt Gewicht zumisst, könnte man bei Drogenkonsum und übermässigem Medikamentenkonsum durchaus aufgrund des bestehenden Gesetzes handeln. Es braucht aber den Durchsetzungswillen.

Herr Portmann, aufgrund Ihres Votums zur Umwandlung der Motion in ein Postulat ist man versucht, ein parlamentarisches Rezept zu formulieren:

Hast du eine Vision,

dann greif zur Motion.
Kommt Widerstand im Rat,
so wandle ins Postulat.

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU): Auch ich kann Ihnen mitteilen, dass unsere Fraktion den Vorstoss als Postulat unterstützen will.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Regierungsrätin Rita F u h r e r : Vorab, Herr Heitz: Ich weiss nicht, wovon Sie so sibyllinsich sprachen. Ich möchte damit sofort den Verdacht abwenden, dass wir in irgendwelchen Dingen der Strafverfolgung irgendwelche Kommunikation hatten. Ein solcher Verdacht, der die Geschäftsprüfungskommission motivieren könnte, Untersuchungen anzustellen, ist völlig aus der Luft gegriffen. Es gibt keine Besonderheiten zwischen Herrn Heitz und der Polizeidirektion.

Zur Motion Germann: Es ist tatsächlich Sache des Bundes, diese Dinge zu regeln. Ich verstehe Ihren Unwillen. Es ist logisch, dass Sie diese Antwort, nicht ganz befriedigt. Es befriedigt auch mich nicht, wenn ich mich immer wieder auf den Bund beziehen muss, der für unsere Bedürfnisse oft recht lange an einzelnen Gesetzesrevisionen oder -änderungen arbeitet. Dies ist aber nicht die Schuld einzelner Personen, sondern liegt auch an den Abläufen mit Parlament, Bundesämtern und Bundesrat.

Das Anliegen der Motionäre ist Sache des Bundes. Die Strassenverkehrsgesetzesrevision ist beim Bund hängig. Das schweizerische Verkehrsgesetz sieht vor, dass nicht Fahrfähige aus dem Verkehr gezogen werden müssen. Allein daran hat man sich zu orientieren. Menschen, die Drogen genommen haben, sind oft nicht mehr fahrfähig und werden aus diesem Grund genau gleich behandelt wie Leute, die wegen Alkohol nicht fahrfähig sind.

Die Statistik sagt dazu – das ist eine Tatsache, die ich, auch wenn Sie es wünschen, nicht verändern kann –, dass mehr Probleme im Strassenverkehr wegen Alkohol entstehen als wegen Drogen. Es werden Kontrollen gemacht, bei denen Alkohol und andere Fahruntüchtigkeit gleichermaßen geprüft und kontrolliert werden. Ich war selbst eine Nacht bei solchen Kontrollen mit dabei. Dabei wurden ungefähr 25 Autofahrer und Autofahrerinnen wegen

Alkoholmissbrauch gebüsst und man entzog ihnen den Fahrausweis. Bei nur einem war Drogenmissbrauch der Grund für diese Massnahme. Das Verhältnis ist so. Auch Kontrollen können dies nicht ändern. Die Kontrollen sind bei Drogenmissbrauch allerdings schwieriger durchzuführen als bei Alkoholmissbrauch. Es gibt keine Grenzwerte. Die Stoffe sind auch nicht einfach festzustellen. Die Kantonspolizei macht keine Tests, die fragwürdig sind. Die sogenannten Schnelltests, die an anderen Orten durchgeführt werden, wendet man bei der Kantonspolizei so nicht an, da sie sehr oft missverständliche Resultate erbringen, die nachträglich revidiert werden müssen. Wenn schon Kontrollen durchgeführt werden, so werden gute und anerkannte Tests verwendet. Bei den Kontrollen richtet sich der Kanton Zürich – wie die meisten anderen Kantone auch – nach den Richtlinien des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, die seit Januar 1995 gelten.

Wenn man nach diesen Richtlinien vorgeht, ist es auch möglich, Erfahrungen zu sammeln. Der Bund ist auf diese Erfahrungen gerade jetzt bei der Strassenverkehrsgesetzrevision angewiesen.

Die Polizei teilt in ihrem Bericht, den sie für mich für diese Debatte erstellt hat, mit, dass zunehmend auch Drogen- und Medikamentenmissbrauch am Steuer festgestellt wird. Sie macht also nicht die Augen zu und sagt, es sind mehr Alkohol- und weniger Drogenprobleme, Punkt, sondern macht mich ausdrücklich auf die Zunahme von Drogen- und Medikamentenmissbrauch am Steuer aufmerksam. Diese sind dann auch die Ursache für Verkehrsunfälle. Im Bericht an mich heisst es auch: Dieser Entwicklung ist entgegenzuwirken. Die Verkehrspolizei hat den Willen, dieser Entwicklung etwas entgegenzusetzen. Sie nimmt die Probleme ernst und nimmt sie auch wahr.

Sie kann aber nicht alleine für diese Entwicklung oder gar für eine gewisse Verwilderung der Verkehrsteilnehmer verantwortlich gemacht werden. Sie kann den Verkehrsteilnehmern ihre Verantwortung nicht abnehmen. Sie kann sie jedoch auf ihre Verantwortung hinweisen, indem sie die Prävention verstärkt. Sie tut dies bereits, wie sie mit einem Konzept mit Plakaten und Gesprächen in den Berufsschulen beweist. Sie geht auf die Jungen zu, die man mit der Vorbereitung auf die Lernfahrausweise am ehesten erreichen kann.

Auch bei den Lernfahrern wird ganz deutlich auf die Problematik des Drogenkonsums hingewiesen und darauf, dass die Sicherheit im

Verkehr durch Drogenkonsum reduziert wird. Es wird auch auf die wissenschaftlichen Schwierigkeiten hingewiesen, dass man beispielsweise nicht weiss, wie lange diese Drogen wirken oder welche Nachwirkungen sie haben.

Man sagt auch ganz klar: keine Drogen, wenn man Auto fahren will. Allerdings müsste die Verkehrspolizei noch eine deutlich grössere Kapazität haben für die Prävention und für die Kontrolle, wenn Sie hier im Kantonsrat mehr verlangen wollen. Im Moment tun wir das Möglichste und wollen dies auch erhalten. Sie wissen jedoch, dass auch der Polizei finanzpolitisch Grenzen vorgegeben sind.

Ich kann der Stellungnahme des Regierungsrates zum revidierten SVG nicht vorgreifen. Dabei müssen wir auch über den Grenzwert bei Drogenkonsum beim Autofahren sprechen. Ich kann Ihnen nicht sagen, was die Regierung dann beschliessen wird. Ich persönlich werde mich für den Grenzwert Null bei Drogen einsetzen. Vor allem auch deshalb, weil es keine brauchbaren wissenschaftlichen Grenzwerte gibt, die man anwenden könnte.

Ich bitte Sie, diese Motion auch als Postulat nicht zu überweisen.

Sie verlangt einen Bericht und die Forderungen, die darin enthalten sind, sind eigentlich erfüllt.

Sie verlangen Prävention. Wir sind dabei. Im vergangenen Jahr haben wir auch Neues aufgebaut und wir werden uns in diesem Jahr auch weiterhin bemühen.

Sie verlangen eine Verbesserung der Verkehrskontrollen. Wir haben Verkehrskontrollen, bei denen nicht nur der Alkoholmissbrauch, sondern – indem wir die Fahrtüchtigkeit prüfen – auch Drogenmissbrauch kontrolliert wird.

Sie verlangen Abklärungen, die eventuell zusammen mit dem Bund oder anderen Kantonen einen Grenzwert bei Drogen im Strassenverkehr festlegen können. Diese Abklärungen finden derzeit statt. Die Revision des Strassenverkehrsgesetzes ist in Gang. In diesem Zusammenhang finden auch Gespräche statt, und die Kantone werden sich dazu äussern müssen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie den Vorstoss weder als Motion noch als Postulat überweisen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 75:4 Stimmen, die Motion als Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Postulat Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 20. November 1995 betreffend Vollzug der Ausschaffungshaft (schriftlich begründet)

KR-Nr. 315/1995, RRB-Nr. 395/7.2.1996

13. Interpellation Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Wallisellen) betreffend Aufhebung von Fussgängerstreifen und Bewilligungspraxis für neue Fussgängerstreifen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 317/1995, RRB-Nr. 178/17.1.1996

Vizepräsident Roland Brunner: Traktandum 12 und 13 fallen aus, da die Einreichenden entschuldigt abwesend sind.

14. Postulat Mario Fehr (SP, Adliswil) und Peter Aisslinger (FDP, Zürich) vom 12. Februar 1996 betreffend Konzentration von Ämtern im und aus dem Bereich «Sport» zu einem kantonalen Sportamt (schriftlich begründet)

KR-Nr. 40/1996, RRB-Nr. 2175/10.7.1996

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung die Einrichtung eines kantonalen Sportamtes unter gleichzeitiger Konzentration von bestehenden Stellen im und aus dem Bereich Sport zu prüfen.

Begründung:

Mit zwei im Dezember 1993 im National- bzw. im Ständerat eingereichten Motionen, welche in Postulate umgewandelt und überwiesen wurden, wird vom Bundesrat die Schaffung eines Bundesamtes für Sport gefordert. Auf kantonaler Ebene sind in beinahe allen Kantonen Bestrebungen im Gange, die Sportstrukturen innerhalb der kantonalen Verwaltung zu modernisieren und unter anderem in kantonalen Sportämtern zusammenzufassen. Im Kanton Zürich existiert bis heute kein solches Sportamt, das sich für die Sportförderung innerhalb des Kantons einsetzt und Koordinations- und Beratungsfunktionen im Bereich des Sports wahrnimmt. Vielmehr sind die Belange des Sports der Erziehungsdirektion (Sport an der Volksschule), der Volkswirtschaftsdirektion (Sportunterricht an den Berufsschulen), der Militärdirektion (Amt für Jugend + Sport) und der Baudirektion (Bau und baulicher Unterhalt der Sportanlagen des

Kantons) angegliedert. Diese Auffächerung der Zuständigkeiten und Kompetenzen dient den Interessen des Sports nicht vollumfänglich. So werden beispielsweise die in der Stadt Zürich vorhandenen Sportanlagen des Kantons wesentlich schlechter genutzt werden als die vom Sportamt der Stadt Zürich betriebenen. Angesichts der hohen Investitions- und Betriebskosten ist es nicht zu verantworten, wenn solche Anlagen nicht optimal genutzt werden. Es ermangelt aber auch in anderen Bereichen der notwendigen Koordination und der sinnvollen Vernetzung der vorhandenen Ressourcen im Sportbereich.

Ein kantonales Sportamt könnte hier Abhilfe schaffen. In jedem Fall liessen sich die Koordination und die Kommunikation zwischen dem Kanton und dem Bund bzw. den Gemeinden vereinfachen. Für neue Aufgaben im Bereich des Sports wäre eine klare Zuständigkeit gegeben. Personelle Ressourcen und vorhandenes Wissen können effizienter eingesetzt, vorhandene Synergien besser genutzt werden. Der Gesamtertrag für den Sport könnte so – ohne Stellenvermehrung – optimiert werden. Der Zeitpunkt für die Schaffung eines solchen Sportamtes erscheint angesichts der Reorganisationsbestrebungen des Regierungsrates optimal.

Die Stellungnahme des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Militärs wie folgt:

Der Regierungsrat hat letztmals in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 333/1994 festgestellt, dass sich die bestehende Aufgabenteilung zwischen den Direktionen im Bereich Sport und Sportförderung bewährt hat. Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- Direktion der Volkswirtschaft: Sport an den Berufsschulen;
- Direktion des Erziehungswesens: Schulsport;
- Direktion der öffentlichen Bauten: Unterhalt der kantonalen Sportanlagen, Koordination der entsprechenden Bautätigkeit;
- Direktion des Militärs: Jugend + Sport

Zusammenarbeit / Auftragsverhältnis mit dem Zürcher Kantonalverband für Sport, ZKS (Verwendung der Sport-Totogelder zugunsten des Breitensports, d.h. der 47 angeschlossenen Verbände mit 2650 Vereinen und 350'000 Mitgliedern sowie der Gemeinden; Betrieb des kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg in Filzbach).

Es handelt sich dabei in der Regel um geschlossene Sachgebiete. Dazu gehören namentlich das obligatorische Schulturnen an der Volksschule

und an Mittelschulen, der Hochschulsport sowie der Lehrlingssport an den Berufsschulen. Die Subventionierung von Schulsportanlagen ist Teil der Subventionierung von Schulhausbauten. Daneben bestehen Berührungspunkte zwischen den beteiligten Direktionen bzw. dem ZKS. Es betrifft dies namentlich die Bereiche Jugend + Sport (Skilager, Schulverlegungen, Lehrerfortbildung) und die Subventionierung von Schulbauten durch Sport-Toto-Mittel. Hier verläuft die Zusammenarbeit reibungslos. Die Koordination ist institutionell und informell sichergestellt. Im Bereich Jugend + Sport besteht eine Koordinationskommission unter dem Vorsitz der Direktion des Militärs, in welcher auch ein Vertreter des ZKS Einsitz hat. In die Subventionskommission des ZKS hat der Regierungsrat je einen Vertreter der Direktion des Militärs, der Direktion des Erziehungswesens sowie des Amtes für Jugend + Sport delegiert.

Allgemeine Fragen des Sports werden durch die Direktion des Militärs als eigentliche Sportdirektion sowie durch das ihr eingegliederte Amt für Jugend + Sport bearbeitet.

Hinreichende Gründe zur Schaffung eines kantonalen Sportamtes und zu einer erweiterten Sportförderung sind zumindest zurzeit nicht ersichtlich. Für die Tätigkeitsbereiche des Kantons im Bereich Sport (Schulsport, Jugendsport, Breitensport, Verwendung der Sport-Toto-Gelder) bestehen klare Ansprechstellen. Die Ausgliederung der jeweiligen Aufgaben aus der bisherigen Struktur und die Zusammenfassung in einem Sportamt, welches ohnehin bei einer bestimmten Direktion anzusiedeln wäre, würden Synergien in den Teilbereichen eher reduzieren und die Gefahr von Doppelspurigkeiten erhöhen. Ein zentrales Sportamt dürfte zudem namentlich bezüglich des Personalbedarfs und der benötigten Infrastruktur grössere Kosten als die bisherige dezentrale Aufgabenbewältigung verursachen. Das Gewicht der Teilbereiche – vor allem von Jugend + Sport, welcher über eine eigene Amtsstelle verfügt – würde mit der Integration in einem Sportamt reduziert. Die in der Begründung des Postulats erwähnte Nutzung der kantonalen Sportanlagen in der Stadt Zürich – worunter einzig die Sportanlagen der Schulen und Seminare verstanden werden können – fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Schulleitung und damit der übergeordneten Direktion. Aktuelle detaillierte Zahlen für einen aussagekräftigen Vergleich zwischen der Nutzung der kantonalen und der städtischen Anlagen liegen nicht vor. Ein Sportamt könnte kaum vermehrten Einfluss ausüben.

Eine zusätzliche materielle Einflussnahme des Kantons im Bereich des Sportes wäre mit der Zusammenfassung der bisherigen dezentralen Bereiche in einem Sportamt nicht gegeben. Das Sportamt hätte – zumal wenn es im Sinne des Postulats über keine zusätzlichen Mittel, namentlich Personal, verfügen würde – weiterhin in erster Linie die bisherigen Aufgaben wahrzunehmen. Sollten dem Kanton neue Aufgaben übertragen werden, wären die notwendigen Strukturen aufgrund der heutigen Aufgabenteilung grundsätzlich gegeben. Erst bei der Zuteilung eines grösseren, mit entsprechenden Kompetenzen und Mitteln verbundenen Aufgabenpakets im Bereich Sport müssten die heutigen Strukturen allenfalls überprüft werden. In den übrigen Kantonen finden sich im Bereich Sport den jeweiligen Verhältnissen angepasste unterschiedliche Strukturen.

Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Sportschule Magglingen wurde im Ständerat eine weitere Motion zum Thema Bundesamt für Sport eingereicht, wobei der Bundesrat auch hier die Umwandlung in ein Postulat und die Bearbeitung des Anliegens im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform beantragen werde. Es wäre nicht angezeigt, mögliche Strukturänderungen beim Bund zum heutigen Zeitpunkt bereits vorwegzunehmen.

Der Regierungsrat prüft, ob und in welcher Form eine Kommission des Regierungsrates bzw. der Direktion des Militärs einzusetzen ist, welche allfällige weitere Bedürfnisse im Bereich Sport auffangen und bewerten sowie entsprechende Anträge stellen kann.

Die Schaffung eines Sportamtes im Sinne des Postulats ist nicht geeignet, die Sportaufgaben des Kantons qualitativ besser und kostengünstiger zu bewältigen. Dessen Schaffung würde einer der Zielsetzungen der Verwaltungsreform – der Verbesserung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit – widersprechen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat abzulehnen.

Mario F e h r (SP, Adliswil): Sport bedeutet den Zürcherinnen und Zürchern ganz offensichtlich viel. Eine kürzlich im Auftrag sportinteressierter Kreise erarbeitete Studie hat ergeben, dass im Raum Zürich rund 73 Prozent der Bevölkerung zwischen 14 und 74 Jahren aktiv Sport treibt. Dies entspricht rund 600'000 Personen. Der Sport hat auch eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass im Kanton Zürich für die Mitgliedschaft in

Sportvereinen, Besuch von Veranstaltungen, Ausübung einer Sportart pro Jahr insgesamt 1,5 Milliarden Franken ausgegeben werden. Der Sport hat – eingebettet in eine Freizeitgesellschaft am Ende unseres Jahrhunderts – eine zunehmende gesellschaftliche Bedeutung. Es gibt wichtige Querverbindungen zu Bildung, Erziehung und Gesundheit, Prävention, Wissenschaft und Kultur. Hier sei insbesondere auch auf das Freizeitverhalten Jugendlicher und das damit verbundene Wohlbefinden hingewiesen.

Es erstaunt bei dieser Ausgangslage nicht, wenn die im Bereich des Sportes Verantwortlichen bessere Rahmenbedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit fordern. Bessere Rahmenbedingungen würde beispielsweise bedeuten, eine kantonale Sportpolitik zu formulieren, etwas, was bis heute fehlt. Es würde auch bedeuten, dass die veralteten und teilweise ungenügenden Strukturen im Bereich der kantonalen Verwaltung, was den Sport anbelangt, revidiert würden.

Auf Bundesebene und in den anderen Kantonen bewegt sich in diesem Bereich einiges. Mehrere vom Parlament überwiesene Vorstösse fordern die Schaffung eines Bundesamtes für Sport. Auch auf kantonaler Ebene sind in den verschiedensten Kantonen Bemühungen in diesem Bereich in Gang. Bereits 14 Kantone verfügen heute über ein kantonales Sportamt. 6 weitere Kantone haben eine Koordinationsstelle, welche die Sportanliegen im jeweiligen Kanton zusammenführen hilft.

Im Kanton Zürich gibt es bis heute kein solches Sportamt, das die verschiedensten Aktivitäten im Bereich des Sportes gezielt koordinieren und effizient bewirtschaften würde. Die Belange des Sportes sind auf die verschiedensten Direktionen verteilt. Wir weisen in unserem Vorstoss darauf hin, und auch die Regierung tut dies: Die Erziehungsdirektion ist für den Sport an der Volksschule zuständig, die Volkswirtschaftsdirektion für den Berufsschulsport, die Baudirektion für Bau- und Unterhalt der Sportanlagen, und schliesslich kommt auch noch die Militärdirektion dazu, die das Amt für Jugend + Sport unterhält. Daneben gibt es zusätzlich zu all diesen kantonalen Ämtern einen Zürcher Kantonalverband für Sport, dem eine ganze Reihe von Aufgaben delegiert ist und der ebenfalls über eine sehr aufwendige und kostspielige Organisation verfügt. Diese bedürfte ebenfalls dringend einer Überprüfung.

Diese ganze Auffächerung von Zuständigkeiten und Kompetenzen kann den Anliegen des Sportes nicht dienen, denn es fehlt an der

notwendigen Koordination und an einer sinnvollen Vernetzung aller vorhandenen Ressourcen. Wir glauben, dass ein kantonales Sportamt in allen diesen Bereichen Abhilfe schaffen könnte. Wir glauben, dass personelle Ressourcen und vorhandenes Fachwissen besser koordiniert werden könnte. Auch Doppelspurigkeiten liessen sich vermeiden und vorhandene Synergien könnten besser genutzt werden. Ebenfalls verbessert würden die Koordination und die Kommunikation zwischen dem Kanton und den Sportverantwortlichen, zwischen dem Kanton und dem Bund und zwischen dem Kanton und den einzelnen Gemeinden.

Als für meine Gemeinde zuständiger «Sportminister» habe ich oft das Gefühl, nicht recht zu wissen, an welche all dieser verschiedenen Stellen ich mich wenden soll. Daher wäre es auch aus der Sicht der Gemeinden zu begrüssen, wenn die Zuständigkeit hier klar wäre und es einen Ansprechpartner beim Kanton gäbe.

Demnächst werden neue Zuständigkeiten auf die Kantone zukommen. Wir glauben, dass dann ebenfalls eine klar zuständige Stelle sinnvoll wäre. Diese könnte sich auch aktiv für die Sportförderung einsetzen. Die Sportförderung innerhalb des Kantons könnte so optimiert werden. Der Gesamtertrag für den Sport könnte ohne die Schaffung neuer Stellen und ohne Mehrkosten verbessert werden.

Noch eine Anmerkung zu einem Punkt, der in der regierungsrätlichen Antwort zu falschen Annahmen verleiten könnte: Wir fordern keine zusätzlichen Stellen, kein zusätzliches Amt und keine Mehrausgaben. Wir fordern nur, dass die vorhandenen Ressourcen zusammengeführt werden, damit für den Sport optimal etwas getan werden kann.

Der Zeitpunkt für eine solche Forderung ist ideal. Stichworte dazu: Verwaltungsreform, «Wif!» und dergleichen.

Ich möchte nicht verhehlen, dass ich von der regierungsrätlichen Antwort recht enttäuscht war. Der Regierungsrat hat in anderem Zusammenhang – beispielsweise als es um die Zusammenlegung von Justiz und Polizei ging – eine grössere Reformbereitschaft gezeigt. Herr Honegger hat damals zum Beispiel gesagt, im Rahmen der Regierungsreform dürfe es keine Tabus geben. Sie, Frau Fuhrer – vielleicht in Zukunft, Frau Sportministerin – haben im Tagesanzeiger vom 13. September 1996 gesagt, sie seien für eine vorurteilslose Prüfung von Reformen. Da ich damals gerade Geburtstag hatte, betrachtete ich es als kleines Geschenk von Ihnen, dass Sie hier Ihre Meinung geändert hätten. Vielleicht tun Sie es heute.

Wenn man nämlich die Antwort des Regierungsrates liest, ist von diesem Reformeifer nichts zu spüren. Sie argumentieren im wesentlichen: Das haben wir schon immer so gemacht. Das haben wir schon mehrfach geprüft. Es war schon immer gut so und wird auch immer so bleiben müssen.

Zusammengefasst kann ich feststellen, dass die Bildung eines kantonalen Sportamtes dem vielseitigen Wunsch von Gemeinden, Sportverbänden und vielen anderen im Bereich des Sportes Tätigen entspricht. Wir glauben auch, dass beim kantonalen Konzept zur Sportförderung, das Sie erfreulicherweise beschlossen haben, innovative Ideen und neue Zielsetzungen gefordert sind. Dort müssen Querverbindungen zu anderen Bereichen wie Sport, Erziehung, Gesundheit, Wissenschaft und Kultur verstärkt werden. Ein Sportamt könnte dabei wertvolle Dienste leisten.

Die möglichen Synergien bei einem solchen Sportamt, wo vorhandenes Sach- und Fachwissen zusammengezogen würde, erbrächte ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das sind überzeugende Gründe für ein kantonales Sportamt. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, diese Chance für den Sport und insbesondere für die Jugend dieses Kantons leichtfertig zu vertun. Mit den vorhandenen Mitteln kann mehr erreicht werden als bis anhin. Der Zeitpunkt ist ebenfalls günstig. Ich ersuche Sie, diesem Postulat zuzustimmen und kann Ihnen mitteilen, dass die SP-Fraktion dies tun wird.

Da alle – zumindest in ihren Botschaften an die Wählerinnen und Wähler – Sportfreundlichkeit für sich in Anspruch nehmen, bin ich überzeugt, dass sich auch die anderen Fraktionen diesem Vorstoss ohne Probleme anschliessen können.

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Der Regierungsrat ist bei der Förderung des Sportes nicht konzeptlos. Die unter Federführung der Militärdirektion geleistete Arbeit zugunsten des Breitensports darf sich sehen lassen. Nicht ganz befriedigend ist allerdings, dass es kein eigentliches Sportamt für die verschiedenen Belange des Sports gibt. Eine Zusammenfassung der diversen Aufgaben im Sportbereich bei einer Amtsstelle wäre sicher zu begrüssen. Es fragt sich nur, ob ohne die Zuweisung neuer Aufträge gerade zum jetzigen Zeitpunkt diese Stelle geschaffen werden muss. Die Initianten versichern, dass eine Neustrukturierung in Form eines Sportamts keine finanzielle Mehrbelastung zur Folge hätte. Die EVP hätte diesbezüglich gerne

nochmals präzisierende Auskünfte vom Regierungsrat. Wir sind in jedem Fall für eine möglichst wirkungsvolle Förderung des Breitensports. Die EVP-Fraktion wird ihre Entscheidung erst nach einer sicher klärenden Stellungnahme von Frau Regierungsrätin Fuhrer treffen.

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Eigentlich wäre es gut, man würde die Schirmherrschaft für Sport bei Frau Regierungsrätin Fuhrer belassen, denn so ist garantiert, dass sehr oft Sportanlässe mit sehr hohem Besuch beehrt werden. Ich finde das schön, aber sachlich muss ich sagen, dass es sinnvoll wäre, Sport an einem Ort zusammenzufassen. Dies entspricht auch «Wif!», von dem der Regierungsrat so viel spricht.

Mit der neuen Bildungsdirektion ist bereits sichergestellt, dass der Sport der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen zusammengeführt wird. Die Sportaufgaben, die bisher in der Erziehungsdirektion und in der Volkswirtschaftsdirektion zu verwalten und zu bewältigen waren, werden derselben Direktion unterstellt. Das kantonale Amt für Jugend + Sport soll bei der Militärdirektion bleiben. Ich begreife nicht recht, weshalb der Regierungsrat bei der Umverteilung der Direktionen, Jugend + Sport weiterhin – wie früher den Vorunterricht – als paramilitärische Sache versteht, und der Militärdirektion unterstellt. Es ist meiner Meinung nach schon lange klar, dass Jugend + Sport näher bei der Schule sein sollte als ausgerechnet beim Militär. Unabhängig davon, ob es ein Amt ist oder eine Fachstelle – das lässt das Postulat ja auch offen –, ist für mich klar, dass der Sport zur Bildungsdirektion gehört.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Peter F. Biemann (CVP, Zürich): Ich bin über die Antwort der Regierung enttäuscht. Obwohl aufgezeigt wird, wie verzettelt die Verantwortlichkeiten in Sachen Sport im Kanton geregelt sind, fällt der Regierung nichts besseres ein, als zu prüfen, ob eine Kommission allfällig weitere Bedürfnisse im Bereich Sport auffangen soll. Gerade diese Aussage zeigt mir, dass der Sport allenfalls vor Wahlen oder im VIP-Zelt am Champions-League-Spiel von GC ein Thema ist.

Wenn wir so weiter machen, wird der Kanton Zürich zur Sportprovinz. In der Anhörung zur Studie zu einem nationalen Sportanlagenkonzept wird beispielsweise ein nationales Sportkonzept positiv beurteilt,

gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, dass ein Stadion Letzigrund, eine Saalsporthalle oder die Reitanlage Fehraltorf lediglich regionale Bedeutung haben. Andere Kantone sind sich des Stellenwertes des Sportes bewusst und werden dem Kanton Zürich auch in dieser Hinsicht den Rang ablaufen. So kann man in der Berner Zeitung vom 23. Oktober 1996 die Aussage von Elisabeth Zölch nachlesen: «Bei der Standortwahl eines nationalen Stadions haben wir mindestens gleich lange Spiesse wie Zürich.» Glücklicherweise sind die Spiesse erst gleich lang. Doch auch nur dank einiger Pioniere wie beispielsweise Res Brügger mit seinem Leichtathletik-Meeting.

Was aber geschieht nach innen? Was geschieht, wenn die Zürcher mangels Sportfürsprechern keine Grossanlässe mehr haben? Machen wir uns hier stark für den Sport, und geben wir der Regierung den klaren Auftrag, etwas zu unternehmen, sei dies mit einem Sportamt oder einer eigenen Abteilung analog der Kulturförderung.

Ich bitte Sie, dieses Postulat zu unterstützen.

Georg Schellenberg (SVP, Zell): Viele Politikerinnen und Politiker – dazu gehört auch der Gesamtregierungsrat – glauben immer noch, dass Sport etwas für Randständige sei. So erlebe ich, der seit 46 Jahren Sport betreibt, es heute. Dabei verkennen Sie, dass gerade der Sport in der Sozial-, Gesundheits- und Jugendpolitik ein wichtiger Faktor ist, der dafür sorgt, dass Kosten gar nicht entstehen. Darum wäre es wichtig, dass der Kanton eine schlagfertige Sportorganisation aufweisen könnte.

Wenn Sport in drei oder mehr Direktionen wahrgenommen wird, so gehen wertvolle Kräfte verloren. Der Zeitpunkt für eine Neuausrichtung wäre im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform sehr günstig. Auch auf Bundesebene wird im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform die Schaffung eines Bundesamtes für Sport geprüft. Eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion wird diesem Vorstoss leider nicht zustimmen, weil sie befürchtet, dass zusätzliche Kosten entstehen. Ich persönlich bin da anderer Meinung. Durch eine straffe Organisation wird es möglich, die Mittel für den Sport gezielter einzusetzen.

Ich bitte Sie, diesem Vorstoss zuzustimmen.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Ich möchte gleich zu Beginn meine Interessenbindung klarlegen: Ich bin Präsident der parlamentarischen Gruppe Sport. Diese Gruppe hat sich auf die Fahne

geschrieben: Wir akzeptieren und anerkennen, dass Sport klar in den privaten Bereich gehört. Dies betrifft den individuellen Sport, wie auch den Sport, der in Vereinen ausgeübt wird. Dass aber staatliche Rahmenbedingungen in den verschiedensten Bereichen notwendig sind, damit Sport ausgeübt werden kann, ist der zweite Punkt, der uns ebenso wichtig ist. Im Zentrum unserer Anliegen steht die Unterstützung des Bereichs Sport. Ob wir nun ein Amt für Sport, eine Stelle oder eine Abteilung fordern, müsste noch definitiv ausformuliert werden.

Wir sind überzeugt, dass Sport als wirtschaftlicher, gesundheitspolitischer, erzieherischer, kultureller und gesellschaftlicher Faktor von grösster Bedeutung eine Stelle in diesem Kanton haben muss, die als Gesprächspartnerin für all diese privaten Organisationen auftreten kann. Es ist schön, dass unsere Sportministerin, wie Sie an diesen Anlässen jeweils genannt wird, Frau Regierungsrätin Fuhrer, an Empfängen von Olympiasiegern – letzten Sommer zum Beispiel von Xeno Müller – jeweils auftritt. Ich glaube, dass zur glänzenden Krone «Sportministerin» auch ein Fundament gehören muss, das über das Know-how und über die Querverbindungen im Sport verfügt.

Sport, meine Damen und Herren, ist längst nicht mehr die wichtigste Nebensache der Welt, sondern auch ein ganz zentraler Faktor, wenn wir von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sprechen. Die Antwort des Regierungsrates hat uns nicht ganz überzeugt. Es heisst einfach, alles habe sich bewährt. Allerdings, wenn man bis anhin keine Sportpolitik betrieben hat, so gibt es auch nichts zu überprüfen. Der Kanton hat keine eigene Initiative ergriffen, ausser dem Sportförderungskonzept, das wir ausdrücklich loben. Frau Regierungsrätin hat aber selbst gesagt, es enthält vornehmlich Fortschreibungen von bisher Bekanntem.

Herr Fehr hat bereits auf den Punkt «*Wif!*» und Verwaltungsreform hingewiesen. Wir sind überzeugt, dass sich durch das Sportamt ein Synergieeffekt ergeben wird. Eine Querschnittaufgabe über verschiedene Direktionen kann man zusammenfassen. Wer in diesem Saal weiss, dass heute noch 30 Prozent der Berufsschülerinnen und Berufsschüler keinen Sport treiben, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist? Da gilt es Abhilfe zu schaffen. Da gibt eine Stelle die Möglichkeit, darauf einzugehen.

Regierungsräte haben bereits öffentlich deklariert, es gibt keine Tabus bei der Verwaltungsreform. Dann darf es auch keine geben. Dann soll

man sorgfältig überprüfen und sich hinter die Sache setzen, damit man sagen kann: Es gibt sinnvollere Strukturen als die bisherigen.

Man kann Doppelspurigkeiten abbauen. Die linke Hand weiss dann genau, was die rechte tut. Ein wichtiger Einwand, den ich in unserer Fraktion hörte, war der, ein Amt sei zu gross. Ich möchte Sie daher daran erinnern, dass es in der Erziehungsdirektion diverse recht grosse Abteilungen gibt, während das Kantonale Schularztamt aus genau einer Person besteht. Die Bezeichnung Amt sagt zunächst gar nichts aus.

Wir möchten eine zentrale lenkende und denkende Stelle schaffen als Ansprechpartner. Wo diese Stelle tatsächlich ist, Herr Müller, möchte ich vorerst noch offen lassen. Das ist nicht Gegenstand unseres Postulates.

Noch etwas zu den Finanzen: Es sollen keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden. Die bestehenden Ressourcen genügen. Man kann aber noch einiges einsparen, wenn man beim ZKS über die Bücher geht und dort nachforscht, ob der Verwaltungsaufwand personell und von den Lokalitäten her viel zu gross sei.

Fast scheint es, als hätte sich der Regierungsrat eine sogenannte Beamtenmentalität angeeignet: «Nur nüt Neus. Es isch scho immer eso gsi. Da chönnt ja jede cho!» Ich glaube, der Sport hat einen derartigen Stellenwert, dass das vorhandene Know-how im Kanton zusammengefasst werden muss.

Die parlamentarische Gruppe Sport mit 69 Mitgliedern aus diesem Rat hat im Plenum über dieses Anliegen befunden und unterstützt es.

Auch die FDP-Fraktion stellt sich mit einer ganz knappen Mehrheit positiv zu diesem Antrag.

Ich bitte Sie, das Postulat dem Regierungsrat zu überweisen.

Seien Sie ein sportlich, dynamisch und aktives Parlament, das hier einen wichtigen Markstein setzt, auch wenn es sich heute und hier nur um eine strukturelle Frage handelt.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.): Wir haben es gehört, die Sportorganisation in unserem Kanton ist so löchrig wie ein Emmentaler, aber nicht so flexibel wie die Rennanzüge unserer erfolgreichen Skirennfahrer. Ich beschränke mich auf einen Punkt, der immer zu kurz kommt. Ich möchte eine Lanze brechen für die jungen Spitzensportler, die von der heutigen Organisation sehr betroffen sind.

Niemand ist zuständig für ihre Anliegen. Jede Schule macht, was sie will. Für solche Menschen bedeutet das, dass sie ihre Ausbildung aufs Spiel setzen müssen, am Existenzminimum leben und keine Familie gründen können. Sonst können sie im heutigen Spitzensport nichts mehr erreichen. Für diese Spitzensportler wäre mehr Verständnis wichtig, mehr Koordination und mehr Unité de Doctrine. Dafür ist heute niemand zuständig. Es ist erfreulich, dass wir sehr erfolgreiche Einzelsportler haben.

Wenn Sie hingegen die Mannschaftssportarten ansehen, wo es eine kritische Masse guter Athletinnen und Athleten braucht, so sind wir nirgends vertreten. An den Olympischen Spielen hatten wir in Fussball, Handball, Volleyball, Basketball, Wasserball, Landhockey nichts zu suchen. Das ist nicht zuletzt eine Quittung für das Auseinanderbrechen der Sportförderung, die in unserem Kanton besonders auffällig ist.

Ich bitte Sie deshalb, jede Chance wahrzunehmen, um die zwingende Vernetzung zwischen Spitze und Breite, die es heute im Sport braucht, zu verbessern. Dieser Vorstoss hilft Ihnen, das zu tun, stimmen Sie ihm zu.

Regierungsrätin Rita F u h r e r : Der Kanton tut viel im Sport, aber macht keine Werbung dafür. Er arbeitet im Stillen. Es gibt den öffentlichrechtlichen Bereich des Sports, der mit Staatsmitteln finanziert wird. Die etwa 65 Millionen Franken kommen vorwiegend durch die Schule, durch die Erziehungsdirektion dem Sport zugute. Zukünftig wird es die Bildungsdirektion sein, der auch die Berufsschulen unterstellt werden. Damit ist die Volkswirtschaftsdirektion als eine der vier beteiligten Direktionen aus dem Spiel.

Der andere Teil ist der privatrechtliche Bereich. Zu erwähnen sind hier die Sport-Toto-Gelder mit rund 8 Millionen Franken, das Sportzentrum Kerenzerberg, das der Kanton unterhält und mit dessen Betrieb der ZKS beauftragt ist, die Koordination aller Anliegen aller Vereine und aller Verbände im Kanton im ZKS. Auch der ZKS wird überprüft. Er bleibt nicht einfach so stehen, wie er ist, sondern auch dort finden Diskussionen über die Art und Weise der Amtsführung statt. Dazu kommt noch das Amt für Jugend + Sport, wo etwa 3 Millionen ausgegeben werden. Dies zugegebenermassen nicht freiwillig, sondern als Bundesaufgabe, die der Kanton zu erfüllen hat.

Sie haben «*Wif!*» angesprochen. «*Wif!*» bedeutet, dass Teile der Aufgaben des Kantons verselbständigt werden und einer wirtschaftlichen Führung übergeben werden. Was das Postulat nun aber fordert, ist genau das Gegenteil. Der Kanton hat vor etwa 50 Jahren den Sport dem ZKS übergeben, in einer Art Outsourcing. Jetzt sollen wir ihn wieder zurücknehmen. Es wird wohl kaum angehen, dass ein Sportamt besteht und die Aufgaben des Kantons im Sport gleichzeitig durch einen Verband wahrgenommen werden. Wenn Sie ein Sportamt fordern, bringen Sie hier gefestigte Strukturen ins Wanken. Der Regierungsrat hat am 4. September 1996 ein Konzept verabschiedet, in dem er deutlich sagt, dass er kein Sportamt schaffen will. Er hat aber auch ausgesagt, dass er bereit ist, eine Kommission zu wählen, die sich mit dem Sport befassen und Gespräche führen soll quer durch alle Kreise von Sportinteressierten, auch mit der Stadt Zürich, auch mit dem kommerziellen Sport, auch mit den Sportverantwortlichen im Kanton, sowohl aus dem öffentlichrechtlichen wie auch dem privatrechtlichen Bereich.

Dieses Konzept ist meiner Meinung nach ein erster Schritt, mit dem die Regierung anzeigt, dass sie bereit ist, Massnahmen, Visionen und Änderungsvorschläge wirklich zu diskutieren, nicht nur zu behaupten, man sei diskussionsbereit, sondern sie tatsächlich mit allen Gruppierungen, die an Sport interessiert sind, anzugehen. Ein erster Schritt kann nicht die Schaffung eines Amtes sein. Zuerst muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle sich an Gesprächen beteiligen können.

Meine Besuche bei Sportveranstaltungen wurden angesprochen. Dies fängt an beim Behindertensport, wo ausser den Angehörigen keine Zuschauer und keine Medien anzutreffen sind – auch keine Kantonsratsmitglieder – und geht bis zum Besuch von Spielen in der Champions-League. Sie zeigen, dass ich mich für Sport wirklich interessiere und es mir ein Anliegen ist, den Sport zu fördern. Es kommen grosse Aufgaben im Sport auf uns zu. Mein Ziel und das Ziel der Regierung ist, die Förderung des Breitensportes weiterhin zu betreiben, Jugendliche für die Begeisterung im Sport zu motivieren und dazu beizutragen, dass die Freude am Sport als eine echte Lebensfreude erhalten bleibt. Wir sind uns bewusst, dass es dazu Vorbilder braucht, wie sie im Spitzensport zu finden sind.

Ich bitte Sie, das Postulat so nicht zu überweisen.

Ich bitte Sie jedoch auch, sich auf eine Diskussion über den Sport und das immer wandelbare Sportkonzept der Regierung einzulassen.

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Wenn ich recht gehört habe, hat Frau Regierungsrätin Fuhrer die Frage, ob die Schaffung eines Sportamtes Mehrkosten verursachen würde, noch nicht beantwortet.

Regierungsrätin Rita F u h r e r : Es kommt darauf an, wie Sie sich dieses Sportamt vorstellen. Wollen Sie ein Sportamt und die Aufgaben, die heute der ZKS wahrnimmt, weiterhin dem ZKS überlassen? Die Subventionen von 8 Millionen Franken, die via ZKS verteilt werden, sind bestimmt eine strittige Frage. Es ist daher richtig, wenn die Verbände und Vereine im ZKS die Verteilung der Subvention selbst ausdiskutieren und vielleicht auch auskämpfen. Bisher haben Sie es so geschafft, dass keine Reklamationen an die Regierung gelangt sind. Der Regierungsrat hat noch nie einen Rekurs zu dieser Verteilung bearbeiten müssen. Wenn Sie diese Aufgabe beim ZKS lassen wollen, wird dies ein Mehraufwand bedeuten, da so Doppelspurigkeiten vorkommen werden. Ich kann mir nicht genau vorstellen, was das Sportamt machen soll. Wenn es nur Konzepte erarbeiten soll, so ist es sinnvoller, wenn die vorgesehene Kommission dafür zuständig ist.

Wenn Sie alles, was der Kanton im Bereich Sport tut, in Frage stellen, kann ich Ihnen keine Angaben über die finanziellen Auswirkungen machen. Ich kann Ihnen nur in Erinnerung rufen, dass jede Angestellte um die 100'000 Franken kostet, wenn man die Sozialausgaben mitrechnet.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Ich entschuldige mich, dass ich wie die alte Fasnacht zu spät komme, aber diese steht ja nächstens vor der Tür.

Ich befürchte, dass ein falsches Signal bezüglich Sport in die Öffentlichkeit getragen werden könnte. Auch Sie haben Briefe von Sportverbänden erhalten, die klar gegen ein Sportamt Stellung nehmen. Dafür gibt es gute Gründe, nicht nur der finanzpolitische Aspekt ist wichtig. Es ist eine Illusion zu glauben, dass die Schaffung eines Amtes billiger zu stehen käme als die heutigen Strukturen. Ich bedaure deshalb, dass in diesem Postulat wörtlich die Einrichtung eines Sportamtes gefordert wird. Sollten wir das ablehnen, so könnte dies falsch verstanden werden und als Ablehnung des Sportes missdeutet werden.

Der Sport lebt jedoch letztlich von den Sportlern und nicht von den Funktionären. Herr Aisslinger hat klar geäußert, dass es ihm um eine zentral denkende und handelnde Stelle, nicht grundsätzlich um die Schaffung eines Amtes geht. Ich wäre dankbar, von Herrn Fehr zu erfahren, ob es ihm um ein Amt als Amt geht oder um das, was Peter Aisslinger beschrieben hat.

Mario F e h r (SP, Adliswil): Da ich das Postulat zusammen mit Herrn Aisslinger eingereicht habe, können Sie davon ausgehen, dass sich unsere Gedanken bezüglich dieses Themas decken.

Es geht mir nicht um die Bezeichnung «Amt». In der kantonalen Verwaltung heissen solche Stellen im Moment «Ämter». Wenn eine andere Bezeichnung oder eine andere Funktion sich als sinnvoll erweisen sollte, so stehe ich dem nicht im Weg.

Ich weise Sie darauf hin, dass es sich um ein Postulat handelt, das die Schaffung eines Sportamtes prüfen will. Wenn es sich dabei herausstellt, dass es eine andere sinnvolle Koordinationsstelle für diese Aufgabe gibt, bin ich ein glücklicher Mensch und Sie hoffentlich auch. Was aber noch viel wichtiger ist: Die vielen Sportlerinnen und Sportler sind ein bisschen glücklicher.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 76:12 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Interpellation Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Alfred Heer (SVP, Zürich) und Felix Hess (SVP, Mönchaltorf) vom 13. Mai 1996 betreffend Massnahmen gegen das Chaoten- und Krawallantentum bei Demonstrationen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 144/1996, RRB-Nr. 2087/3.7.1996

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Am 1. Mai 1996, an der sogenannten «Nachdemo», kam es in Zürich einmal mehr zu schweren Ausschreitungen mit Verletzten und schweren Sachbeschädigungen, verursacht durch verummte Chaoten

und Krawallanten. In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wochenlang zum voraus wurde mit Flugblättern und Plakaten von der linksextremen «Bewegung Revolutionärer Aufbau» und anderen Gruppierungen und in gewissen Medien zu dieser «Nachdemo» aufgerufen und das Klima angeheizt. Gewalttätige Auseinandersetzungen waren voraussehbar.

Welche Massnahmen trifft die Regierung gegen solche «Bewegungen» und Medienschaffende, die direkt oder indirekt zur Gewalt aufrufen?

2. Der Stadtzürcher Polizeivorstand hat dem Vermummungsverbot nicht konsequent Nachachtung verschafft; die Polizei ist zu spät und mit zu schwachen Kräften gegen Vermummte vorgegangen. Was gedenkt die Regierung zur konsequenten Durchsetzung des Vermummungsverbots zu tun?

3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Bewilligung des Stadtzürcher Polizeivorstandes für eine erneute Demonstration am 3. Mai 1996 (unter dem Motto «Stopp dem Polizeiterror») unverantwortlich war?

4. Dem Vernehmen nach werden die Namen von Aktivisten von Krawallanten, die bei gewalttätigen Demonstrationen festgenommen worden sind, kurze Zeit nach der polizeilichen Registrierung wieder gelöscht. Trifft dies zu und, wenn ja, mit welcher Begründung?

5. Rädelsführer, welche die vorwiegend jugendlichen Krawallanten angeführt und zu Gewalttaten aufgestachelt haben, sind zum Teil namentlich bekannt. Teilt die Regierung die Auffassung, dass gegen solche Rädelsführer von Amtes wegen unverzüglich Strafanzeige zu erheben ist? Ist dies beispielsweise gegenüber der linken Aktivistin Andrea Stauffacher, die bei der «Nachdemo» am 1. Mai als Rädelsführerin in Erscheinung getreten ist, geschehen?

6. Erwägt die Regierung für Rädelsführer künftig auch die Anordnung einer Präventivhaft? Wie beurteilt die Regierung die entsprechende Rechtslage? Ist die Regierung bereit, nötigenfalls eine Anpassung der Rechtsgrundlage vorzulegen?

Begründung:

Gewalttätigkeiten und Missbräuche des Demonstrationsrechtes dürfen in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden. Sowohl Aufrufe zur Gewalt als auch die Anwendung von Gewalt müssen mit aller Schärfe geahndet werden. Die verantwortlichen Behörden haben alles zu tun,

um Gewaltakte bei Demonstrationen zu verhindern, insbesondere mit der konsequenten Durchsetzung des Vermummungsverbot und allenfalls mit Präventivhaft für Rädelsführer. Falls eine solche Präventivhaft geltendem Recht bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen sollte, so ist zu fragen, welche Menschenrechte denn eigentlich zu verteidigen sind.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Demonstrationen geniessen den Schutz der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit. Soweit sie den öffentlichen Grund in qualifizierter Weise beanspruchen (gesteigerter Gemeingebrauch), sind sie bewilligungspflichtig. Aus § 74 des Gemeindegesetzes ergibt sich, dass die betroffene Gemeinde zur Bewilligungserteilung zuständig ist. Mit der Bewilligungserteilung werden regelmässig die nötigen Auflagen an den Veranstalter verbunden. Soweit sich aus Demonstrationen ein öffentlicher Auftrag zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ergibt, richtet er sich ebenfalls in erster Linie an die betroffene Gemeindepolizei (§ 1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung); im Falle der Stadt Zürich also an deren Stadtpolizei. Hauptaufgabe der Kantonspolizei ist dann der Schutz kantonaler Liegenschaften, wobei im Zusammenhang mit den zur Diskussion stehenden Demonstrationen das Kasernenareal mit dem provisorischen Polizeigefängnis im Vordergrund stand.

Vor diesem Hintergrund hat der städtische Polizeivorstand die traditionellen Kundgebungen am 1. Mai und eine Demonstration unter dem Motto «Stopp dem Polizeiterror» am 4. Mai 1996 bewilligt. Er liess sich bei der Bewilligung für die zweite Demonstration davon leiten, dass ein formelles Gesuch vorlag, ein Verbot gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht rechtsgenügend hätte begründet werden können und die Veranstalter Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung boten. Tatsächlich verlief die zweite Demonstration vom 4. Mai denn auch ohne Zwischenfälle.

Traditionell duldete die Stadt Zürich bisher am 1. Mai sogenannte «Nachdemos», auch wenn für diese keine formelle Bewilligung vorlag. Auch bei derartigen «Nachdemos» in der Stadt Zürich trägt die Stadtpolizei die Hauptlast der polizeilichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. So war sie angewiesen, einen allfälligen «Nachdemo»-Zug von der Innenstadt fernzuhalten und

diesen im Falle von Ausschreitungen und Sachbeschädigungen vorzeitig aufzulösen. Bekanntlich führte die diesjährige «Nachdemo» zu einer massiven Eskalation. Während die Kantonspolizei weder Tränengas noch Gummischrot einsetzen musste, sah sich die Stadtpolizei veranlasst, diese Mittel wiederholt zu verwenden, wovon auch Unbeteiligte betroffen waren; dieser Einsatz der Stadtpolizei bildet Gegenstand von noch laufenden Abklärungen, so durch die Geschäftsprüfungskommission des Zürcher Gemeinderates.

Der Regierungsrat hat in Beantwortung einer Interpellation vom 25. September 1995 (KR-Nr. 237/1995) bereits darauf hingewiesen, dass grundsätzlich schon heute genügend Rechtsnormen zur Verfügung stehen, um Personen ins Recht zu fassen, die zu unbewilligten, gewalttätigen Demonstrationen aufrufen, an gewalttätigen Kundgebungen teilnehmen oder sich bei der Demonstrationsteilnahme vermummten. Zu erinnern ist an die Art. 259 (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit) und Art. 260 (Landfriedensbruch) des Strafgesetzbuches sowie an das kantonale Vermummungsverbot. Darauf, dass das Vermummungsverbot nicht in einer Weise polizeilich durchgesetzt werden sollte, dass die Polizei damit den Anlass zu Ausschreitungen setzt, ist bereits in Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur Volksinitiative «für ein Vermummungsverbot bei Demonstrationen» vom 7. Oktober 1992 hingewiesen worden. Die Ahndung aller erwähnten Delikte fällt in die Kompetenz der Justiz. Selbstverständlich ist für die strafrechtliche Verfolgung in jedem Fall erforderlich, dass einer konkreten Person bestimmte Delikte zur Last gelegt werden können, was bei Aufrufen mittels Sprayereien und anonymer Flugblätter in der Regel nicht möglich ist. Dass die Polizei auch am 1. Mai bestrebt war, ihren Teil zur Durchsetzung der Strafnormen zu leisten, beweisen die 64 Verhaftungen, die von Kantonspolizei und Stadtpolizei vorgenommen wurden. Daraus resultierten bis heute zahlreiche Anzeigen wegen Landfriedensbruchs, wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration, wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte, wegen Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot und in einem Fall wegen verbotenen Waffentragens. Etliche Fälle befinden sich noch in polizeilicher Bearbeitung. Diese Ermittlungen werden zeigen, ob rechtsgenügende Beweise gegen Anstifter oder Rädelsführer vorliegen. Die weitere Information über diese Verfahren ist Sache der für die Untersuchung zuständigen Justizbehörden.

In allen Fällen, in denen gegen Demonstrationsteilnehmer wegen strafbarer Handlungen zuhanden der Bezirksanwaltschaft, des Statthalteramtes oder des Polizeirichteramtes rapportiert wird, werden Rapportkopien auch in der gemeinsamen Geschäftskontrolle von Kantons- und Stadtpolizei abgelegt, womit sie unter den Namen der betroffenen Personen abrufbar bleiben. Wie im Rahmen des normalen polizeilichen Handelns wurden auch anlässlich der Demonstration vom 1. Mai Personenkontrollen gemäss Art. 5 der allgemeinen Polizeivorschriften der Stadt Zürich durchgeführt. Personen, bei denen sich kein Hinweis auf eine strafbare Handlung zeigte, wurden nicht registriert, zumal auch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Registrierung fehlt.

Die Ausschreitungen vom vergangenen 1. Mai sind kein Anlass für neue Gesetzgebungen. Schon heute existieren verschiedene Rechtsgrundlagen, die ein staatliches Eingreifen vor der Ausführung strafbarer Handlungen ermöglichen. Zu erinnern ist an Art. 57 (Friedensbürgschaft) und Art. 260^{bis} (Strafbare Vorbereitungshandlungen) des Strafgesetzbuches sowie generell an die polizeiliche Generalklausel, wonach die kantonalen und kommunalen Behörden in Fällen schwerer und unmittelbarer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung ermächtigt sind, die zu ihrer Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung erforderlichen Massnahmen zu treffen und in die Freiheitsrechte der Bürger einzugreifen, selbst wenn entsprechende gesetzliche Grundlagen fehlen. Die Bedeutung dieser präventiven Möglichkeiten darf allerdings nicht überschätzt werden, da sie – wie die Verfolgung bereits begangener Straftaten – voraussetzen, dass eine individuell bestimmte Person für ein konkret vorwerfbares Verhalten ins Recht gefasst werden kann und dass die Massnahme vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhält. Vor diesem Hintergrund ist es höchst fraglich, ob auch bei der Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen jemals die Voraussetzungen erfüllt wären, um bestimmte Personen im Vorfeld einer Demonstration vorsorglich festzunehmen.

Ernst S c h i b l i (SVP, Otelfingen) gibt folgende Erklärung ab: Um es vorwegzunehmen: Das Demonstrationsrecht soll unangetastet bleiben. Was aber am letzten 1. Mai in Zürich ablief, sprengt den Rahmen dessen, was akzeptiert werden kann. Wer sich gegenüber seinen Mitmenschen in einer solchen Art und Weise verhält, muss in Zukunft hart in die Pflicht genommen werden, damit derartige Verwüstungen,

wie sie am 1. Mai 1996 angerichtet wurden, nicht mehr vorkommen. Solche Verwüstungen helfen weder den Anliegen der Demonstranten noch der in der heutigen Zeit arg gebeutelten Wirtschaft. Sie tragen auch nicht dazu bei, das Ansehen und die Attraktivität unseres Kantonshauptortes zu verbessern.

Polizeieinsätze können delikat sein. Das ist unbestritten. In solchen Fällen aber, wo Recht, Sicherheit und Ordnung mit Füßen getreten werden, erwarten wir von unseren Ordnungskräften hartes Durchgreifen, damit die fehlbaren Personen zur Rechenschaft gezogen werden können. Aktionen, die in solchen Situationen für die Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Bevölkerung in unserem Staat notwendig sind, müssen in Zukunft zwischen Stadt- und Kantonspolizei koordiniert werden. Die Grundlagen dazu müssen selbstverständlich vor einem Ernstfall erarbeitet und genehmigt werden. Wir hoffen, dass die Regierung die entsprechenden Schritte einleiten wird, damit sich solche Vorfälle, wie am letzten 1. Mai in Zukunft nicht mehr wiederholen können.

Mario F e h r (SP, Adliswil) beantragt Diskussion.

Dr. Jörg N. R a p p o l d (FDP, Küsnacht): Ich stelle den Antrag, auf die Diskussion zu verzichten.

Abstimmung über Diskussion

Der Kantonsrat beschliesst mit 40:35 Stimmen, auf Diskussion über die Interpellation Schibli zu verzichten.

Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

16. Postulat Ernst Stocker (SVP, Wädenswil) vom 2. September 1996 betreffend Privatisierung der Fahrzeugprüfung für Mofas (schriftlich begründet)

KR-Nr. 245/1996, RRB-Nr. 57/8.1.1997

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Schritte einzuleiten, um die Fahrzeugprüfung von Mofas den Fachgeschäften zu übertragen.

Begründung:

Die Fahrzeugprüfung von Mofas durch das Strassenverkehrsamt erachte ich als unverhältnismässig. Insbesondere für die

Landbevölkerung ist es sehr aufwendig, die Mofas für die Prüfung nach Zürich zu bringen. Diese einfachen technischen Prüfungen können ebensogut von den Fachhändlern durchgeführt werden. In der heutigen Zeit, in der gefordert wird, dass sich der Staat auf seine Kernaufgaben beschränken soll, stellt die Mofaprüfung durch das Strassenverkehrsamt für den Kanton einen unverhältnismässigen und teuren Aufwand dar. Für alle Beteiligten billiger und einfacher wäre die Möglichkeit, die Fahrzeugkontrolle in einem Fachgeschäft für Motorfahräder durchzuführen, wie das bereits in diversen anderen Kantonen möglich ist.

Die Stellungnahme des **R e g i e r u n g s r a t e s** lautet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die Bundesgesetzgebung überlässt es den Kantonen, Mofas einer periodischen Nachprüfungspflicht zu unterstellen. Im Kanton Zürich gibt es keine periodischen Nachprüfungen der rund 42'000 eingelösten Mofas. Der technische Zustand der Mofas wird durch gezielte Polizeikontrollen überprüft. Die Nachkontrolle der von der Polizei beanstandeten Mofas erfolgt bei leichten Mängeln auf dem Polizeiposten. Nur bei gravierenden Mängeln – meistens Abänderungen zur Erzielung einer höheren Geschwindigkeit – muss das Mofa bei einer der drei Prüfstellen des Strassenverkehrsamtes vorgeführt werden. 1995 meldete die Polizei dem Strassenverkehrsamt so 495 Mofas zur technischen Nachprüfung. Die Prüfung der Instandstellung von Fahrzeugen, die den technischen Vorschriften nicht mehr entsprochen haben, hat im Interesse der Verkehrssicherheit durch das Strassenverkehrsamt zu erfolgen, zumal nicht alle Fachhändler über die notwendigen Einrichtungen wie technische Unterlagen und Rollenprüfstände für Geschwindigkeitsmessungen verfügen. Das Strassenverkehrsamt bietet zudem Gewähr, dass die Prüfungen einheitlich durchgeführt werden und Kundenbeziehungen ausser Betracht fallen.

Die von der Polizei bei Verkehrskontrollen beschlagnahmten Mofas werden von Verkehrsexperten des Strassenverkehrsamtes geprüft. Der Prüfbericht geht mit dem Polizeirapport an die Strafverfolgungsbehörde und an das Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr und bildet eine wichtige Grundlage für deren Verfahren. Bei einer vollständigen Übertragung der Prüfungen von Mofas an die Fachgeschäfte wäre diese amtliche Bestandesaufnahme der Mängel nicht mehr gegeben.

Vom Bundesrecht vorgeschrieben ist sodann eine Nachprüfung von Mofas bei Verlust des Fahrzeugausweises. Das Strassenverkehrsamt prüft jährlich rund 250 Fahrzeuge, weil der Ausweis fehlt und zugleich ein Halterwechsel vorgenommen werden soll. Die Prüfung durch das Strassenverkehrsamt ist in diesen Fällen angezeigt, da sich viele gebrauchte Mofas nicht mehr in betriebssicherem Zustand befinden. Die Nachprüfpflicht trägt ausserdem dazu bei, dass gestohlene Mofas schon bei der Anmeldung zur Prüfung eruiert werden können.

Aus diesen Gründen ist die heutige Regelung beizubehalten und von einer Privatisierung der Mofaprüfungen abzusehen. Der dem Strassenverkehrsamt durch die Mofaprüfungen erwachsende Aufwand ist verhältnismässig gering; er wird dem Halter in Rechnung gestellt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Ernst S t o c k e r (SVP, Wädenswil): Die Antwort auf mein Postulat enttäuscht mich und befriedigt mich nicht. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass diese technisch einfachen Prüfungen durch dafür berechnete Fachhändler durchgeführt werden könnten. Das Misstrauen, das einem auf Seite 2 der Antwort entgegenschlägt, wenn gesagt wird, dass die Einheitlichkeit der Prüfung nicht gewährleistet wäre und Kundenbeziehungen eine Rolle spielen könnten, ist für mich völlig unverständlich. Das heisst doch, dass man die Kontrollen, die der Staat in vielen Bereichen Privaten überträgt, in Frage stellt.

Das Bundesgesetz schreibt bei Halterwechsel eine Prüfung des Fahrzeuges vor. Es schreibt jedoch nicht vor, wer diese Kontrolle durchzuführen hat. Sie kann also durch einen Fachmann erfolgen.

Ich weiss, wovon ich spreche: Wegen eines Halterwechsels von meinem Onkel auf meinen Sohn, musste ich ein «Velotöffli» zweimal auf dem Strassenverkehrsamt vorführen. Wegen Bagatellfehlern musste ich extra von Wädenswil nach Zürich fahren.

In unserem Nachbarkanton Schwyz, von dem während der Steuerdebatte oft die Rede war, werden keine Mofas vorgeführt. Der Kanton hat die Kontrollen an die Fachhändler delegiert. Das ist einfach, kundenorientiert und kostengünstig. Bereits werden in verschiedenen Kantonen Personenwagen durch die Werkstätten geprüft. Nur bei uns im Kanton Zürich ist dies anscheinend nicht möglich. Wir reden immer von einem schlanken Staat. Besonders als Mitglied dieses Hauses hört man viel von NPM, «Wif!» oder Outsourcing, wie Frau Regierungsrätin

vorhin beim Vorstoss zum Thema Sport gesagt hat. Man spricht von neuem Denken und neuem Handeln. Bürgernah, kundenorientiert sei man bestrebt, den Staat auf seine Kernaufgaben zu beschränken, hört man von allen Seiten.

Was ich verlange ist nichts Weltbewegendes, aber ich verlange, dass man es ernsthaft prüft und eine sinnvolle Lösung findet.

Ich bitte den Rat, mein Postulat zu unterstützen und endlich weniger Theorie zu betreiben und mit einem Ja für mein Postulat einen Akzent zu setzen.

Marie-Therese B ü s s e r - B e e r (Grüne, Rüti): Das Postulat von Herrn Stocker fordert eine Übertragung der Kontrolle von beanstandeten Mofas vom Stassenverkehrsamt an Fachhändler. Die Regierung sucht in ihrer Antwort verzweifelt nach Argumenten, um dieses Postulat abzulehnen. Die Regierung führt zum Beispiel an, dass eine einheitliche Prüfung nur im Strassenverkehrsamt gewährleistet sei. Es sei gefährlich, wenn solche Kontrollen durch Kundenbeziehungen beeinflusst würden.

Nach dieser Antwort frage ich mich, was aus diesem Blickwinkel von der Delegation von Kontrollaufgaben an Private zu halten ist. Kurz bevor diese regierungsrätliche Antwort abgefasst wurde, wurde im Bereich der Feuerungskontrollen eine Privatisierung beschlossen. Die Feuerungskontrolle kann in Zukunft auch vom Service-Gewerbe durchgeführt werden. Dort hatte der Regierungsrat offenbar keine so schwerwiegenden Bedenken, obwohl ich glaube, dass dieser Bereich wesentlich wichtiger und bedeutungsvoller ist, als die Kontrolle eines Mofas.

Ich gehe davon aus, dass die Fachleute, die solche privaten Kontrollen durchführen, dies gewissenhaft und mit dem nötigen Fachwissen tun. Ich bin auch überzeugt, dass beispielsweise im Bereich der Feuerungskontrolle die Gemeinden mit Stichproben die Kontrollen der Privaten überprüfen werden. So kann gewährleistet werden, dass die Kontrolle fachgerecht durchgeführt wird.

Eine Vergabe von Lizenzen zur Durchführung privater Kontrollen von Mofas ist eine sinnvolle Sache. Selbstverständlich müssen die berechtigten Fachleute nachweisen können, dass sie über das technische Wissen und die notwendige Ausrüstung verfügen. Sie sollten damit fähig sein, die notwendigen Daten zuhanden der Behörden aufzunehmen.

Ich beantrage Ihnen, das vorliegende Postulat zu überweisen.

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil): Auf den ersten Blick leuchtet die Antwort des Regierungsrates ein. Allerdings nur auf den ersten Blick. Wenn man nachher die Hintergründe ausleuchtet, so wie es Ernst Stocker dargestellt hat, muss man sagen, dass hier viel Leerlauf produziert wird. Selbstverständlich setzt man dort eine Kontrolle durch, wo dies einfach ist: bei den Jugendlichen mit ihren Motorfahrrädern. Das ist in meinen Augen keine gute Politik.

Wie Herr Stocker dargelegt hat, geht es in anderen Kantonen ganz gut. Noch etwas: Herr Stocker gab sich auf dem Strassenverkehrsamt nicht als Kantonsrat zu erkennen und musste die ganze sture Handlungsweise dieses Amtes über sich ergehen lassen. Ich weiss nicht, wie die Sache abgelaufen wäre, wenn er gesagt hätte, wer er ist. Genau das stört mich. Ich habe schon öfter erlebt, dass Bürger weggeschickt wurden und nochmals kommen mussten, nur weil eine Amtsstelle auf stur geschaltet hatte.

Aus diesem Grund sollen die Motorfahrradprüfungen privatisiert werden. Es geht um eine Kleinigkeit, aber diese Kleinigkeit verdient es, unterstützt zu werden. Ich schliesse mich den Forderungen an, dass diese Kontrollen effizient und gut sein müssen, aber es ist nicht notwendig, dass zu diesem Zweck kilometerweite, unnötige Reisen zugemutet werden.

Die EVP-Fraktion wird dieses Postulat unterstützen.

Kurt K r e b s (SVP, Zürich): Ich weise darauf hin, dass die Abgaskontrollen bei den Autos auch durch Private durchgeführt werden. Der Kontrolle von Motorfahrrädern durch Private sollte also nichts im Wege stehen.

Peter F. B i e l m a n n (CVP, Zürich): Ich schliesse mich meinen Vorrednern an. Wenn der Regierungsrat schreibt, dass der Aufwand, der dem Strassenverkehrsamt durch die Motorfahrradprüfung erwächst, relativ gering ist, können wir auch dafür sorgen, dass der Aufwand für den einzelnen Bürger gering ist.

Wir unterstützen deshalb dieses Postulat.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Vizepräsident Roland Brunner: Bevor ich das Wort unserer Polizeidirektorin erteile, ersuche ich Sie, ihr etwas ruhiger zuzuhören. Sie erbringt heute eine grosse sportliche Leistung, da sie recht heiser ist. Sie ist Ihnen sicher dankbar, wenn Sie ihre Ausführungen aufmerksam verfolgen.

Regierungsrätin Rita Fuhrer: Im Kanton Zürich fahren etwa 42'000 Motorfahräder herum. Diese werden nicht kontrolliert. Sie sitzen einem Irrtum auf, wenn Sie glauben, alle Mofas würden kontrolliert.

Herr Stocker, Sie argumentieren so gern mit dem Kanton Schwyz. Dieser lässt die Motorfahräder periodisch kontrollieren. Wer im Kanton Schwyz ein Motorfahräder besitzt, muss es alle drei Jahre kontrollieren lassen. Diese Kontrollen führen allerdings Private durch.

Im Kanton Zürich werden die Motorfahräder nicht kontrolliert. Wir widersetzen uns damit eigentlich dem Bundesrecht. Wir sind allerdings nicht der einzige Kanton, der dies tut. Die Mofas werden also nicht kontrolliert. Wenn allerdings ein gravierender Schaden festgestellt wird, so muss er behoben werden und das «Töffli» muss beim nächstgelegenen Polizeiposten geprüft werden.

Ist nun ein Halterwechsel fällig, und es fehlt der Fahrzeugausweis, dann muss das «Töffli» beim Strassenverkehrsamt kontrolliert werden, weil ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt werden muss. Damit will man den Diebstahl ein bisschen erschweren. Bisher konnte das auch erreicht werden, weil «Töffli» ohne Fahrzeugausweis nicht so leicht zu verkaufen sind. Wenn sie beim Strassenverkehrsamt überprüft werden müssen, muss sich die Person, die das Mofa prüfen lässt, ausweisen. Sie wird damit festgestellt.

Die Kontrollaufgaben können im Normalfall durchaus durch Private übernommen werden. Der Kanton trägt aber dennoch die Aufsicht und die Verantwortung darüber. Deshalb wollte der Kanton diesen etwas heiklen Bereich der Nachkontrolle, wo es um 200 bis 250 «Töffli» im Jahr geht, nicht an Private abgeben.

Herr Schreiber, ich bitte Sie, anschliessend Ihren Vorwurf ans Strassenverkehrsamt bei mir noch zu konkretisieren. Ich würde diesem gerne nachgehen.

Die Abgaskontrollen werden zwar durch Private durchgeführt. Bei jeder Vorführung Ihres Motorfahrzeuges führt das Strassenverkehrsamt aber zusätzliche Abgaskontrollen durch. Hier wird also sogar doppelt kontrolliert.

Der Kanton Schwyz hat mir Folgendes geschrieben – Herr Stocker, ich bitte Sie, mir jetzt wirklich zuzuhören –: «Wenn die Polizei anlässlich einer Kontrolle ein Mofa beanstanden muss, dann erstellt sie einen Rapport und stellt diesen dem Strassenverkehrsamt zu. Der Leiter der Technischen Abteilung entscheidet von Fall zu Fall, ob die Nachprüfung bei einer unserer Amtsstellen in Pfäffikon oder Schwyz zu erfolgen hat, oder an einen auf der Liste aufgeführten Fachhändler delegiert werden kann. Eine schriftliche Weisung für die Polizei besteht noch nicht.»

Hier wird also von Fall zu Fall entschieden. Ich weiss nicht, Herr Stocker, ob Sie damit einverstanden wären, wenn bei uns die Technische Abteilung des Strassenverkehrsamtes von Fall zu Fall entscheiden würde. Wir haben für die 200 bis 250 Fälle im Jahr eine einheitliche Regelung. Die Verantwortung können wir nicht abschieben.

Wenn Sie wollen, können Sie das Postulat überweisen. Ich bitte Sie, dies aus Vernunftgründen nicht zu tun.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 72:27 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Motion Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Peter Biemann (CVP, Zürich) vom 9. September 1996 betreffend Zusammenlegung der kantonalen und städtischen Kriminalpolizei (schriftlich begründet)

KR-Nr. 249/1996

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Bericht über die finanziellen und materiellen Vorteile einer Zusammenlegung der beiden kriminalpolizeilichen Abteilungen auszuarbeiten.

Begründung:

Bei den Beratungen der Kommission über die Abgeltung der zentralörtlichen Polizeiaufgaben wurden die Auswirkungen einer Zusammenlegung der beiden kriminalpolizeilichen Abteilungen nicht ausreichend geprüft. Die Kommission stützte sich hauptsächlich auf die

Beurteilung durch die beiden Kommandanten ab. Diese aber waren verständlicherweise vor allem an einer Besitzstandwahrung interessiert. Es gibt aber verschiedene Anzeichen dafür, dass die heutigen Strukturen sowie der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und der Informatikmittel wenig effizient sind und dass in der Zusammenlegung ein bedeutendes Sparpotential vorhanden wäre.

Obwohl der heute geltende Beschluss des Kantonsrates über die Abgeltung der zentralörtlichen Polizeiaufgaben erst im Dezember 2000 ausläuft, sollte die Frage der Zusammenlegung rechtzeitig geprüft werden. Dazu müssen Regierungs- und Kantonsrat über die entsprechenden objektiven, von aussenstehenden Fachleuten bestätigten Informationen verfügen, damit sie ihre Entscheide rechtzeitig vorbereiten und treffen können.

Vizepräsident Roland Brunner: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen. Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

18. Postulat Daniel Schloeth (Grüne, Zürich) und Esther Holm (Grüne, Horgen) vom 23. September 1996 betreffend Zulassung von Lotto-Anlässen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 271/1996

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, Lotto-Anlässe nichtkommerzieller Veranstalter im selben Umfang wie in anderen Kantonen (mit Bewilligungspflicht) freizugeben.

Begründung:

Während in diversen Kantonen wie Bern, Aargau, Luzern etc. der Besuch von Lotto-Anlässen (Bingo) eine beliebte Tätigkeit darstellt, sind im Kanton Zürich Lotto-Anlässe als selbständige Veranstaltungen verboten. Lediglich einzelne Lotto-Gänge sind anlässlich von Unterhaltungsanlässen gestattet.

Die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage zu diesem Thema (KR-Nr. 181/1996) vermag nicht zu überzeugen. Weder geht er darauf ein, wie das Verbot von solchen Anlässen historisch begründet ist, noch legt er dar, wieso heute an diesem Verbot festgehalten werden sollte.

Zu den aufgeführten Gründen für die Zulassung – es handelt sich um ein harmloses Freizeitvergnügen, welches den organisierenden nichtkommerziellen Veranstaltern wie Sportvereinen, Kirchgemeinden und zudem den Wirtschaften zu Einnahmen verhilft – nimmt er ebenfalls keine Stellung.

Angesichts des intensiven Reformeifers des Regierungsrates und seinem steten Wunsch nach Liberalisierung und Deregulierung (auch im Gastgewerbe) erstaunt sein Festhalten am Verbot von Lotto-Anlässen. Vielleicht hat die Freude am Spiel (welche sich nicht auf das Füllen von Geldschluck-Automaten beschränkt) bei ihm einen alten zwinglianischen Nerv getroffen?

Aus den dargelegten Gründen erscheint uns die Zulassung von Lotto-Anlässen – welche wie in der Anfrage erwähnt, nicht mit dem Geldspielwesen an Automaten oder in Casinos zu vergleichen ist – ein zeitgemässer Schritt für den Kanton Zürich zu sein.

Vizepräsident Roland Brunner: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

19. Motion Karl Weiss (FDP, Schlieren), Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und Ernst Jud (FDP, Hedingen) vom 4. November 1996 betreffend Koordination und möglicherweise Einsparungen bei Kantons- und Stadtpolizei Zürich sowie Stadtpolizei Winterthur (schriftlich begründet)

KR-Nr. 314/1996

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Bericht vorzulegen und dabei Gemeinsamkeiten und Einsparungsmöglichkeiten beim kantonalen Polizeikorps und bei den beiden städtischen Polizeikorps aufzuzeigen, welche folgende Bereiche betreffen:

Seepolizei, Logistik und Technik (z.B. Zusammenlegung der beiden Seepolizeien, Beschaffung und Unterhalt von Fahrzeugen und übrigen Materialien sowie Ausbildungswesen).

Begründung:

Im Kantonsrat wurde eine CVP-Motion für die Zusammenlegung der beiden Kriminalpolizeien von Stadt und Kanton eingereicht, was bereits in der seinerzeitigen Spezialkommission zur «Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben» Gegenstand von Diskussionen und Abklärungen war. Für die Abgeltung dieser Aufwendungen ist im Rat eine Einzelinitiative hängig, die ab 1998 eine jährliche Abgeltung an die Stadt Zürich von 200 Millionen Franken fordert. Die von der Stadt Zürich aufgekündigte Kripovereinbarung zwischen Kanton und Stadt ist ebenfalls noch ein Thema. Im Gemeinderat der Stadt Zürich wurde zudem eine Motion eingereicht, welche die Integration der gesamten Stadtpolizei Zürich in die Kantonspolizei Zürich fordert.

Es drängen sich Sofortmassnahmen auf, die in den Bereichen der Seepolizei, der Logistik und der Technik schnell greifen können und nicht eines jahrelangen Entscheidungsprozesses bedürfen.

Vizepräsident Roland Brunner: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Prüfung und Antragstellung entgegenzunehmen. Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

20. Postulat Johann Jucker (SVP, Neerach), Werner Gubser (SVP, Zürich) und Kurt Krebs (SVP, Zürich) vom 9. Dezember 1996 betreffend Aufhebung beziehungsweise Zusammenlegung von Polizeiposten (Bezirkspolizei) (schriftlich begründet)

KR-Nr. 364/1996

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen ob noch weitere, kleinere Polizeiposten aufgehoben, beziehungsweise mit bestehenden Polizeiposten zusammengelegt werden könnten.

Begründung:

Nachdem in der heutigen Zeit sowohl die Transportmittel effizient und schnell sind und insbesondere die elektronischen Kommunikationsmittel in letzter Zeit einen wahren Boom an Anwendungsmöglichkeiten und bequemer Bedienung bieten, sind beinahe alle Personen zu jeder Zeit und überall erreichbar. Dies betrifft speziell auch die Polizei, welche zusätzlich über ein komplettes Funknetz verfügt.

Kleinere Polizeiposten können ohnehin nicht 24 Stunden besetzt bleiben, weshalb bereits heute Anrufe umgeleitet werden und Hilfesuchende von anderer Stelle aus bedient werden. Dieses System hat sich bewährt. In grösseren Polizeiposten könnte, ohne die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, das Personal besser eingesetzt bzw. eingeteilt werden. Somit würden Mietzinsen, Infrastrukturkosten und allenfalls Überzeitenschädigungen wegfallen.

Die Präsenz in den Dörfern und den Quartieren könnte mobil mit beschrifteten Polizeifahrzeugen und mit der gleichen Anzahl uniformierten Polizistinnen und Polizisten aufrechterhalten bleiben. Der Einbezug der lokalen politischen Gremien erscheint uns bei einer allfälligen Schliessung eines Polizeipostens selbstverständlich.

Vizepräsident Roland Brunner: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Es wird kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Verschiedenes

Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Initiative Julia Gerber Rügge (SP, Wädenswil) und Franz C h a n n e s (SP, Zürich) betreffend Standesinitiative zur materiellen Steuerharmonisierung

Anfrage Hartmuth A t t e n h o f e r (SP, Zürich) und Mario F e h r (SP, Adliswil) betreffend Informationspolitik des Regierungsrates

Anfrage Toni B a g g e n s t o s (Grüne, Erlenbach) und Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich) betreffend Stipendienbearbeitung und Information durch den Regierungsrat

Anfrage Benedikt G s c h w i n d (LdU, Zürich) betreffend Vernehmlassungen des Bundes

Anfrage Felix M ü l l e r (Grüne, Winterthur) betreffend Sulzer-Turnhalle an der Eduard Steinerstrasse

Anfrage Felix M ü l l e r (Grüne, Winterthur) betreffend Velowege im Gebiet Winterthur Nord

6904

Anfrage Susanna R u s c a S p e c k (SP, Zürich) und Dr. Ueli M ä g l i (SP, Zürich) betreffend Erhaltung von Ausbildungsplätzen für Grafiker

Anfrage Hansruedi S c h m i d (SP, Richterswil) betreffend Ausserkantonale Abgeltung der Zürcher Leistungen im Spitalbereich

Anfrage Liliane W a l d n e r (SP, Zürich) und Peter S t i r n e m a n n (SP, Zürich) betreffend Abbruch der Sihlhochstrasse

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr.

Am Montag, den 17. Februar 1997 sind Sportferien.

Die nächste Sitzung findet am Montag, den 24. Februar 1997 um 8.15 Uhr statt.

Zürich, den 10. Februar 1997

Die Protokollführerin:
Marianne Heusi

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 13. März 1997 genehmigt